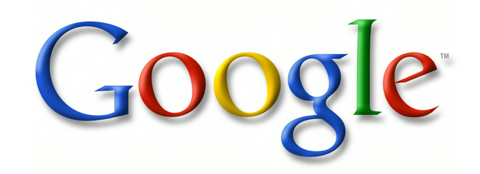
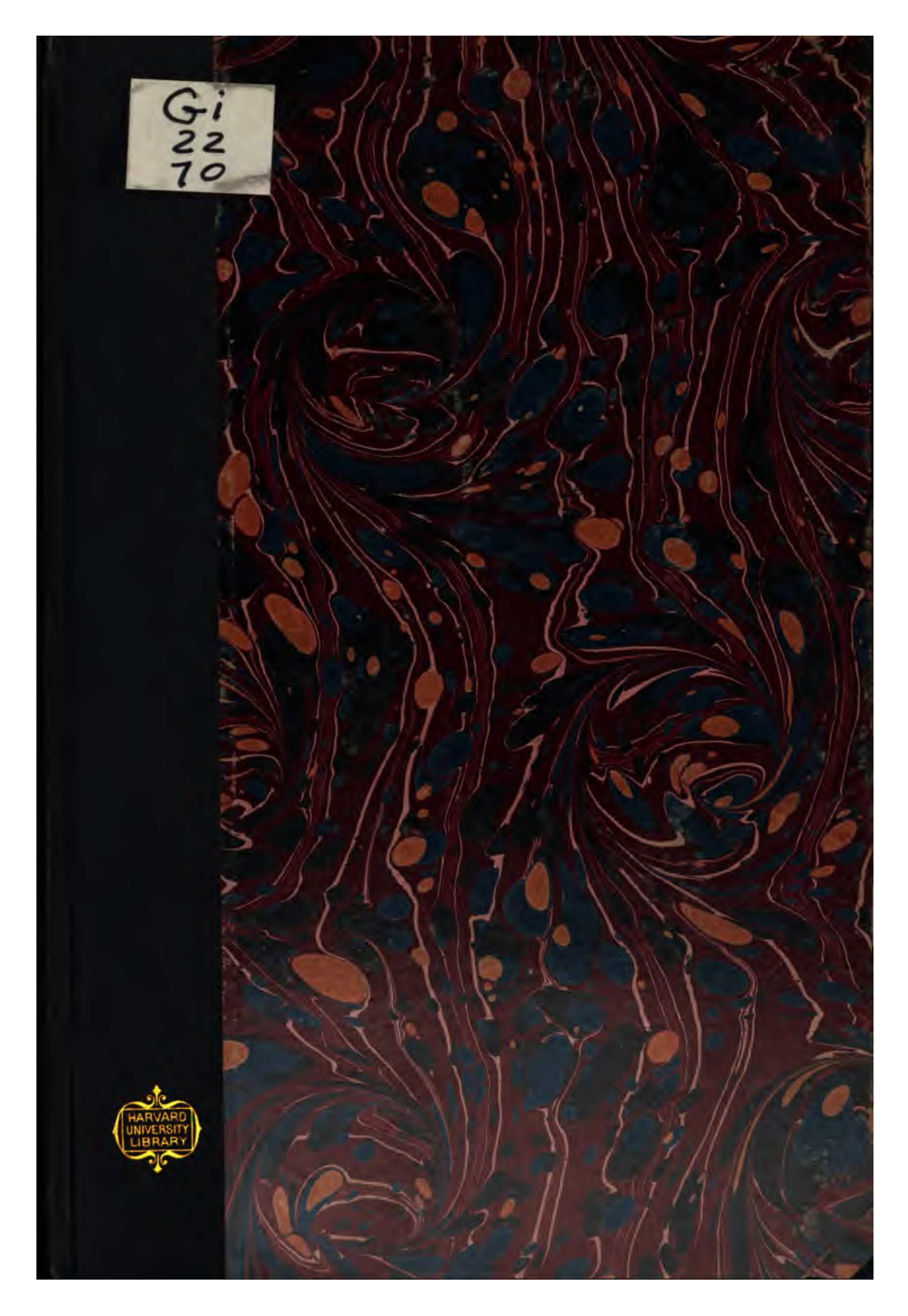
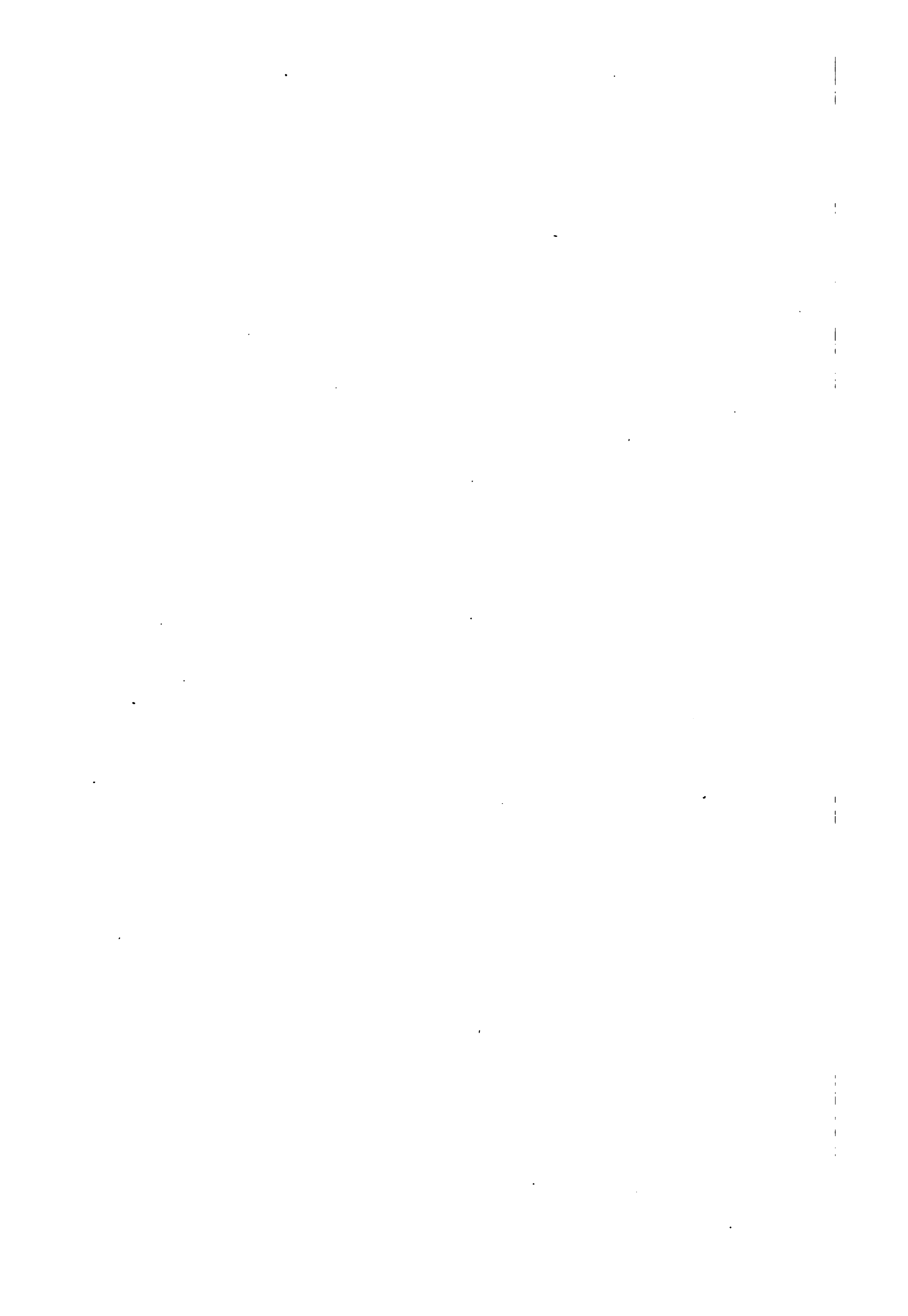






ÜBER

C. G. COBETS

EMENDATIONEN DER ATTISCHEN REDNER,

INSBESONDERE DES

ISAIOS

VON

W. ROEDER.

Separatabdruck
der Abhandlung zum Gnesener Osterprogramm 1882.

BERLIN,
KOMMISSIONSVERLAG VON W. WEBER.
1882.

Gedruckt bei J. B. Lange in Gnesen.

Vorwort.

Nihil est iniquius his qui nusquam putant esse subtilitatem, nisi ubi nihil est praeter subtilitatem.

Senec. rhet. Controvers. lib. I. p. 58.

Sint nugae: non repugno. Sed hae nugae, si quis iis callide utatur, haud raro ad seria ducunt.

Schaefer, Appar. crit. ad Dem. I. p. 182.

Man wird mit Beziehung auf den vorgedruckten Titel von mir nicht verlangen, daß ich in dieser auf die äußersten Grenzen einer Programm-Abhandlung ausgedehnten Schrift sämtliche Konjekturen Cobets im Bereiche der attischen Redner einer Beurteilung unterworfen habe. Denn dieser Aufgabe sich zu entledigen würde zum mindesten denselben Zeitaufwand, denselben Fleiß erfordern, wie wir ihn in Cobets voluminösen Werken niedergelegt finden. Vielmehr konnte mein Hauptzweck nur sein, besonders eingreifende Prinzipienfragen, die mir das ganze Gebiet der griechischen Litteratur in ihrer sprachlichen Form zu gefährden schienen, auf Grund der besten Hss. eingehend zu prüfen, und vor den Irrwegen subjektiver, wenn auch noch so scharfsinniger Kritik überall zu warnen. Mein Bestreben war es dabei an einer Reihe von Belegen den Nachweis zu führen, daß die beiden aus dem 13. bezw. 15. Jahrhundert herrührenden Codices Crippsianus (A) und Laurentianus (B) denn doch auch in betreff anomaler Spracherscheinungen für Isaios sowie die übrigen in

Frage kommenden Redner mehr Glaubwürdigkeit verdienen, als vielfach angenommen wird.

Erscheinen meine Untersuchungen, die ich mit nüchternem Verstande durchzuführen bestrebt war, auch manchmal kleinlich und in Rücksicht auf den zu erschließenden Inhalt gleichgiltig, so führen sie doch, wie ich glaube, zur Reproduktion der antiken Form eher, als Geist und Phantasie allein es vermögen, die nur zu geneigt sind, Subtilität des Ausdruckes dort zu suchen, wo sie bereits in vollem Maße zu tage liegt. Halten vollends einige Recensenten meiner „Beiträge zum Isaios“, gewisse Fragen über die griechische Syntax, nachdem die neueren Ausgaben meist im Sinne Cobets emendiert vorliegen, heutzutage für abgethan und unfruchtbar, so glaube ich von meinem philologischen Standpunkte aus, den ich — Gott Lob! — mit vielen teile, auch in diesen Blättern wieder das Gegenteil gezeigt zu haben.

Gnesen, den 22. Februar 1882.

W. R.

Nachdem ich als Festschrift zur XXXV. (in Stettin abgehaltenen) Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner „Beiträge zur Erklärung und Kritik des Isaios" [1]) der Öffentlichkeit übergeben und daselbst meinen Standpunkt gegenüber den neueren Herausgebern und Erklärern in ihrem Verhalten zu der handschriftlichen Überlieferung dieses attischen Redners klar gelegt, drängt es mich nun auch gegen Cobet, der, wie auf dem Gebiete der Klassiker überhaupt, so auch auf dem der attischen Redner unter allen Kritikern die reichste konjekturelle Thätigkeit entfaltet hat, besonders Stellung zu nehmen und seine drei Aufsätze: ‚Isaei oratio I. nonnullis locis emendata' [2]), ‚Ad Isaei orationem II.' [3]) und ‚Isaei locus restitutus' [4]) einer vorurteilsfreien Beurteilung zu unterwerfen. Ich will mich dabei bemühen, seine in diesen Abhandlungen sowie in seinen übrigen Schriften dargelegten, bisweilen zwar scharfsinnigen, aber oft irrigen sowie über die Autorität sogar der besten Hss. hinwegsehenden Konjekturen mit Ruhe zu prüfen und, soweit die Unhaltbarkeit derselben zu Tage tritt, mit sachlichen Gründen zu widerlegen. Haben unsere deutschen Kritiker den überlieferten Text oft ohne dringende Not verändert, so erscheint der von Cobet emendierte diesem an vielen Stellen doch kaum noch

---

1) Im Verlage von Ed. Frommann in Jena. Eine sachgemäße Recension von Prof. Hermann Hitzig in Bern erschien im 2. Heft 1881 S. 105 ff. der „Neuen Jahrbb. für Phill. u. Pädagogik".

2) Mnemosyne, biblioth. philol. batava, Vol. IX. p. 438-445.

3) Mnemos., Vol. XI. p. 113-144.

4) Mnemos., Vol. IX. p. 396-398.

ähnlich. Ich bin mir daher der schweren Aufgabe wohl bewußt gegen einen als feiner Beobachter und hervorragender Kenner des griechischen Sprachgebrauchs anerkannten Gelehrten die Polemik aufzunehmen.

I. Zu Isaios' I. Rede.

1. § 7: ἥκουσιν ἐφ'ἡμᾶς καὶ τοὺς φίλους παρακαλέσαντες καὶ ῥήτορας παρασκευασάμενοι καὶ οὐδὲν ἀπολείποντες τῆς αὐτῶν δυνάμεως.

In diesen überlieferten Worten nimmt Cobet [1]) Anstoß an dem Participium Präsentis ἀπολείποντες und setzt — was vor ihm schon Reiske gethan — den Aorist ἀπολιπόντες. Er weist dabei auf die häufige Verwechselung dieser beiden Tempora bei gewissen Verben hin und stellt den seine Behandlung der Hss. überhaupt kennzeichnenden Grundsatz auf: ‚Perdit operam qui in talibus libros consulit: sola ratio docet utra sit vera lectio'. Dieser die subjektive Kritik als alleinigen Maßstab für die Beurteilung der Alten gelten lassende Standpunkt, weit mehr somit zum voreiligen Verwerfen als zum Verteidigen des Überlieferten geneigt, bedroht notwendigerweise alles Bestehende. Vertiefen wir uns daher lieber in die ratio des Autors und untersuchen wir, ob sich die handschriftliche Lesart nicht als Ausdruck seines Denkens rechtfertigen läßt, statt unsere subjektive ratio — die erfahrungsgemäß leider oft bei jedem Kritiker eine verschiedene ist — überall in den Vordergrund zu stellen oder gar der ratio eines Interpreten zu folgen, der mit destruktiver Tendenz sich berufen fühlt an allem zu mäkeln, alles anzuzweifeln, was die Hss. bieten. Wir werden dann in den meisten Fällen zu Resultaten gelangen, die mit den Originalen der alten Klassiker mehr im Einklange stehen, als eine willkürliche, nur

1) Mnemos., Vol. IX. p. 442. Jedenfalls ist es ein Versehen, wenn daselbst τῆς αὐτῶν δυνάμεως statt αὑτῶν steht.

das subjektive Urteil zur Geltung bringende Konjekturalkritik herzustellen vermag, die in den mittelalterlichen Abschreibern bloß Fälscher und Interpolatoren sieht. Erst dann, wenn wir die ratio der überlieferten Lesart auf keine Weise zu ergründen vermögen, werden wir skeptisch zu Werke gehen und uns mit klarem Blick und Verständnis auf das Gebiet unserer eigenen Vermutung begeben dürfen.

Um nun unserem Satze näher zu treten, so könnte es allerdings scheinen, als hätte Isaios entsprechend den beiden voraufgegangenen Partizipien des Aor. auch an dritter Stelle den Aorist ἀπολιπόντες setzen müssen. Gehen wir jedoch auf den Gedanken näher ein, so stehen παρακαλέσαντες und παρασκευασάμενοι zwar mit Recht, weil sie einmalige Handlungen zum Ausdruck bringen, die der Haupthandlung ἥκουσιν ἐφ' ἡμᾶς vorhergehen, wiewohl das ja eigentlich nicht die Grundbedeutung der Modi des Aorists, auch nicht des aoristischen Partizips [1]) ist. Dagegen bezeichnet das οὐδὲν ἀπολείποντες τῆς αὑτῶν δυνάμεως = „indem sie es an nichts fehlen, nichts unversucht lassen, was in ihrer Macht steht", eine Handlung, die in ihrer Bethätigung und in ihren Folgen während des ganzen Prozesses fortbesteht. Der Redner denkt dabei an die mancherlei Einwendungen und advokatischen Kniffe (vgl. § 17: ψευδεῖς λόγοι), welche die Gegner vorzubringen gedenken; man vergleiche damit Hyper. Eux. col. 40, 26: αἰτίας καὶ διαβολὰς ἥκεις φέρων κατ' αὐτοῦ. So steht auch sonst bisweilen das Partizip des Präsens, wo man den Aorist erwarten könnte, wenn die Handlung in ihrem dauernden Zustande oder ihre öftere Wiederkehr bezeichnet werden soll, selbst wenn dieselbe der Haupthandlung thatsächlich vorhergeht, wie z. B. Herod. 1, 11: ὁ δὲ ἦλθε καλεόμενος = ‚venit cum vocaretur', dagegen wäre κληθείς = ‚cum vocatus esset', Thuk. 2, 2, 4: τοῖς μὲν ἐπαγομένοις οὐκ ἐπείθοντο = ‚eis quos

1) Richtig urteilt hierüber Aken, Grundz. der Temp. u. Mod. § 9 und Schulgramm. § 424c., wenn er sagt, die Bedeutung der Vergangenheit des Part. Aor. vor der Handlung des verb. finit. komme daher, weil es als „Punkt" die Nebenhandlung nicht als gleichzeitig zu halten vermag, so daß der Punkt von selber in die Vergangenheit rückt. Vgl. auch Curtius, Griech. Schulgr. § 497.

advocaverant' (vgl. die Ausleger z. d. St.), ebendaselbst 1, 91, 1: οἱ δὲ ἀκούοντες ἐπείθοντο, Xen Memor. 1, 2, 61: βελτίους γὰρ ποιῶν τοὺς συγγιγνομένους ἀπέπεμπεν, weil beide Handlungen fortdauernd und in steter Wiederholung gedacht werden sollen, wenn auch das ποιεῖν thatsächlich dem ἀποπέμπειν jedesmal vorausgeht. Hierher gehört auch Anab. 2, 3, 11: ἐκλεγόμενος τὸν ἐπιτήδειον ἔπαισεν ἄν, Lyk. Leokr. § 112: αἰσθανόμενος ὁ δῆμος — ἐξῆγε, wo Coraës mit Unrecht αἰσθόμενος — ἐξήγαγε verlangt u. gleich dahinter εὗρε τὸν μὲν Φρύνιχον προδιδόντα τὴν πόλιν, weil = proditorem patriae. Für die ältere Sprache wenigstens ein Beispiel Hom. Γ 295: οἶνον δ'ἐκ κρητῆρος ἀφυσσόμενοι δεπάεσσιν ἔχεον. Wenn nun Cobet auch § 39 in den Worten: ἡμεῖς ἂν — ἠναγκαζόμεθα — τὰς Κλεωνύμου θυγατέρας ἢ λαβεῖν αὐτοὶ γυναῖκας ἢ προῖκα ἐπιδιδόντες ἑτέροις ἐκδιδόναι mit Berufung auf andere Stellen (II, 3 u. 5) das Partizip des Aor. ἐπιδόντες verlangt, so übersieht er, daß der Sprecher (bei diesem nicht wirklichen, sondern nur angenommenen Falle) nicht eine einzelne bestimmte Handlung, sondern je nach der Zahl seiner Brüder oder der Töchter seines Oheims wiederholentliche Ausstattungen bezw. Verheiratungen im Auge hat, während an den angezogenen Stellen II, 3 u. 5, wie auch sonst, jedesmal von einem konkreten Falle gesprochen wird

2. § 11: καὶ εὐθὺς ἐρωτῶντος τοῦ Δεινίου παραχρῆμα εἴ τι ἡμῖν ἢ τῷ πατρὶ ἐγκαλεῖ τῷ ἡμετέρῳ, ἀπεκρίνατο πάντων τῶν πολιτῶν ἐναντίον ὅτι οὐδὲν πονηρὸν ἐγκαλεῖ, καὶ ἐμαρτύρησεν ὡς κτλ.

Hier streicht Cobet zunächst εὐθύς, das er für nichts Anderes als für eine Randbemerkung eines mangelhaft unterrichteten Grammatikers zu dem ihm unverständlich gewesenen παραχρῆμα hält. Und Nov. lect. p. 731 verwirft er, an Xen. de rep. Laced. VIII, 4 anknüpfend, dieselbe Verbindung von εὐθὺς oder εὐθέως παραχρῆμα an allen übrigen ihm bekannten Stellen und vermutet, ‚vocabulo antiquo et obsoleto (scil. παραχρῆμα) adscriptum esse serius (!) εὐθύς illud, quod e margine in alienam

sedem irrepserit'. Nun sehen wir aber einmal, daß diese beiden temporalen Adverbien — wie unser „gleich auf frischer That", „sofort auf der Stelle" (= lat. ‚statim ac sine mora') — überaus oft verbunden vorkommen, so bei Is. noch III, 7 u. 48, Antiph. **1**, 20, Dein **1**, 94, bei Dem. außer an den beiden von Cobet angegebenen Stellen **48**, 40 u. **52**, 6 noch **19**, 42 und **29**, 15. Wie nun ferner, wenn es feststeht, daß εὐθύς ebenso oft und in demselben Sinne wie παραχρῆμα auch in der älteren Litteratur gebraucht worden ist, wie Pind. Ol. **8**, 41, Aesch. Pers. v. 353, Agam. v. 884, Thuk. **1**, 146. **2**, 39 und andere Stellen beweisen, während andererseits παραχρῆμα (= παρὰ τὸ χρῆμα „auf frischer That") auch in der späteren Gräzität [1]) eine geläufige Vokabel war, werden wir dann παραχρῆμα noch für ein ‚antiquum et obsoletum vocabulum' halten dürfen, das seiner Erklärung durch εὐθύς bedurfte? Findet sich dieses Adverb εὐθύς pleonastisch und synonym doch auch sonst öfter, so z. B. Is. IV, 10: εὐθὺς κατὰ τὰ πρῶτα, Dem. **35**, 27 und **57**, 42: εὐθὺς ἀπ' ἀρχῆς ἀρξάμενοι, Thuk. **6**, 101, 6: εὐθὺς κατὰ τάχος, Anthol. epigr. I, 5, p. 3 (Jacobs): ἐξαίφνης εὐθύς. Wenn schließlich auch Kratin. bei Athen. IV, sect. 58: ταχέως καὶ παραχρῆμα, Plat. leg. IX, 687[a]: ἐκ τοῦ παραχρῆμα ἐξαίφνης schreiben, so müßten wir Cobet zufolge auch in allen diesen Fällen εὐθύς, ταχέως, ἐξαίφνης als Glosseme ansehen und aus dem Text beseitigen; so auch εὐθέως in dem Satze bei Is. IX, 20: εὐθέως ἐκ παιδίου, ἐπειδὴ τάχιστα ἤρχετο φρονεῖν. Überhaupt aber ist ein derartiger Pleonasmus synonymer Adverbien oder anderer Redeteile nichts Ungewöhnliches, wie in anderen Sprachen, ebenso wenig auch im Griechischen. [2]) Fürs Lateinische führe ich hier an Cic. in Caecil. § 57: repente e vestigio, de div. § 72: statim sine mora; Plaut. Mil. glor. II, 2, 22: repente subito, ebendaselbst Poen. V, 3, 28: una semul; vgl. mehr Beispiele der Art Lorenz zur Mostell. 1023. Was Wunder also, wenn ein sermo ver-

---

1) So bei Plut. z. B. Moralia 6c, Dio Chrys. I. p. 365 u. s. ö.; vgl. auch Lobeck, Pathol. graec. elem. I. p 597.

2) Vgl. ἔπειτα ὕστερον wiederholentlich bei Thuk. **2**, 9, 2. **3**, 94, 1. **5**, 61, 3. **6**, 66, 3. 88, 9.

bosus, wie das Griechische, zumal in den Reden vor Gericht oft eine plastische Wortfülle von Synonymen zuließ? Ich verweise in dieser Beziehung auf Kühner, Ausf. Gramm. der griech. Spr. § 601, 5, der eine große Zahl von Belegen zusammengetragen, denen ich nur den Hinweis auf Porson zu Eur. Hec. v. 487 hinzufügen möchte, und Rehdantz, Index zur Demosthenes-Ausgabe S. 179 unter Pleonasmus.

Cobet beseitigt ferner in unserem Satze die Worte τῶν πολιτῶν hinter πάντων. Der Gedanke ist: Nachdem Kleonymos sein Testament zu Gunsten der entfernteren Verwandten deponiert hatte, stellte Deinias, der Vormund seiner Neffen, ihn zur Rede und fragte ihn, ob er aus Haß gegen diese seine nächsten Angehörigen oder deren Vater testiert habe. Darauf erhielt er πάντων τῶν πολιτῶν ἐναντίον d. i. vor allen Bürgern die Antwort auf seine Frage, nicht direkt, da Kl. mit ihm zerfallen war und ihn keines Wortes würdigte, sondern vor versammeltem Volke oder auf offenem Markte, wo sich die geeignetste Gelegenheit darbot, sein gutes Einvernehmen mit seinen Neffen zu konstatieren. Daß dies gerade öffentlich geschah, hat nichts Auffälliges, wenn man bedenkt, daß das gesamte Verkehrsleben in Athen sich in den Markthallen oder in den Theatern abspielte. Selbstverständlich ist das πάντων τῶν πολιτῶν ἐναντίον nicht wörtlich zu verstehen, sondern der Redner will damit nur sagen, daß alle Bürger, soweit sie zugegen waren, auf offenem Markte oder wo sie sonst sich zu versammeln pflegten, die Äußerung des Kl. hören konnten. Was sollte dagegen das bloße πάντων ἐναντίον bedeuten? Vor welchen Allen? fragt man sich vergeblich. Ich verweise bezüglich unserer Stelle auf Lys. **13**, 32: ἀλλ' οἶμαί σε ἔξαρνον γενέσθαι, ἃ ἐναντίον Ἀθηναίων ἁπάντων ἐποίησας. Hyp. Eux. col. 35, 12 ff: οὐ δίκαια (nämlich τὰ ἐγκλήματα), ὡς ἐγὼ δὶς ἤδη ἐν τῷ δήμῳ ἐναντίον ὑμῶν καὶ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐξήλεγξα. Vgl. ebendaselbst col. 33 extr. ff. Man beachte übrigens in dem πάντων τῶν πολιτῶν ἐναντίον des Redners geflissentliche Absicht, für das freundschaftliche Verhältnis des Erblassers mit seinen Intestaterben die Richter gewissermaßen selbst als Zeugen hinzustellen, von denen mancher bei der in Rede stehenden Scene zugegen gewesen sein mochte, wie so öfter ausdrücklich und geradezu an das Zeugnis der zu Gericht

Sitzenden appelliert wird, wie z. B. Is. VII, 13, Lys. **7**, 25. **10**, 1. **12**, 74. **13**, 65.

Wenn endlich Cobet auch die Worte πονηρὸν ἐγκαλεῖ entfernt wissen will, da ἐγκαλεῖ sich aus dem Vorhergehenden ergänze und es ihm lächerlich erscheine οὐδὲν πονηρὸν ἐγκαλεῖν zu sagen, ‚quasi vero quis etiam χρηστόν τι ἐγκαλεῖν potuerit unquam dicere', so muß ich ihm auch hierin entgegentreten. Hat doch sogar Isokrates **20**, 5 sich nicht gescheut λέγων ὡς οὐδὲν ἐκ τῶν πληγῶν κακὸν ἔπαθον zu sagen, obgleich das κακόν sich hier ganz von selbst versteht; vgl. Xen. Anab. **4**, 3, 14: ἐβουλεύοντο, ὅπως ἂν — μηδὲν πάσχοιεν κακόν. Eine so starre Schullogik,[1]) wie Cobet sie für die Rhetorik in Anspruch nimmt, würde die freie Bewegung des Geistes hemmen und demselben Fesseln anlegen, die den Sprecher unter Umständen zum Automaten erniedrigen könnten. Warum sollte man nicht sagen dürfen: „Ich habe dir nichts Böses" oder „keine Schändlichkeiten vorzuwerfen", ohne gleich in den Verdacht zu geraten, wie wir Deutsche etwa sagen würden, nur Sommerlogik gehört zu haben? Im Gegenteil involviert der Begriff ἐγκαλεῖν seiner ursprünglichen Bedeutung gemäß noch gar nicht das πονηρόν, ebenso wenig wie unser „vorhalten"; sagt man doch auch μικρά τινι ἐγκαλεῖν und kann man jemandem doch auch Vorwürfe anderer Art als moralische machen. Vollends sehe ich nicht ein, weshalb Isaios nicht auch das ἐγκαλεῖ in dem Aussagesatze, der die vollständige Äußerung des Kl. wiedergeben soll, wiederholt haben sollte, um so mehr als die Rede auf den mündlichen nachdrucksvollen Effekt berechnet ist.

3. § 12: οὐδὲ περιεῖδεν ἡμᾶς οὐδενὸς ἐνδεεῖς ὄντας.

Cobet schreibt οὐ περιεῖδεν κτλ., was bereits Bekker vorgeschlagen hatte. Allein der Gedanke ist: Kl. wollte uns nach

1) Cobet zufolge durfte beispielsweise Cic. de nat. deor. I. § 3 auch nicht verbinden ficta simulatio, da es sich von der simulatio von selbst versteht, daß sie ficta sei; doch vgl. Schöm. z. d. St., ebenso wenig ließe sich fraude mala bei Hor. od. I, 3, 28 rechtfertigen; vgl. hierzu auch die häufige Verbindung dolo malo, besonders im juristischen Sinne.

dem Tode des Deinias nicht nur nicht schaden, sondern — ließ uns auch an nichts Not leiden, was man doch hätte erwarten müssen, wenn er uns, und nicht dem Deinias sein Vermögen hätte vorenthalten wollen. Im übrigen habe ich über diese Stelle in meinen „Beitr. z. Is." S. 80 gehandelt. Ich mag diesen Satz jedoch nicht verlassen, ohne dem § eine bessere Interpunktion und Verteilung der Satzglieder zu geben. Abweichend von den Herausgebern schreibe ich:

ὕστερον δὲ τούτων — ὃ μέγιστον ὑμῖν τεκμήριον ὅτι οὐδὲ ταῦτα ἔπραξεν ἡμᾶς βλάπτειν βουλόμενος· τελευτήσαντος γὰρ Δεινίου καὶ τῶν πραγμάτων ἡμῖν πονηρῶς ἐχόντων οὐδὲ περιεῖδεν ἡμᾶς οὐδενὸς ἐνδεεῖς ὄντας — ἀλλ' αὐτοὺς μὲν εἰς τὴν οἰκίαν τὴν αὑτοῦ κομισάμενος ἐπαίδευε κτλ.

Die etwas lockere Satzverbindung gewinnt durch die parenthetische Einschaltung der beiden im Verhältnis von Behauptung und Beweis stehenden Satzglieder [1]) offenbar an logischer Distinktion. Das ὕστερον δὲ τούτων findet seine Fortsetzung in den, das Adversativum δέ in anderer Form wiederholenden, mit ἀλλ' αὐτοὺς κτλ. anhebenden Worten, welche als das μέγιστον τεκμήριον mit Nachdruck (daher ἀλλά) den durch die Parenthese unterbrochenen Gedanken wieder aufnehmen und zugleich den parenthetischen fortsetzen. Ähnlich wie hier geschieht die parenthetische Unterbrechung der Konstruktion bei Thuk. **7**, 48, 2; Cic. de off. **3**, 16, 6; ebendaselbst Phil. II. § 80. Ein einfaches Komma hinter ὕστερον δὲ τούτων einerseits sowie hinter ἐνδεεῖς ὄντας andererseits, wie es an beiden Stellen die Herausgeber setzen, bringt den Gedanken des ganzen Satzes nicht zur Klarheit.

4. § 15: οὗτος δ' οὐ μόνον αὐτὸς οὐκ εἰσεκάλεσεν, ἀλλὰ καὶ ἐλθόντα ἐπὶ τὴν θύραν Ἀρχωνίδην ἀπέπεμψεν.

Cobet verlangt statt εἰσεκάλεσεν das Simplex ἐκάλεσεν, wie

1) Daß dieselben für sich zusammengehören, sieht man an Sätzen wie Lys. **32**, 24. Isokr. **7**, 68 u. v. a. Vgl. an diesen Stellen Frohberger bezw. O. Schneider.

§ 14 richtig gesagt sei: καλέσαι τοὺς ἄρχοντας προσέταξεν und § 22: καλεῖν τὴν ἀρχήν: ,εἰσκαλεῖσθαι enim dicuntur qui ante fores sunt exspectantes dum intro admittantur'. Ganz richtig.[1]) Aber der Astynom Archonides wartete ja bereits vor der Thür, wie aus den dem εἰσεκάλεσεν folgenden Worten ἐλθόντα ἐπὶ τὴν θύραν 'Αρχωνίδην deutlich genug hervorgeht. Nur hatte sich der mit dem καλεῖν τὴν ἀρχήν beauftragte Poseidippos inzwischen anders besonnen und ließ den bis zum Hause des Kl. bereits erschienenen Archonides nicht hinein zum Kranken, daher mit vollem Recht οὐκ εἰσεκάλεσεν. Das einfache οὐκ ἐκάλεσεν, welches Cobet schreibt, stünde also im Widerspruch mit dem unmittelbar folgenden Satz ἀλλὰ καὶ ἐλθόντα κτλ. Auch § 14 heißt es: ὁ δὲ οὐ μόνον οὐκ εἰσήγαγεν (§ 22: οὐκ ἐτόλμησεν εἰσαγαγεῖν), ἀλλὰ καὶ τὸν ἐλθόντα τῶν ἀρχόντων ἐπὶ τὴν θύραν ἀπέπεμπεν. Hier nimmt Cobet keinen Anstoß, wiewohl er doch konsequenterweise einen Verbalbegriff wie προσήγαγεν erwarten mußte. Wenn er schließlich sagt: ,quod in tali re idem significat (nämlich wie καλεῖν) μεταπέμπομαι legitur § 18: μετεπέμπετο τὴν ἀρχήν', so ist er abermals im Irrtum; denn μεταπέμπεσθαι ist eine Handlung des Auftraggebers, während καλεῖν eine Mittelperson ganz und gar nicht voraussetzt und auch in unserer Rede meistens von dem beauftragten Boten gesagt wird.

5. § 22: καὶ δυοῖν τοῖν ἐναντιωτάτοιν θάτερα μέλλοντες κτλ.

Cobet konjiziert θάτερον. Allerdings ist der Singular in der Verbindung δυοῖν θάτερον häufiger, aber der Pluralis steht auch I, 38: θάτερα τούτων, III, 58: δυοῖν τὰ ἕτερα, Plat. Theaet. 187b: δυοῖν θάτερα, Charmid. 160c: δυοῖν γὰρ δὴ τὰ ἕτερα; im wesentlichen so auch Theaet 196c: καὶ τούτων πότερα αἱρεῖ; Dem. 5, 23: οὐδέτερα τούτων. Überhaupt aber wird der Plur. Neutr. bisweilen gebraucht statt des Singular, ,si quid minus definite significatur' — sagt Stallbaum zu Plat. Gorg. 447a, vgl.

1) Wie Valckenaer von diesem Verb sowie von dem im entgegengesetzten Sinne gebrauchten ἐκκαλεῖν an vielen Beispielen gezeigt, vgl. Bremi zu Lys. adv. Sim. § 8 p. 24.

ebendenselben auch zu Menex. 244c (ταῦτ' ἔπραττον), wo mehr Stellen für Plato zusammengestellt sind, ferner Mätzner zu Antiph. p. 153, Frohberger zu Lys. **12**, 9. **1**, 22. Selbst bei Dem. **1**, 7. **2**, 3. **5**, 24. **8**, 8 u. ö. bezieht sich ταῦτα auf einen vorhergehenden Einzelbegriff, indem derselbe in seinen besonderen Beziehungen oder mit Rücksicht auf sein jeweiliges Vorkommen vorschwebt. Vgl. Schömann zu Isaios p. 191. Krüger, Griech. Sprachl. § 44, 4, Anm. 1—3.

6. § 24: καὶ τοῦτ' ἄξιον εἶναί μοι δοκεῖ θαυμάζειν, ὅ τί ποτε ἐπανορθώσας κυριωτέρας αὐτὰς ἡ γ ο ῖ τ' ἄ ν ποιῆσαι.

Cobet zieht ἂν zu ποιῆσαι und konjiziert ἡ γ ε ῖ τ' ἂν ποιῆσαι. Diese Verbindung hätte dann ihre Berechtigung, wenn nach ἡγεῖσθαι der abhängige Infinitiv hier unbedingt das Futurum sein müßte, welches durch den Inf. Aor. mit ἄν ersetzt würde. Aber selbständig würde der Fragesatz heißen: τί ποτε ἐπανορθώσας ἡγοίμην ἂν — ποιῆσαι; = „worin soll denn die Aufrechthaltung bestehen, durch die ich glauben könnte das Testament den Erben mehr zuzusichern?“ Das Futurum ist also gar nicht erforderlich, wie denn auch im Sinne eines Zukünftigen nach den Verben des Glaubens und Hoffens nicht unbedingt und überall der Inf. Fut. oder der Inf. Präs. bezw. Aor. mit ἄν folgt. [1]) Dazu kommt, daß ἡγεῖσθαι u. ä. Verben nicht selten die Bedeutung von (aequum) iudicare = „für recht halten“ oder „gesonnen sein“ annimmt, wie bisweilen so geradezu δίκαιον ἡγεῖσθαι (z. B. Is. I, 28. 40) gesetzt wird. Vgl. hierüber Stallbaum zu Plat. Prot. 346b und Phaed. 95b, zur ersteren Stelle auch Sauppe. Insbesondere verweise ich rücksichtlich dieses Sprachgebrauches auf Frohberger zu Lys. **12**, 19 und Krüger § 53, 1, 10. Danach ist ἄν zweifellos zum regierenden Verb zu ziehen und ἡγοῖτ' ἄν als Potentialis aufzufassen, [2]) der hier,

---

1) Über diese Frage handle ich weiter unten „Zu Isaios II. Rede“ §§ 25 u. 32.

2) Vgl. meine „Beiträge z. Is.“ S. 73.

wo das ἡγοῖτ' ἂν nur für die Vergangenheit möglich ist, da der als Subjekt vorschwebende Erblasser tot ist, wie auch sonst der Optativ mit ἂν zuweilen, für den potentialis praeteriti steht, wie ich in meinen „Beiträgen z. Is." S. 41 ff. gezeigt habe. Dort habe ich diesen Sprachgebrauch eingehender besprochen und außer anderen Belegen auch die noch übrigen drei Stellen bei Isaios II, 22. XII, 1 u. 2. aufgeführt.

Wie an unserer Stelle, ist ἂν mit dem Hauptverbum zu verbinden z. B. Isokr. **1**, 12: διόπερ ἐγώ σοι πειράσομαι συντόμως ὑποθέσθαι, δι' ὧν ἄν μοι δοκοίης ἐπιτηδευμάτων πλεῖστον πρὸς ἀρετὴν ἐπιδοῦναι, was sämtliche Hss. haben. Allerdings ändert Cobet auch an dieser Stelle [1]) δοκοίης in δοκεῖς. Allein in der ganzen Rede braucht Isokrates auch sonst in gleicher Beziehung entweder die 2. Pers. Fut. oder des Opt. mit ἂν, nirgends des Indik. Präs.

7. § 27: ἔτι τοίνυν τούτων ἁπάντων ἀναιδέστατος τῶν λόγων ἐστίν, ὅταν τολμῶσι λέγειν κτλ.

Hier wundert sich Cobet, daß bisher niemand gemerkt hat den Fehler, der in dem Superlativ ἀναιδέστατος steckt: ‚namque ἀναιδέστερος emendari oportere clamat vocula ἔτι, quae cum comparativo sexcenties coniungitur, sed cum superlativo ne potest quidem coniungi'. Wie nun aber, wenn ἔτι gar nicht zu ἀναιδέστατος gehört, sondern zu τοίνυν, und die Verbindung ἔτι τοίνυν einesteils die Rede wieder aufnimmt (τοίνυν μεταβατικόν), anderenteils ein neues Moment (daher ἔτι) anführt? So kommt besonders in der refutatio bei den Übergängen zu neuen Argumenten nichts häufiger vor, wie ἔτι τοίνυν; vgl. I, 16. 22. VI, 12. VIII, 21. Lys. **10**, 11. **25**, 15. **32**, 14. Dem. **1**, 25 und sonst öfter, für Isokrates s. Schneider zu **9**, 41. Der Superlativ ist also ganz am Platze; denn der Sprecher sagt: „Ferner nun setzt dieser λόγος an Unverschämtheit allen übrigen die Krone auf."

---

1) Nov. lectiones p. 362 (Bekker zufolge).

8. § 30: ἔπειτα εἰ μὲν καὶ νῦν οὕτω πρὸς ἀμφοτέρους ἡμᾶς ἔχων ἐτελεύτησεν ὥσπερ ὅτε τὰς διαθήκας ἐποιήσατο κτλ.

Hier erblickt Cobet in dem καὶ νῦν einen unsinnigen Fehler, da es nur auf ἐτελεύτησεν bezogen werden könne, und läßt καὶ νῦν durch Dittographie aus dem angeblich ursprünglichen Worte Κλεώνυμος entstanden sein. Allein ich sollte meinen, wer unbefangen den Satz liest, sieht sehr bald, daß die Haupthandlung hier in dem οὕτω — ἔχων liegt und das verbum finitum ἐτελεύτησεν logisch nur einen begleitenden Nebenumstand zur deutlicheren Zeitbestimmung des καὶ νῦν ausdrückt, so daß dieses antithetisch gegenübersteht dem aus dem ὅτε — ἐποιήσατο mit Leichtigkeit zu ergänzenden τότε, wie denn gleich hinter diesem Satze dem irrealen Falle die Wirklichkeit gegenübergesetzt wird mit der Antithese in chiastischer Stellung: τότε μέν — νῦν δέ —. Nebenbei will ich gleich hier bemerken, daß das υνὶ δὲ in dem zu dieser Antithese hinüberleitenden Satze νυνὶ δὲ πᾶν τοὐναντίον εὑρήσετε, wo man sonst nach der irrealen Hypothesis zur Gegenüberstellung des Thatsächlichen in der Regel νῦν δέ gebraucht, hier zum Unterschiede der anderen beiden νῦν dieses § wohl mit Absicht gesetzt ist. Mai und Bekker schreiben daher mit Unrecht νῦν δέ, und Schömann behauptet, daß sonst in der Gegenüberstellung zu einem hypothetischen Satze stets νῦν δέ, nicht νυνὶ δέ vorkomme; vgl. jedoch bei Is. noch XII, 8. Lys. **10**, 3. **22**, 12. Lyk. Leokr. § 23. Dem. **21**, 129. Dagegen steht Is. I, 20 νυνὶ δέ in temporaler Bedeutung und bezeichnet, wie an unserer Stelle oder § 48 das einfache καὶ νῦν, den Zeitpunkt unmittelbar vor dem Tode des Erblassers.

Um auf unseren Satz zurückzukommen, so ist der Gedanke: „Wenn er“ (nämlich Kleonymos, was sich aus dem Zusammenhange von selbst ergiebt) „auch jetzt, als er starb, gegen uns beide so gesonnen gewesen wäre, gerade wie damals, als er das Testament machte, dann usw.“ Mit dem Partizip der Haupthandlung vergleiche z. B. Plat. Gorg. 486c: τὸν δὲ τοιοῦτον ἔξεστιν ἐπὶ κόρρης τύπτοντα μὴ διδόναι δίκην = „darf man ungestraft

ohrfeigen", ganz besonders Soph. O. C. v. 1038: χωρῶν ἀπείλει νῦν· σὺ δ'ἡμῖν, Οἰδίπους, ἕκηλος αὐτοῦ μίμνε, wo νῦν, wie in dem fragl. Satze des Is., nur mit dem Partizip χωρῶν, nicht mit dem verbum finitum ἀπείλει verbunden werden kann; denn Theseus sagt: „Gehe jetzt fort mit deinen Drohungen; du aber, Oidipus, bleibe ruhig hier bei uns!"

9. § 33: οἴεσθε οὖν, ὦ ἄνδρες, τὸν οὑτωσὶ πρὸς ἑκατέρους ἡμᾶς διακείμενον ἡμῖν μέν, οἷς οἰκειότατα ἐχρῆτο, οὕτω ποιεῖν ὥστε μηδὲ λόγον ὑπολείψειν, τούτοις δέ, ὧν τισι καὶ διάφορος ἦν, σκοπεῖν ὅπως ἅπασαν βεβαιώσει τὴν οὐσίαν;

Hier beklagt sich Cobet, daß Scheibe — das handschr. am besten beglaubigte — ὥστε μηδὲ λόγον ὑπολείψειν aufgenommen hat. Ich habe diesen Satz bereits in meinen „Beiträgen z. Is." S. 63 f. verteidigt und erklärt. Es bleibt mir hier noch übrig Cobet's irrige Behauptungen zu widerlegen. Zunächst erklärt derselbe, griechisch werde nur gesagt οὐδένα λόγον τινὶ ἀπολείπειν, nicht ὑπολείπειν. Im Gegenteil findet sich in dem Sinne: ‚ut nihil habeat quisquam quod dicat aut contra dicat' meines Wissens nirgends ἀπολείπειν, sondern fast überall in der klassischen Sprache ὑπολείπειν, [1]) von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus dagegen ὑφελεῖν (Hyp. Eux. col. 24, 13 ff.) und ὑφαιρεῖσθαι τὴν ἀπολογίαν (ebendas. Lykophr. col. 9, 23 ff.) und ἀφελέσθαι (Dem. 7, 3. Hyp. Eux. col. 25, 2 ff). Ferner hätte Isaios, wie Cobet behauptet, dann auch μηδένα λόγον, nicht μηδὲ λόγον sagen dürfen. Aber die den Gegnern in den Mund gelegte paradoxe Behauptung lautet: „Der Erblasser hat seinen nächsten, ihm befreundeten Verwandten nicht einmal einen

1) In meinen „Beiträgen z. Is." habe ich zusammengestellt: Antiph. 3, β, 4. 5, 16. Andok. 3, 18. Lys. 7, 20. Isokr. 4, 146. Thuk. 8, 2, 2. Vgl. noch Andok. 3, 24, 26. Lys. 31, 15. Is. II, 41. IV, 20. Dem. 1, 6 u. s. ö. Vereinzelt findet sich καταλείπεσθαι in dieser Verbindung Dem. 20, 135, λείπεσθαι (Simplex) Dem. 24, 69; in anderem Sinne dagegen λόγον καταλιπεῖν Isokr. 9, 33 u. 8, 17.

Einspruch gegen seine letztwillige Verfügung einräumen wollen, geschweige denn daß er zu ihren Gunsten das Testament umstoßen wollte, um sie κατὰ τὴν ἀγχιστείαν (§ 4) erben zu lassen". Dazu kommt, daß mit unserer Stelle, wie ich a. a. O. bereits gezeigt, Thuk. 8, 2, 2 übereinstimmt, wo es heißt: καὶ μ η δ' ὑπολείπειν λ ό γ ο ν αὐτοῖς. Auch Andok. 3, 26: οὐδὲ λόγος ὑπολείπεται kann als Beweis dienen.

Cobet meint nun weiter: ,incredibile esse Isaeus demonstrat Cleonymum iis quos habebat carissimos nihil omnino reliquisse, sed inimicis quibusdam suis reliquisse fortunas suas omnes', und da das contrarium sich demnach aus dem zweiten Gliede der Antithese ὅπως ἅπασαν βεβαιώσει τὴν οὐσίαν von selber ergebe, verbessert er das erste Glied in: ὅ π ω ς μ η δ' ὀ β ο λ ὸ ν ἀπολείψει. Abgesehen jedoch davon, daß Isaios in dem Falle κ α τ α λείψει, nicht ἀ π ο λείψει gesagt hätte, so weiß auch Cobet für diese Verbindung keine Belegstelle aus den Rednern anzuführen, sondern stützt sich auf zwei Stellen bei Aristophanes, Nub. v. 118 u. 1250, wo die Worte οὐκ ἂν ἀποδοίην ο ὐ δ' ἂ ν ὀ β ο λ ὸ ν οὐδενί doch nur eine Anspielung sind auf die Sophisten und ihre für Geld feile Lehre. Wir haben also gar keinen Grund von der handschriftlich allseitig übereinstimmenden Lesart μηδὲ λόγον abzugehen. Das contrarium des ersten Gliedes, welches Cobet in der Gegenüberstellung verlangt, ist nicht in dem ἅπασαν τὴν οὐσίαν des zweiten Gliedes zu suchen, sondern ergiebt sich vielmehr aus dem βεβαιῶσαι. Denn das ἐπανορθῶσαι καὶ βεβαιῶσαι τὴν δωρεάν (§ 18), was Kl., wie die Gegner behaupten, noch auf dem Sterbebette beabsichtigt habe, würde eben zur Folge gehabt haben, mittelst eines bestätigenden Zusatzes des Erblassers das beim Astynomen vorhandene Testament οὐκ ἐᾶν ἡμῖν ἀμφισβητήσιμον (§ 25) d. h. den nächsten, im Testament nicht bedachten Anverwandten (ἡμῖν) jeden Einspruch von vornherein abzuschneiden. [1]) Und das ist der Gegensatz, der mit den Worten ὥστε μηδὲ λόγον ὑπολείψειν ausgesprochen wird.

Zum Überfluß will ich noch kurz darauf hinweisen, daß

1) „Beiträge z. Is." S. 11 ff.

dieser Gedanke gegenüber den angeblichen Anmaßungen des Gegners, er wolle dem Sprecher durch seine Beweisführung oder sonstige prozessualischen Mittel den sicheren Boden der Verteidigung entziehen und ihm alle Momente derselben vorwegnehmen (die προκατάληψις der Rhetorik), in den verschiedensten Formen bei allen Rednern wiederkehrt. Den bereits angegebenen Stellen füge ich noch einige bei, Is. II, 17: καὶ οὗτοι πρός γε τὴν ποίησιν αὐτὴν λόγον οὐδ' ὁντινοῦν δύναιντ' ἂν ἀντειπεῖν, III, 72: (ὁ θεῖος) βουλόμενος τὴν ἐπιδικασίαν τῆς θυγατρὸς ἀποστερῆσαι (αὐτοὺς) ἐποιεῖτο τὸν ἀδελφὸν υἱὸν αὐτῷ, VI, 4: ἀποστερῶν τοῦτον τῆς ἀμφισβητήσεως, VI, 59: οὗτος ἅπαντας ἀποστερεῖ τῆς ἀμβισβητήσεως, Isokr. 4, 67: τί λοιπὸν ἔσται τοῖς ἀντιλέγουσιν; man vgl. auch Plat. Soph. 232e.

10. § 44: εἰ τοίνυν συνέβη Κλεωνύμῳ μὲν ζῆν, ἐξερημωθῆναι δὲ τὸν ἡμέτερον οἶκον ἢ τὸν τούτων, κτλ.

Cobet setzt den Akkusativ Κλεώνυμον, den er für notwendig erachtet, da die Verbindung mit dem Dativ ‚sensu vacuum' sei. Aber derselbe Kasus steht bei diesem unpersönlichen Verb συνέβη auch XI, 41: συνέβη δὲ Στρατοκλεῖ — οὐσίαν λαβεῖν. Der Akkus. mit dem Infin. nach diesem und verwandten unpersönlichen Verben ist nur dann erforderlich, wenn von keiner bestimmten Person, sondern von einem allgemein gedachten Subjekt oder einer Sache die Rede ist; im anderen Falle sind beide Konstruktionen zulässig. Offenbar hat sich Cobet durch logische Bedenken verleiten lassen den Dativ in den Akkusativ zu emendieren; und allerdings hätte er sich auf Is. XI, 49 stützen können, wo in einem ähnlichen Gedanken der Akkusativ steht, indem es daselbst heißt: συνέβη δὲ τὸν μὲν ταῦτα καταλιπόντα τελευτῆσαι πρότερον ἢ Μακάρτατον. Gleichwohl findet sich in derselben Verbindung auch der Dativ ps.Dem. 40, 16: τῷ μὲν Σόλωνι συνέβη τελευτῆσαι τὸν βίον. In unserem Satze scheint mir der Dativ Κλεωνύμῳ eine um so größere Berechtigung zu haben, als der Gedanke hypothetisch gefaßt ist und es der Logik durchaus nicht widerspricht, wenn einer sagt: „Wenn sich der Zufall für Kl. so gefügt hätte" oder „Wenn es ihm zu

Teil geworden wäre uns zu überleben" = ‚si Cleonymo contigisset' oder ‚accidisset ut viveret', wie Cobet ganz richtig übersetzt; nur ist mir unverständlich, weshalb der Gedanke in dieser Form ‚sensu vacuum' sein soll. Im Gegenteil tritt gerade durch den Dativ die Person des Kl. logisch in den Vordergrund, was um so sinnentsprechender ist, als auch der Nachsatz σκέψασθε ποτέρων ἐκεῖνος ἐγίγνετο κληρονόμος dasselbe logische Subjekt enthält.

11. § 38: πάντων δ' ἂν εἴη δεινότατον, εἰ τοῖς μὲν ἄλλοις ψηφίζοισθε —, ἡμᾶς δ' — ἀξιώσετε μόνους ἀκλήρους ποιῆσαι τῶν ἐκείνου.

§ 43: πάντων δ' ἂν εἴη δεινότατον, εἰ κυριωτέραν αὐτοῦ τὴν ὀργὴν ἢ τὴν διάνοιαν ποιήσετε.

§ 51: πάντων γὰρ ἂν εἴη δεινότατον, εἰ — ψηφίσεσθε, — ἡγήσεσθε - ἀξιώσετε —.

Cobet emendiert in diesen Sätzen sämtliche Indikative des Futurs in den Optativ des Aorists, kein Wunder —: ‚nam barbarum est ψηφίσεσθε'. Folglich müssen auch alle übrigen Stellen hier und anderwärts daran glauben und sich seiner willkürlichen Konjekturalkritik unterwerfen. Denn als unbedingtes Gesetz gilt diesem Gelehrten: ‚Futurum in apodosi tum recte ponitur ubi in protasi aut ἐάν cum coniunctivo est aut εἰ cum futuro' mit Berufung auf § 40: οὐκ ἄρα δίκαια — ψηφιεῖσθε, εἰ — ἀναγκάσετε — ποιήσετε. Nur wollte er wohl umgekehrt sagen — denn auf das Futurum in apodosi kommt es ihm hier doch nicht an, sondern in protasi — mit Rücksicht auf die vorliegenden Fälle: „Das Futurum steht im Bedingungssatz nur dann, wenn auch der Hauptsatz das Futurum enthält". Auf Unkosten aber der handschriftlichen Überlieferung ein Gesetz als ausschließliche Norm hinzustellen, und zwar deshalb, weil eine einzige Form (ψηφίσεσθε) in den regulären grammatischen Kanon nicht hineinpaßt, heißt das noch methodische Handschriften-Kritik? In meinen „Beiträgen z. Is." S. 50 ff. glaube

ich, was vor mir auch andere gethan haben, zur Evidenz nachgewiesen zu haben, daß die nichtattische [1]) Futurform von gewissen Verben, wenn auch seltener, sogar von den besten Attikern neben der attischen gebraucht worden ist. Andererseits hat sich der griechische Sprachgenius keineswegs die von Cobet behaupteten Fesseln angelegt, sondern entsprechend der genausten Gedankenauffassung Kombinazionen der verschiedensten hypothetischen Formen zugelassen. So kann denn sehr wohl auch εἰ cum futuro stehen, wenngleich der Hauptsatz einen anderen Modus als das Futurum enthält, ohne daß beide Modi in Widerspruch zu ihrer ursprünglichen Bedeutung treten. Als handschr. feststehende Belege führe ich zu unseren drei Sätzen (opt. c. ἄν — εἰ c. fut.) hier nur an Lys. 7, 41: πάντων γὰρ ἀθλιώτατος ἂν γενοίμην, εἰ φυγὰς ἀδίκως καταστήσομαι, daselbst auch 3, 43. 12, 83. 13, 94. 22, 17 extr., ferner Dem. 39, 33: δεινὸν ἂν εἴη, εἰ κατὰ μὲν τῶν ὑπὸ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ νομιζομένων παίδων οἱ περὶ τῶν γονέων ἰσχύσουσι νόμοι, κατὰ δὲ τῶν αὐτοὺς εἰσβιαζομένων ἄκοντας ποιεῖσθαι ἄκυροι γενήσονται,

---

1) Außer den daselbst angeführten Belegstellen stelle ich für die nichtattische Form des Futurs hier folgende zusammen: Andok. 1, 148 u. Lys. 18, 24: ἀναβιβάσομαι, Lyk. §§ 17 u. 143: ἐπικαλέσεται, Dem. 8, 14: παρακαλέσειν, 21, 66: διατελέσω, 23, 123: ἐγκαλέσουσιν, Isokr. 6, 87: διατελέσομεν (so der Ambros. E, Θ u. die übrigen Hss. außer Γ), Aristoph. Plut. v. 964: καλέσω. Für ψηφίσεσθε bei Lys. 12, 44, was außer dem Palatinus — dieser hat das lautlich nahe liegende ψηφίσησθε — alle übrigen Hss. bieten, spricht das unmittelbar folgende koordinierte Satzglied: πολλῶν ἐνδεεῖς ἔσεσθε (also ebenfalls das Fut.; ψηφίσαισθε, was die neueren Herausgeber mit Bekker setzen, erscheint daher völlig unbegründet). So steht auch Lys. 14, 47: ψηφίσονται im Palatinus u. den übrigen Hss. außer C; Aristoph. Thesm. v. 939: χαρίσομαι, Plut. v. 768: κομίσω (an beiden Stellen sämtl. Hss.); Antiph. 6, 10: οὐκ ἂν καταψηφίσεσθε οὔτ' ἂν ἀποψηφίσεσθε (so N u. pr. A, die geringeren Hss. — ίσησθε); vgl. Mätzner z. d. St. p. 254 sowie ebendas. zu 1, 12 p. 136. Lys. 15, 10 ist ψηφίσεσθαι, trotzdem es nur ein besserer Codex (C) hat, sehr wahrscheinlich, weil sonst bei Lys. nirgends der in den übrigen Hss. befindliche Inf. Aor. nach μέλλειν vorkommt. Andere Belege für die nichtattische Futurform auch für die übrigen Attiker findet man bei Lobeck, Parerga zu Phrynich. p. 746 Note und zu Soph. Aj. v. 560 und besonders Kühner, Ausf. gr. Gr. § 227, 4 u. § 228, 3. Anm. 1. Anerkannt wird dieser Gebrauch auch von Schömann zu Is. I, 51. p. 196, Krüger § 31, 3, 7-10 u. a. m.

Lyk. Leokr. § 56: πάντων γένοιτ' ἂν ἀτοπώτατον, εἰ — ὑμεῖς ἀπολύσετε. Is. X, 23: δεινότατα γὰρ[1]) πάντων γένοιτο, εἰ Κυρωνίδης μὲν καὶ οὗτοι — ἕξουσιν, ἀλλὰ καὶ — προσλήψονται, ἐγὼ δὲ λήψομαι. Andere Beispiele findet man bei Matthiä, Ausf. gr Gr. § 524, Anm. 2., Buttmann § 139 A. Anm. 1., Krüger § 65, 5, 6. Man berücksichtige übrigens, welche Gewalt man den Hss anthun würde, wollte man hier die Future καταστήσομαι, γενήσονται, ἕξουσιν, προσλήψονται in die Optative des Aorists umwandeln! Aus einem derartigen, oft übel angebrachten Streben nach Konzinnität und Parallelismus der Modi sind in den Hss. aus Unverstand der alten Grammatiker sowie der Herausgeber der editiones principes oft die wunderlichsten Formen hervorgegangen, worüber uns am besten, auch mit Bezug auf die Kombinierung der uns augenblicklich vorliegenden hypothetischen Formen Lobeck, Parerga ad Phrynich. p. 719 ff. Aufschluß giebt. Indes führen uns die daselbst angeführten monströsen Formen, wie in dem Satze πάντων ἂν εἴητε ἀφρονέστατοι, εἰ ὑμᾶς παραδώσαιτε (so!) oder ὅπως ζῆν δυνήσωνται, ἵνα δυνήσαισθε oder δυνήσησθε (Dem. 19. 323), ἐὰν ἁμαρτήσησθε, ἵνα ἕξωσι u. v. a., selbst wenn derartige Lesarten ohne Variante überliefert wären, jedenfalls sicherer auf die richtige Fährte zur ursprünglichen Lesart, als einen Philologen späterer Jahrhunderte, dem nichts weiter als Cobetsche Textausgaben zu Gebote ständen. Denn darin fände er, um auf unsere Belegstellen zurückzukommen, nur noch die zwar korrekten, aber von den klassischen Autoren an den fraglichen Stellen nicht herrührenden Formen καταστaίην, ἰσχύσειαν, γένοιντο, σχοῖεν, προσλάβοιεν, λάβοιμι, während monstra wie γενήσαιντο, ἕξειαν, προσλήψαιντο usw. die restitutio in integrum jedem Kundigen leicht möglich machen würden.

Rücksichtlich der Bedeutung unserer Futura im hypothetischen Satze ist leicht zu erkennen, daß der betreffende Sprecher dieses Tempus gerade mit Absicht wählt, um die Wirklichkeit der Bedingung ablehnend hinzustellen, wie auch Stallbaum zu Plat. Theaet. 161ᵈ richtig bemerkt: ‚εἰ cum futuro saepe

1) Über das in allen Hss. fehlende, aber von den Herausgebern unnötig hinter γὰρ eingeschaltete ἂν vgl. „Beiträge z. Is." S. 43 ff.

rem fortasse non esse indicat'. Während also in dem Satze I, 38: πάντων δ' ἂν εἴη δεινότατον, εἰ τοῖς μὲν ἄλλοις ψηφίζοισθε —, ἡμᾶς δ' — ἀξιώσετε κτλ. der Optativ des ersten Gliedes (εἰ — ψηφίζοισθε = und es ist durchaus möglich, daß ihr es thut, sobald die Frage wieder an euch herantritt) die Annahme der Handlung bezeichnet oder die eventuelle Verwirklichung, drückt das Futurum an zweiter Stelle (ἡμᾶς δ' — ἀξιώσετε μόνους ἀκλήρους ποιῆσαι τῶν ἐκείνου = aber ich glaube es nicht, daß ihr es thun werdet — denn sonst πάντων ἂν εἴη δεινότατον) im Sinne des Sprechers die Unwahrscheinlichkeit oder die Ablehnung derselben aus. Man vgl. hierüber auch Frohberger zu Lys. 12, 83.

12. Wenn Cobet [1]) § 22: μέλλοντες — τὴν οὐσίαν ἕξειν βεβαιοτέραν mit Vergleichung von VI, 30: εἰ δὲ ἀποδόμενός τι τῶν ὄντων ἀργύριον καταλίποι τοῦτο βεβαίως ἕξειν αὐτούς statt βεβαιοτέραν das Adverb βεβαιότερον hergestellt wissen will, so berufe ich mich auf O. Schneider zu Isokr. 1, 36, der die irrige Auffassung Cobet's mit schlagenden Gründen zurückweist. Den daselbst angeführten Belegstellen füge ich kurz noch Thuk. 1, 120, 2 sowie die von Classen an dieser Stelle zusammengetragenen Belege hinzu.

Noch einige in diesem Aufsatze von Cobet emendierte Stellen, wie § 32 — die Modi des Futurs mit ἄν —, § 46 — die von ihm mißverstandenen Worte καὶ ἡμεῖς οὐδένα ἄλλον ἠξιώσαμεν κτλ. betreffend — habe ich bereits eingehend in meinen „Beiträgen z. Is.“ S. 48 ff. 30 f. 56 ff. abgehandelt, so daß sie hier füglich übergangen werden können.

1) Var. lect. p. 155.

II. Zu Isaios' II. Rede.

Haben wir in dem Bisherigen Cobet's Aufsatz zur ersten Rede des Isaios einer eingehenden Erörterung unterzogen, so sei die folgende Untersuchung der ausführlichen Beurteilung der Abhandlung desselben Gelehrten: ‚Ad Isaei orationem II.' (Mnemos. XI. p. 113-144) gewidmet.

An der zunächst in Frage stehenden Stelle heißt der übereinstimmend durch alle Hss. überlieferte Text

1. § 1: ἡγούμην — οὐκ ἄν ποτε εἰπεῖν οὐδένα τολμῆσαι ὡς ἐποιήσατό με Μενεκλῆς παρανοῶν ἢ γυναικὶ πειθόμενος.

Cobet allein nimmt Anstoß und vermutet, daß der Redner ὡς ἄρα ποιήσαιτό με und γυναικὶ πιθόμενος geschrieben habe.

Was die erste Konjektur angeht, so begründet er sie, wie folgt: ‚Qui maledicta et mendacia ab aliis in se coniecta indignabundus commemorat, solet ὡς vel ὡς ἄρα cum optativo usurpare'. Unter zahllosen Belegstellen, die es dafür gebe, wie er meint, beruft er sich zur Bestätigung seiner Behauptung nur auf Dem. 18, 22: ἐτόλμα λέγειν ὡς ἄρα ἐγὼ πρὸς τῷ τῆς εἰρήνης αἴτιος γεγενῆσθαι καὶ κεκωλυκὼς εἴην τὴν πόλιν μετὰ κοινοῦ συνεδρίου τῶν Ἑλλήνων αὐτὴν ποιήσασθαι.

Ich fürchte jedoch, daß Herr Cobet sich die Konsequenzen seiner Konjektur nicht gehörig überlegt hat; denn er hat nicht bedacht, daß in diesem sowie in jedem gleichartigen Aussage-

satze, wenn die Handlung desselben als eine vor der Haupthandlung bereits abgeschlossene betrachtet werden soll, wenn nicht der modus der oratio recta, in der Regel, wie auch das von ihm zitierte Beispiel zeigt, der Optativ des Perfekts, nicht des Aorists vorkommt. Der Optativ des Aorists drückt die Gleichzeitigkeit oder, genauer gefaßt, die Koincidenz zur Haupthandlung aus und ist für die Antecedenz des abhängigen Satzes in der klassischen Prosa nur sehr selten und überhaupt nur dann gebräuchlich, wenn auch der Hauptsatz dem Präteritum angehört. Dabei stellt der Optativ im allgemeinen gegenüber dem modus der oratio recta in dem mit ὅτι oder ὡς eingeleiteten Gedanken diesen aus der Vorstellung des Subjekts des regierenden Satzes hin. Es genügt bezüglich dieses Gebrauchs des Opt. Aor. und, insofern die vorzeitige Handlung des Nebensatzes zugleich in ihrer Entwicklung und Dauer dargestellt werden soll, auch des Präsens auf Aken, Grundzüge der Lehre vom Tempus und Modus § 98 hinzuweisen. Weit häufiger findet sich jedoch in einem derartigen Nebensatze, wenn die Handlung desselben vor der des Hauptsatzes bereits abgeschlossen vorliegt, der Opt. des Perfekts, z. B. Her. **3**, 75: ἔλεγε ὅσα ἀγαθὰ Κῦρος Πέρσας πεποιήκοι, Xen. Hell. **4**, 3, 10: ἠγγέλθη ὅτι ἡττημένοι εἶεν Λακεδαιμόνιοι τῇ ναυμαχίᾳ καὶ ὁ ναύαρχος Πείσανδρος τεθναίη. So sagt auch Isaios VI, 41 f: ἠρώτων — ὅποι τετραμμένα εἴη τὰ χρήματα· λεγόντων δὲ ἐκείνων ὅτι οὗτοι ἐξενηνοχότες εἶεν εἰς τὴν πλησίον οἰκίαν κτλ., VII, 27: ἔλεγε πρὸς τοὺς δημότας Ἀπολλόδωρος ὅτι πεποιημένος εἴη με υἱὸν καὶ ἐγγεγραφὼς εἰς τοὺς συγγενεῖς καὶ φράτορας, VIII, 23: εὐθὺς οὖν τοῦτο παρεφθέγγετο ὡς οὐδ' ὁτιοῦν εἴη Κίρων καταλελοιπώς (auch § 22 a. E.), Fragm. (bei Scheibe) 15, § 2: καὶ λόγου ἀπαγγελθέντος πρὸς τοὺς οἰκείους ὡς ἄρα τετελευτηκὼς εἴην ἐν τῇ ναυμαχίᾳ, κτλ.

Bei seiner Vorliebe jedoch für die Objektivität der Darstellung zeigt der Grieche eine geradezu auffallende Neigung, dem Satze das Gepräge der direkten Rede zu geben und statt des ideellen und subjektiven Optativs, auch wenn der Sprecher ‚maledicta et mendacia ab aliis in se coniecta indignabundus commemorat‘, den Modus des selbständig gedachten Satzes beizubehalten. Wir beschränken uns für diesen Sprachgebrauch

auf unseren Redner, aus dem wir uns nachstehende Belege vorführen wollen – ich wähle dabei mit Absicht auch Beispiele, in denen die im Sinne des Sprechers unwahre Behauptung von einem Haupttempus abhängt, da Cobet in dieser Beziehung keinen Unterschied macht, sondern schlechtweg in derartigen Nebensätzen den Optativ verlangt —: I, 18: ἰσχυρίζονται γὰρ ταῖς διαθήκαις λέγοντες ὡς Κλεώνυμος μετεπέμπετο τὴν ἀρχὴν οὐ λῦσαι βουλόμενος (τὰς διαθήκας), I, 48: πειρῶνται πείθειν ὑμᾶς ὡς ἐκεῖνος διέθετο ταύτας τὰς διαθήκας καὶ οὐδεπώποτε ὕστερον αὐτῷ μετεμέλησε, II, 19: οὗτος τὸν πλεῖστον τοῦ λόγου πεποίηται ὡς ἐκείνῃ πεισθεὶς ἐμὲ ἐποιήσατο (entspricht dieser Satz nicht ganz dem unsrigen?), IV, 26: παρέσχοντο δ' ὑμῖν μάρτυρας πρῶτον μὲν ὡς ἀνεψιοί εἰσιν —, ἔπειτα δὲ ὡς οὐδεπώποτε ἐκείνῳ διάφοροι ἦσαν, ἔτι δὲ καὶ ὡς ἔθαψαν Νικόστρατον, πρὸς δέ τούτοις ὡς Χαριάδης οὑτοσὶ οὐδαμῶς — ἐχρῆτο Νικοστράτῳ, V, 3: ἴσως δὲ ἐπ' ἐκεῖνον τρέψεται τὸν λόγον ὡς Δικαιογένης τε ἃ ἡμῖν ὡμολόγησεν ἅπαντα πεποίηκε καὶ αὐτὸς τὴν ἐξεγγύην ὅτι ἀπέδωκεν, vgl. noch VI, 54. VI, 58. VI, 62. VII, 28. VIII, 2. XI, 20. XI, 47. [1]) So steht auch in der Regel der Indikativ, wenn der Nebensatz mit ὡς ἄρα eingeleitet wird; in dieser Beziehung verweise ich auf einige Stellen bei Demosthenes, z. B. 8, 4: τεθαύμακα δ καὶ πρώην τινὸς ἤκουσ' εἰπόντος ἐν τῇ βουλῇ ὡς ἄρα δεῖ τὸν συμβουλεύοντα ἢ πολεμεῖν ἁπλῶς ἢ τὴν εἰρήνην ἄγειν συμβουλεύειν, 8, 73: ἤδη τοίνυν τινὸς ἤκουσα τοιοῦτόν τι λέγοντος ὡς ἄρ' ἐγὼ λέγω μὲν ἀεὶ τὰ βέλτιστα, ἔστι δ' οὐδὲν ἀλλ' ἢ λόγοι τὰ παρ' ἐμοῦ, 19, 78: μὴ ὑπομείνητε, πρὸς οἷς ἐκ τῆς πρεσβείας ἠδίκησθε, καὶ ἐκ τῆς ἀπολογίας ὄνειδος προσκατασκευασθῆναι τῇ πόλει, ὡς ἄρ' ὑμεῖς — τὴν τῶν συμμάχων σωτηρίαν προήκασθε, 20, 112: ἔστι τοίνυν τις πρόχειρος λόγος ὡς ἄρα καὶ παρ' ὑμῖν ἐπὶ τῶν προγόνων πόλλ' ἀγάθ' εἰργασμένοι τινὲς οὐδενὸς ἠξιοῦντο τοιούτου, ἀλλ' ἀγαπητῶς ἐπιγράμματος ἐν τοῖς Ἑρμαῖς ἔτυχον, 20, 145: καίτοι καὶ τοῦτ' ἀκούω σε λέγειν ὡς ἄρα τρεῖς σέ τινες γραψάμενοι πρότεροι τοῦδε οὐκ ἐπεξῆλθον, 57, 6: ἀξιῶ δ' ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι μηδέπω τὴν τῶν δημοτῶν ἀποψήφισιν ποιεῖσθαι τεκμήριον ὑμᾶς ὡς ἄρα οὐχὶ προσήκει μοι τῆς πόλεως. Vgl. noch Xen.

---

1) Vgl auch Frohberger zu Lys. 30, 27.

Anab. 5, 7, 5: ἀκούω τινὰ διαβάλλειν, ὦ ἄνδρες, ἐμὲ ὡς ἐγὼ ἄρα ἐξαπατήσας ὑμᾶς μέλλω ἄγειν εἰς Φᾶσιν.

Und wenn nun Cobet (Nov. lect. p. 335 squ.) in Sätzen wie Xen. Hell. 2, 3, 45: ἃ δ'αὖ εἶπεν ὡς ἐγώ εἰμι οἷος ἀεί ποτε μεταβάλλεσθαι, Dem. 21, 104: ἀσεβεῖς καὶ δεινοὺς λόγους ἐτόλμα περὶ ἐμοῦ λέγειν· ὡς ἐγὼ τὸ πρᾶγμά εἰμι τοῦτο δεδρακώς, Plat. Apol. 37b: πολλοῦ δέω κατ' ἐμαυτοῦ ἐρεῖν αὐτὸς ὡς ἄξιός εἰμι τοῦ κακοῦ, überall für den Indikativ den Optativ εἴην setzt, [1]) oder bei Lys. 22, 3: διαβάλλειν ἐπεχείρουν με λέγοντες, ὡς ἐγὼ σωτηρίας ἕνεκα τῆς τῶν σιτοπωλῶν τοὺς λόγους τούτους ἐποιούμην den Optativ ποιοίμην unbedingt fordert, ,quia prorsus est necessarius optativus si quis quid ab alio dictum esse refert quod ipso iudice mendacium est', so werden wir über diese willkürliche Konjekturalkritik, die einem vorgefaßten Prinzip zu Liebe die handschriftliche Autorität mit Füßen tritt, getrost zur Tagesordnung übergehen können. Denn mit ὡς und noch deutlicher mit ὡς ἄρα ist im Gegensatz zu ὅτι, das objektiv gebraucht wird, die Subjektivität des abhängigen, im Widerspruch zur

---

1) Aus demselben Grunde verlangt Cobet ebendas. in dem Satze Apol. 37c: πολλή μέντ' ἄν με φιλοψυχία ἔχοι, εἰ οὕτως ἀλόγιστός εἰμι für den überlieferten Indikativ ohne Not den Optativ εἴην, und wohl deshalb setzen auch Frohberger und Rauchenstein (gegenwärtig Karl Fuhr) bei Lys. 22, 18: καίτοι πῶς ἂν οὐ θαυμαστὸν εἴη, εἰ περὶ τῶν αὐτῶν ἁμαρτημάτων δικάζοντες μᾶλλον ἐπιθυμεῖτε παρὰ τῶν ἀρνουμένων δίκην λαμβάνειν; für die handschr. Lesart ἐπιθυμεῖτε mit Unrecht den Optativ ἐπιθυμοῖτε. Denn in beiden Fällen enthebt der Indikativ den im Sinne des Sprechers nicht zutreffenden Gedanken der reinen Annahme (die den Opt. freilich voraussetzen würde) und tritt diesem vielmehr direkt entgegen: „ich bin doch nicht so unvernünftig" und im zweiten Satze: „es liegt doch nicht in eurem Wunsche, diejenigen, welche ihre Schuld in Abrede gestellt, trotz der Zeugen, die sie für ihre angebliche Unschuld vorgebracht, zu bestrafen, während ihr diejenigen unbestraft laßt, welche ihre Schuld einräumen". Dieser zweite Gedanke wird dabei durch das ἐπιθυμεῖτε in die Realität der Gegenwart gerückt und die Präcedenzfälle erscheinen somit zur größeren Wirksamkeit für die Beurteilung des vorliegenden Falles rhetorisch vergegenwärtigt. Vgl. Aken, Grundz. § 207, Rehdantz zu Dem. 1, 26 (auch 1, 1) und Index II. unter Indikativ; ferner Plat. Prot. 332e init., Symp. 208c, Apol. 25b u. ö., an den beiden letzten Stellen mit den Noten von Stallbaum. Zu der Konjektur Cobet's (Nov. lect. p. 336) zu Xen. Hell. 1, 6, 32: —πολλῷ πλέονες ἦσαν, wo er εἴησαν schreibt, s. Büchsenschütz z. d. St.

Meinung des Sprechers stehenden Gedankens schon ausreichend bezeichnet, so daß der Indikativ vollständig berechtigt ist. [1])

Um nun zu unserer Stelle Is. II, 1 zurückzukommen, so werden wir auch die dort überlieferte Lesart ὡς ἐποιήσατό με unbedingt für richtig halten müssen, um so mehr als unser Redner außer an der oben zitierten Stelle Fragm. 15, § 2 (bei Scheibe) sonst nirgends die Verbindung ὡς ἄρα setzt, andererseits aber in den von Cobet gekennzeichneten Sätzen fast ausschließlich, wie wir weiter oben gesehen haben, gerade den Indikativ gebraucht.

Betrachten wir nun die andere Konjektur in unserem Satze γυναικὶ πιθόμενος. Cobet behauptet, der ganze Gedanke erfordere unbedingt den Aorist und, obgleich Isaios auch die reguläre Form πεισθείς gebrauche, ziehe dieser doch die Form πιθόμενος vor, wenn er die von Solon herrührende Gesetzesformel παρανοῶν ἢ γυναικὶ πιθόμενος wörtlich zitiere, dagegen setze er das Partizip des passiven Aorists, wo er sich seiner eigenen Worte bediene.

Zugegeben daß das richtig wäre, was Cobet erklärt, so fragt es sich doch zunächst, ob es denn auch festgestellt ist, daß in dem alten Solonischen Gesetz πιθόμενος stand. Wenigstens lesen wir sowohl bei psDem. **46**, 14 in dem dort eingeschobenen Gesetz als auch bei Plutarch (Sol. cap. 21) nur die Form πειθόμενος. Nun stimmt aber weder der bei psDem. noch der bei Plut. überlieferte Wortlaut mit dem von Isaios gebrauchten überein. Denn wenn auch das eine Moment, unter dem ein Testament angefochten werden konnte, in der Regel mit γυναικὶ πειθόμενος übereinstimmend gegeben wird, so ist doch das Wort παρανοῶν weder bei Demosthenes noch bei Plutarch zu finden. Vielmehr sehen wir, daß Isaios das Solonische Gesetz überall, weil stets anders, nur dem Sinne nach mit seinen

---

1) Wenn Madvig, Syntax der griech. Spr. § 159, Anm. 3. den Unterschied von ὡς und ὅτι dahin zusammenfaßt, daß er sagt: „Nach Verben der Meinung wird nur ὡς, nicht ὅτι gebraucht", so könnte ich Belege beibringen, die dem widersprechen; hätte er für „nur" das Wörtchen „meist" gesetzt, so müßte man ihm beistimmen.

eigenen Worten anführt. Man vergleiche übrigens die in Frage kommenden Stellen. Da heißt es § 1: παρανοῶν ἢ γυναικὶ πειθόμενος, § 19 u. § 38: οὐ παρανοῶν οὐδὲ γυναικὶ πειθόμενος, § 25: παραφρονεῖν φησι καὶ γυναικὶ πειθόμενον ποιήσασθαι, § 20: οὐ παραφρονῶν οὐδὲ τῇ γυναικὶ πεισθείς. So wird auch sonst das Gesetz überall in anderer Form zitiert, nur pflegt das γυναικὶ πειθόμενος, nirgends πιθόμενος, am häufigsten wiederzukehren, z. B. auch Dem. **46**, 16. **48**, 56. Mag nun gleichwohl auch Solon in seiner Gesetzesformel diesen medialen Aorist gesetzt haben — denn in der archaistischen attischen Sprache sowie bei den Dichtern [1]) war er allerdings im Gebrauch —, für die attischen Prosaiker muß als ausgemacht gelten, daß sie sich des starken Aorists von πείθω nicht bedient haben. Cobet jedoch ist anderer Ansicht und will überall, wo ihm sonst der Aorist dieses Verbs statt der überlieferten Präsensformen im Medium erforderlich scheint, den ersteren in den Formen des starken Aoriststammes hergestellt wissen. So schreibt er und sämtliche neueren Herausgeber [2]) blindlings mit ihm bei Lys. **13**, 53 in dem Satze: καίτοι εἰ ἐκείνοις ἐπείθου καὶ ἠθέλησας ἐκπλεῦσαι μετ' ἐκείνων, οὔτ' ἂν ἑκὼν οὔτε ἄκων τοσούτους Ἀθηναίους ἀπέκτεινας statt des allseitig überlieferten ἐπείθου den Aorist ἐπίθου. Allein der Redner braucht das Imperfekt ganz richtig, obwohl der Fall in der Vergangenheit liegt, weil das πείθεσθαι in seiner Dauer und Entwicklung ausgedrückt werden soll, während das ἐθελῆσαι ἐκπλεῦσαι μετ' ἐκείνων als Moment der Vergangenheit erscheint, der die notwendige Folge des εἰ ἐκείνοις ἐπείθου ist. In der vorausgesetzten zweiten Handlung der irrealen Hypothesis (εἰ — ἠθέλησας ἐκπλεῦσαι) würde das πείθεσθαι eben als dauernd mit allen seinen günstigen Folgen in die Erscheinung getreten sein. Im wesentlichen so wie hier liegt der Fall bei Dem. **19**, 162: τὸν Φίλιππον ἐν Ἑλλησπόντῳ κατελάβομεν ἄν, εἴ τις ἐπείθετό μοι καὶ τὰ προστε-

1) Doch vgl. über den Unterschied der Bedeutung Hermann zu Aesch. Prom. v. 276. 1043. Agam. v. 1013 u. besonders zu Soph. El. v. 1008.

2) Neuerdings wieder Karl Fuhr in der von ihm besorgten Rauchensteinschen Ausgabe, ohne im Anhang die Überlieferung auch nur zu erwähnen.

ταγμέν' ὑφ' ὑμῶν ἐποίει und ebendas. § 178: καίτοι καὶ τἄλλ' ἂν ἅπαντ' ἀκολούθως τούτοις ἐπέπρακτο, εἴ τις ἐπείθετό μοι. Hier verlangt Hirschig im Philol. Bd. V. p. 332 und, soweit ich mich erinnere, auch Cobet wieder: εἴ τις ἐπίθετό μοι. Doch bemerkt Vömel, ἐπίθετο widerspreche der Sprache des Demosthenes — setzen wir hinzu: überhaupt der klassischen Prosaiker — und erklärt richtig: ‚Etiam imperfectum Graeci in condicionalibus de re praeterita, si repetitam eam cogitabant, usurpare poterant, ubi nos vertimus plusquamperfectum' mit dem Hinweis auf Krüger § 54, 10, 3, Thuk. **1**, 9 extr. u. **1**, 44, 1. Ich will hier außer auf den in meinen „Beiträgen zur Erklärung und Kritik des Is." S. 66 ff. Abschnitt 4 behandelten Satz dieses Attikers III, 62 [1]) und die daselbst zitierten Belege noch auf Plat. Gorg. hinweisen, wo es p. 453^{d} heißt: εἰ δέ γε μηδεὶς ἄλλος ἢ Ζεῦξις ἔγραφε, καλῶς ἄν σοι ἀπεκέκριτο u. Antiph. **5**, 32: εἰ γὰρ ἐγὼ μὲν ἐκέλευον αὐτὸν στρεβλοῦν ὡς οὐ τἀληθῆ λέγοντα, ἴσως ἂν ἐν αὐτῷ τούτῳ ἀπετρέπετο μηδὲν κατ' ἐμαυτοῦ καταψεύδεσθαι, wo die folgenden Worte νῦν δὲ αὐτοὶ ἦσαν καὶ βασανισταὶ κτλ. den condicionalis praeteriti von ἐκέλευον darthun. Vgl. für diesen Sprachgebrauch im Lateinischen Cic. or. § 29, wo derselbe von Perikles sagt: qui si tenui genere uteretur, numquam ab Aristophane poeta fulgere tonare permiscere dictus esset, weil = quia non tenui (sed grandi) genere utebatur (nicht usus est), — fulgere — dictus est, dem entsprechend sind zu erklären ebendas. § 169, de orat. II, §§ 93. 224. 267, pro Mil. § 48 (vindicaret), Tacit. Agric. cap. 23, 2 (pateretur); vgl. auch Madvig, § 347, Anm. 2.

Ferner steht Dem. **23**, 116 auf Grund der besten Überlieferung: ἂν ἐμοὶ πεισθῆτε —, ἐκείνην τὴν πίστιν βουλήσεσθ' ἔχειν κτλ., ebendaselbst § 143: ἐπὶ τούτου ἐὰν ἐμοὶ πείθησθε,

---

1) Auch II, 19 liegt ein analoger hypothetischer Satz vor, merkwürdigerweise ohne daß Cobet das Impf. τὸν υἱὸν ἐποιεῖτο aufgefallen wäre. Aber freilich, wo in der Protasis und Apodosis die Handlung identisch, wie in diesem Satze, ist, läßt der Sprachgebrauch an erster Stelle nur das Impf. zu, wie z. B. Cic. de or. II. § 267. Überhaupt aber kommt durch das Impf. die Dauer und Gleichzeitigkeit während der der Vergangenheit angehörenden Handlung des anderen Satzes zum Ausdruck.

φυλάξεσθε. Beide Male schreibt Cobet (Miscell. crit. p. 587) πίθησθε; ebenso Lys. 18, 20, wo ἂν δ' ἐμοὶ πείθησθε, οὐκ ἔλαττω ἀπ' αὐτῶν ὑμεῖς ὠφεληθήσεσθε ἢ ἡμεῖς zweifellos richtig ist. Vollends ist es zu verwundern, daß Cobet (Nov. lect. p. 410) auch in dem von sämtlichen Herausgebern unbeanstandet gebliebenen Satze in Xen. Anab. 1, 4, 16: ἀκούσαντες ταῦτα ἐπείθοντο καὶ διέβησαν πρὶν τοὺς ἄλλους ἀποκρίνασθαι das Imperfekt beseitigt und ἐπίθοντο schreibt. Gerade mit Recht steht ἐπείθοντο als dauernde Handlung, welche in der ihr angereihten Handlung διέβησαν erst in die Erscheinung tritt. Das διαβῆναι ist hier die spezielle Handlung, durch die sich das πείθεσθαι äußert, und liefert daher einen thatsächlichen Beweis dieser fortdauernd gedachten, in einer Reihe einzelner Momente sich bethätigenden Handlung.[1]) Genau so liegt der Fall Kyrop. 1, 4, 14: ἀκούσας ταῦτα ὁ Κῦρος ἐπείθετο καὶ ἔμεινεν, wo bisher kein Ausleger die Überlieferung auch nur angezweifelt hat. Denn ἐπείθετο ist keine momentane, sondern eine dauernde Handlung, welche sich hier durch das ἔμεινεν dokumentiert. Wir sehen also, die Attiker hatten gar nicht das Bedürfnis von diesem Verbum den starken Aorist zu bilden, weil die Handlung des πείθεσθαι zunächst immer nur einen Zustand ausdrückt, der sich erst durch gewisse Handlungsweisen entweder so oder so äußert. Der Grieche sagt daher mit Recht z. B. εἴ με ἐκάλεσας, ἐπειθόμην ἂν (= oboedivissem) oder εἴ μοι ἐπείθετο (= si oboedivisset), ἐνίκησεν ἂν τὸν πολέμιον und kann sich des von Cobet verlangten ἐπιθόμην ἂν oder εἰ ἐπίθετο sehr wohl entschlagen, weil sich das πείθεσθαι je nach dem Zusammenhange, in welchem die Worte gesagt werden, etwa durch ein ἐλθεῖν, βοηθῆσαι oder sonst eine besondere reale Handlung manifestieren müßte.

Nach alle dem scheint es mir unzweifelhaft, daß Isaios sowie Demosthenes und Plutarch, wo sie das Solonische Gesetz anführen, mit vollem Recht die Form γυναικὶ πειθόμενος gebrauchen konnten, die wir deshalb auch keineswegs

---

1) Derselbe Tempuswechsel liegt vor z. B. Cic. Tusc. I, § 72: Ita enim (Socrates) censebat itaque disseruit: duas esse vias duplicesque cursus animorum e corpore excedentium.

dem alten Gesetzgeber absprechen dürfen. Denn überall zeigt sich das γυναικὶ πειθόμενος gerade in dem ποιήσασθαι υἱόν und bezeichnet, wie auch das παρανοῶν, den Zustand, dem gegenüber der feierliche Akt der Adoption als koincidierender Moment erscheint.[1]) Und beachten wir, wo der Sprecher unserer Rede das seinem Adoptivvater zur Last gelegte Anklagemoment zurückweist, als habe dieser sich nur durch die Bitten und Überredungskünste seiner Frau zur Adoption verleiten lassen, nicht, wie Cobet irrtümlich meint, wo der Redner sich gegenüber dem Solonischen Gesetze seiner eigenen Worte bediene, da setzt Isaios das Partizip des passiven Aorists, wie § 19 (im Sinne des Gegners): ἐκείνῃ πεισθεὶς ἐμὲ ἐποιήσατο, oder gleich darauf: εἴγ' ἐκείνῃ πεισθεὶς τὸν υἱὸν ἐποιεῖτο, τῶν ἐκείνης παίδων τὸν ἕτερον ἐποιήσατ' ἄν, § 20: οὐχ ὑπ' ἐκείνης πεισθεὶς ἐμὲ ἐποιήσατο υἱόν und gegen Ende desselben §: οὐ παραφρονῶν φαίνεται οὐδὲ τῇ γυναικὶ πεισθείς.[2]) Und das mit Recht, weil durch das Partizip des Aorists die Handlung als eine selbständige, in dem konkreten Falle besonders ins Gewicht fallende mehr in den Vordergrund gestellt werden soll; ist doch das πεισθῆναι τῇ γυναικί gerade die besondere, angeblich gesetzwidrige Handlung des Erblassers, mit der der Gegner des Sprechers seine Erbschaftsklage gegen die Giltigkeit der geschehenen Adoption begründet.

Vergleichen wir zum Schluß noch zwei Epilogstellen unseres Redners, nämlich IX, 36: ἅπαντες οὖν, ὦ ἄνδρες, μετ' ἐμοῦ γένεσθε, ὡς ἐάν τι ἄλλο ψηφίσησθε Κλέωνι πειθόμενοι, σκέψασθε ὁπόσων αἴτιοι γενήσεσθε und II, 47: μὴ οὖν, ὦ ἄνδρες, πεισθέντες ὑπὸ τούτων ἀφέλησθέ μου τὸ ὄνομα τῆς κληρονομίας, so werden wir zugeben müssen, daß der Redner mit Fug und Recht an

---

1) Man vgl. mit dem Part. Präs. I, 11: καὶ ἐμαρτύρησεν ὡς ὀργιζόμενος ἐκείνῳ καὶ οὐκ ὀρθῶς βουλευόμενος ταῦτα διέθετο, I, 19: τὴν διαθήκην—, ἣν ὀργιζόμενος ἐποιήσατο. Neben dem ὀργιζόμενος mehrere Male das Part. Aor. ὀργισθείς z. B. I, 3. 43, natürlich in modifiziertem Sinne. Aber Cobet hat hier das Präs. ὀργιζόμενος unbehelligt gelassen!

2) Beachte hier überall den auf die bestimmte Person hinweisenden Artikel bezw. das Pronomen ἐκείνῃ.

beiden Stellen sei es πεισθέντες oder πειθόμενοι sagen durfte je nach der Auffassung, die er seinen Worten beigelegt wissen wollte. [1])

2. § 7: καὶ ἐκεῖνος — πολλὰ ἐπαινέσας τὴν ἀδελφὴν λόγους ἐποιεῖτο πρὸς ἡμᾶς καὶ ἔφη τήν τε ἡλικίαν ὑφορᾶσθαι τὴν ἑαυτοῦ καὶ τὴν ἀπαιδίαν· οὔκουν ἔφη δεῖν ἐκείνην τῆς χρηστότητος τῆς ἑαυτῆς τοῦτο ἀπολαῦσαι, ἄπαιδα καταστῆναι συγκαταγηράσασαν αὐτῷ· ἱκανὸς γὰρ ἔφη αὐτὸς ἀτυχῶν εἶναι.

Cobet beseitigt zunächst hier wie in der § 11 sich wiederholenden Verbindung: λόγους οὖν πρὸς ἡμᾶς ἐποιεῖτο καὶ ἔφη δοκεῖν αὐτῷ καλῶς ἔχειν die beiden Worte καὶ ἔφη, weil kein Grieche sagen könne: ἔλεγε πρὸς ἡμᾶς καὶ ἔφη, sondern zum mindesten im zweiten Gliede καὶ ἔφασκεν. Aber ist es wohl anzunehmen, daß bei völliger Übereinstimmung sämtlicher Hss. an beiden Stellen καὶ ἔφη von fremder Hand herrührt? Was die Verbindung der Synonyma angeht, so erlaubt sich Demosthenes gar nicht selten ἔφη λέγων oder (8, 74:) καὶ λέγων εἶπεν οὕτω πως, (18, 51 auch 13, 12:) καὶ νῦν εἶπέ που λέγων u. ä. zu sagen; man vgl. hierüber Lobeck zu Soph. Aj. v. 757. Wie jedoch hier das Partizip neben dem verbum finitum steht, finden sich die beiden Synonyme auch formal gleichberechtigt neben einander. So braucht wiederum Demosthenes: εἰπεῖν καὶ διηγήσασθαι 21, 77, φράσω καὶ δείξω 4, 32, φησὶ καὶ προσποιεῖ-

1) Cobet zufolge hätte auch Simonides in dem bekannten Epigramm kaum sagen dürfen:

ὦ ξεῖν', ἀγγεῖλον Λακεδαιμονίοις ὅτι τῇδε
κείμεθα τοῖς κείνων πειθόμενοι νομίμοις bezw. (nach Her. 7, 228) ῥήμασι πειθόμενοι. Allein abgesehen daß das Metrum nichts Anderes zuläßt, als das Partic. Prs. πειθόμενοι, so bestätigt auch Cic. Tusc. I, 101 die Überlieferung, wenn er übersetzt:

Dic, hospes, Spartae nos te hic vidisse jacentes,
dum sanctis patriae legibus obsequimur.

ται [1]) **23**, 163, σοφίζεται καί φησι (= erhebt den schlauen Anspruch und meint) **18**, 227; überhaupt werden die Begriffe für die Arten mündlicher Darlegung bei ihm oft durch Paare von Synonymen ausgedrückt. Überall wird dabei der Begriff des einen Verbs durch den des anderen erweitert, eine logische Identität ist in derartigen Zusammenstellungen ausgeschlossen.[2]) Um auf unsere Stelle zurückzukommen, so weist λόγους ἐποιεῖτο πρὸς ἡμᾶς (= nahm mit uns Rücksprache) im allgemeinen auf den wiederholentlichen Ausdruck der Empfindungen des Menckles bezüglich seiner kummervollen Lage hin, während καὶ ἔφη (= und äußerte) mit dem abhängigen Satze insbesondere hinzufügt, was ihn zu seinem Handeln veranlaßt. Derselbe Interpolator, meint Cobet weiter, habe dieses ἔφη im folgenden noch mehrmals eigenmächtig hinzugesetzt, nämlich hinter οὔκουν und ἱκανὸς γάρ. Dasselbe behauptet er bei der Besprechung von § 31, wo er in dem Satze: οὐ γὰρ ἔφασαν εἶναι ἄλλην ἀπαλλαγὴν οὐδεμίαν κτλ. ἔφασαν streicht, weil dieses Verb entsprechend dem Lateinischen inquit ,ipsis verbis, quibus quis loquens inducitur, interponi solet'. Allein Herrn Cobet müssen Stellen wie Thuk. **2**, 5, 5 entgangen sein, wo sich der Begriff des Sagens mehrfach wiederholt, oder Xen. Memor. **2**, 4, 1 ff, wo ἔφη wiederholentlich ebenfalls in der oratio obliqua steht; man vergleiche daselbst Kühner. So kommt auch nach einem vorhergegangenen εἶπε oder ἔλεγε oft genug das parenthetisch eingeschobene ἔφη vor, ein Sprachgebrauch, der dem Gesprächston des täglichen Lebens nachgebildet ist; hierüber handelt Rehdantz zu Dem. **6**, 25, Stallbaum zu Plat. Charmid. 164e. Unter diesen Umständen haben wir auch keinen Grund weiter unten an dem Satze § 30 dieser Rede: ἐκεῖνοι δὲ εἶπον

---

1) Vgl. zu dieser Stelle insbesondere Weber, Dem. or. in Aristocrat. p. 459. Zu ἔφη λέγων vgl. Herod. **3**, 156, Dem. **31**, 9 außer den Stellen bei Lobeck.

2) So weist H. Schmidt in seiner Synonymik im wesentlichen folgende Bedeutungsunterschiede nach: λέγειν reden nach Inhalt und formeller Vollendung; εἰπεῖν (fut. ἐρεῖν) sprechen oder sagen, auf den Einzelausdruck gehend und Affekt u. Ethos verratend; φάναι ein subjektives Urteil aussprechen, behaupten; erst allmählich gelangten diese Verba zu der abgeschwächten Bedeutung „sagen". Recht treffend zeigt diese Unterschiede Dem. **8**, 37: ἂν ταῦτα λέγωσιν, τί ἐροῦμεν ἢ τί φήσομεν;

ἡμῖν, εἰ μὲν ἐπιτρέποιμεν αὐτοῖς ὥστε τὰ δίκαια διαγνῶναι, οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι Anstoß zu nehmen, wo allein Cobet die Worte εἶπον ἡμῖν gegen die Autorität der Hss. wegen des folgenden ἔφασαν streicht. [1])

An unserer Stelle ferner beseitigt Cobet die Worte ἄπαιδα καταστῆναι, die er für ein unnötiges Glossem eines Abschreibers zu dem vorhergenden τοῦτο hält, und begründet seine Athetese dadurch, daß er καταστῆναι sowie ὑπάρχειν für εἶναι dem Sprachgebrauch guter Attiker abspricht. Daß dem indes nicht so ist, zeigen Stellen, wie Thuk. **1**, 97 extr.: ἐν οἵῳ τρόπῳ ἡ τῶν Ἀθηναίων ἀρχὴ κατέστη (= ἦν), Isokr. **3**, 50: τῶν Ἑλλήνων καὶ τῶν βαρβάρων οἱ μεγίστας ἐπ' ἀρετῇ δόξας ἔχοντες πλείστων ἀγαθῶν δεσπόται καθίστανται (= εἰσίν), das. **12**, 59: δεσπόται πολλῶν Ἑλληνίδων πόλεων κατέστησαν, Dem. **1**, 10: δίκαιος λογιστὴς καταστάς (= γενόμενος), das. **6**, 7: τίνων ὁ Φίλιππος κύριος πρῶτον μετὰ τὴν εἰρήνην κατέστη (= ἐγένετο); Wie aber überall das καταστῆναι dem εἶναι gegenüber mehr die Umstände, durch die ein Zustand herbeigeführt wird, hervorhebt, so ist auch an unserer Stelle das ἄπαιδα καταστῆναι nicht identisch mit ἄπαιδα εἶναι, sondern drückt vielmehr aus, daß die Frau des Menekles durch ihre auf Lebenszeit geschlossene Ehe zu einer kinderlosen für alle Zeit werden mußte. Das ἄπαιδα καταστῆναι steht also als Epexegem zu dem vorhergehenden τοῦτο [2]) und gilt unter der Voraussetzung des unmittelbar folgenden συγκαταγηράσασαν αὐτῷ. Denn das τοῦτο analeptisch auf den vorhergehenden Satz zu beziehen, wie Cobet will, nämlich auf die Worte: καὶ ἔφη τήν τε ἡλικίαν ὁρᾶσθαι τὴν ἑαυτοῦ καὶ τὴν ἀπαιδίαν, widerspricht dem ganzen Gedanken, dem zufolge er dem Kummer um seine Kinderlosigkeit durch die Adoption eines Sohnes Abhilfe schaffen konnte, auch ohne daß er sich von seiner Frau schied, während er sie, für die er ein liebevolles Interesse hatte, nicht auch in Kinderlosigkeit mit ihm ihre jungen Jahre hinbringen sehen wollte.

1) In mehreren analogen Fällen entfernt Cobet nach einem oft weit vorhergehenden verbum dicendi ohne Grund auch κελεύω bezw. κελεύει bei Dem. **4**, 16. 18, 178. **21**, 53. **23**, 60. **24**, 18; vgl. seine Miscellanea critica p. 458. 482. 506. 535 u. 548. Jedenfalls ist auch hier die beste Überlieferung allein maßgebend.

2) Vgl. über diesen proleptischen Gebrauch des Demonstrativs Stallbaum zu Plat. Apol. 18a, Rehdantz, Index zu seiner Demosthenes-Ausg. S. 176 (3. Aufl.).

3. In dem unmittelbar folgenden Satze

§ 8: καὶ ἐκ ταύτης τῆς λέξεως δῆλον ὅτι φιλῶν ἀπεβάλλετο· οὐδεὶς γὰρ μισῶν τινα ἱκετεύει αὐτῷ,

den Cobet mit Sauppe und Scheibe ganz beseitigt wissen will, behandelt Schömann wenigstens schonender den hdschr. überlieferten Wortlaut, insofern er für ἀπεβάλλετο mit Berufung auf Is. III, 28 ἀπηλλάττετο, für ἱκετεύει αὐτῷ κήδεται αὐτοῦ vorschlägt. Allein beide hdschr. Lesarten geben einen durchaus passenden Sinn. Wenn sich auch ἀποβάλλειν bezw. das Medium in der hier erforderlichen Bedeutung nicht nachweisen läßt, so wird doch ἐκβάλλειν, dessen Gebrauch Schömann ebenso wie den von ἀποβάλλειν anzweifelt, in dem Satze psDem. 59, 63: ἐπιδεικνύω ὑμῖν — Φράστορα δ' ἐκβαλόντα τὴν θυγατέρα τῆς Νεαίρας ταυτησὶ γήμαντα von der Ehescheidung gesagt. Und wenn in diesem Sinne neben ἀποπέμπεσθαι oft genug ἐκπέμπεσθαι vorkommt, sollte man da neben ἐκβάλλειν umgekehrt nicht auch ἀποβάλλειν als gleichberechtigt anerkennen? Wir dürfen uns also auch das hier vorliegende compositum gefallen lassen und Orelli hat ganz recht, wenn er das Medium von dem ‚divortium mutuo mariti et uxoris consensu factum' gesagt sein läßt [1]); nur schreibe ich, was eine gute Hs. (Q) bestätigt, das Imperfekt ἀπεβάλλετο = „versuchte durch seine wiederholentliche Rücksprache mit uns die beiderseitige Trennung herbeizuführen". Und was ἱκετεύει αὐτῷ angeht, so erklärt Schneider zu Isokr. 4, 54 den Dativ neben ἱκετεύει so, daß dieses Verb nach Analogie von εὔχεσθαι oder ἀρᾶσθαί τινι gebraucht sei. Nur ist der Dativ dann nicht, wie Schneider mit Rücksicht auf den Satz bei Isokrates will, in der Bedeutung: „an jemanden ein Gesuch richten" aufzufassen, sondern vielmehr so, wie er z. B. bei Dem. 25, 101: ἅπασι πάντα τἀγαθὰ εὔχεσθαι oder Herod. 1,

---

1) Über diese Bedeutung des Mediums, insofern es eine Thätigkeit ausdrückt, die nur dadurch vom Subjekt vollbracht werden kann, daß eine demselben entgegentretende und entgegenwirkende Person als Objekt in die Sphäre des Subjekts gestellt wird, vgl. Kühner, Ausf. gr. Gr. II, § 374, 6, S. 94 f.

132: ἀγαθά τινι ἀρᾶσθαι = „für jemanden oder jemandem alles gute wünschen“ und sonst öfter steht; im anderen Falle kommt ἱκετεύειν oft mit dem Akkusativ vor. Wenn schließlich Cobet zur Begründung seiner Athetese des ganzen Satzes seiner Zufriedenheit Ausdruck giebt, daß bezüglich des Wortes λέξεως auch Sauppe und Scheibe erklärt hätten, ‚λέξις illo sensu non esse Isaei aetatis‘, so möchte ich nur daran erinnern, daß, wie vorher schon Plato, [1]) so auch Isokrates in seinem Philippos (5, 4) das Wort λέξις in unserem Sinne gebraucht. Dazu kommt, daß beide Reden, die des Isokrates sowie die 2. Rede des Isaios ungefähr in dieselbe Zeit fallen; denn der Philippos datiert aus dem Jahre 346, [2]) während unsere vorliegende Rede des Isaios zwischen 360 und 350 v. Chr. gehalten worden ist.

Um keinen Preis möchte ich daher unseren Satz, auch nicht die Worte: οὐδεὶς γὰρ μισῶν τινα ἱκετεύει αὐτῷ entfernt wissen. Wird doch mit dem Gedanken: „Niemand, der jemanden haßt, tritt für diesen als Bittender oder Fürsprecher auf“ recht passend in dem ganzen Zusammenhange ein charakteristischer Grundsatz heidnischer Volksmoral ausgesprochen. Ich denke, unter diesen Umständen haben wir an dem ganzen, besonders von Cobet für unecht erklärten Satze gar keine Berechtigung Anstoß zu nehmen; denn der Text entspricht sowohl dem Sprachgebrauch als dem Zusammenhange der Gedanken.

4. Auch in dem hierauf folgenden Satze:

ἐδεῖτο οὖν ἡμῶν δοῦναι χάριν ταύτην αὐτῷ, ἐκδοῦναι ἄλλῳ αὐτὴν μετὰ τῆς γνώμης τῆς ἑαυτοῦ

nimmt Cobet abermals eine Interpolation an und entfernt die

1) z. B. Apol. cap. 1 extr. 2 mal u. de rep. III, 396b. 397b u. s. ö. „Λέξις ist die Ausdrucksweise nach bestimmten Worten, wie diese der Darstellung die nötige Klarheit oder Anschaulichkeit gewähren und dem Anstande bei den verschiedenen Gelegenheiten entsprechen“ — sagt H. Schmidt a. a. O.

2) Vgl. A. Schäfer, Demosthenes u. s. Z. Bd. II, S. 221, Note 2. Was die Zeit der 2. Rede des Isaios angeht, vgl. hierüber Schömann in seinem Kommentar z. Is. p. 199, der sie um 360 setzt, während Krüger zu Clinton F. H. p. 147 Olympias 107 (also bis 349) annimmt; nach Blaß, Att. Beredsamkeit II, S. 498 fällt sie um 354 v. Chr.

Worte δοῦναι χάριν ταύτην αὐτῷ, da δός μοι χάριν ταύτην für χάρισαι τοῦτό μοι nicht attisch und darum nicht zu billigen sei. Allein vgl. mit unserer Stelle folgende Sätze: Eur. Hec. v. 886 f.: εἰ μὲν ἦν στρατῷ πλοῦς, οὐκ ἂν εἶχον τήνδε σοι δοῦναι χάριν, ebendas. Iphig Taur. v. 464: χάριν δὲ δοῦναι τήνδε κωλύει τί σε; Plat. leg. III, 702c: νῦν οὖν ἐμοί τε καὶ ὑμῖν ταύτην δῶμεν χάριν, Andok. 2, 22: εἴ μοι βουλευθείητε δοῦναι χάριν. Im übrigen paßt dieses Satzglied vollkommen für den Gedanken: „Menekles bat uns ihm dies aus Gefälligkeit zu thun, nämlich unsere Schwester mit seiner Einwilligung an einen anderen zu verheiraten".

5. § 13: καί μοι τὸν νόμον ἀνάγνωθι ὃς κελεύει τὰ ἑαυτοῦ ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ.

Hier behauptet Cobet, auch mit Bezug auf Is. X, 10: ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην κωλύει παιδὶ μὴ ἐξεῖναι συμβάλλειν μηδὲ γυναικὶ περὶ μεδίμνου κριθῶν, weder κελεύει noch κωλύει (bezw. οὐκ ἐᾷ) dulde ein nachfolgendes ἐξεῖναι, das nur möglich sei in Sätzen wie III, 68: ὁ γὰρ νόμος διαρρήδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλῃ τις τὰ ἑαυτοῦ. Allein dann, fürchte ich, sind auch folgende hdschr. feststehende Sätze vor Cobet's kritischem Seziermesser nicht sicher: Dem. 22, 8: περὶ τοίνυν τοῦ νόμου τοῦ διαρρήδην οὐκ ἐῶντος ἐξεῖναι — αἰτῆσαι τὴν δωρεάν, psDem. 46, 22: τὸν νόμον ἀνάγνωθι ὃς κελεύει — ἀνεπίδικον μὴ ἐξεῖναι ἔχειν μήτε κλῆρον μήτε ἐπίκληρον, psDem. 59, 106: καὶ ὕστερον οὐκ ἐᾷ — γίγνεσθαι Ἀθηναῖον ἐξεῖναι; ferner Antiph. 5, 13: ἴσον ἦν μοι καὶ προσκληθέντα μὴ ἐλθεῖν ἀλλ' ἐρήμην ὀφλεῖν τὴν δίκην τοῦτο δ' ἀπολογησαμένῳ τὴν προτέραν ἐξεῖναι ἐξελθεῖν, Andok. 4, 9: τῶν νόμων ἀπαγορευόντων δὶς περὶ τοῦ αὐτοῦ πρὸς τὸν αὐτὸν μὴ ἐξεῖναι δικάζεσθαι, psDem. 46, 12: ἀλλὰ μὴν οἵγε νόμοι ἀπαγορεύουσι, μηδὲ νόμον ἐξεῖναι ἐπ' ἀνδρὶ θεῖναι, ἂν μὴ τὸν αὐτὸν ἐφ' ἅπασιν Ἀθηναίοις. Alle diese Sätze sind so konstruiert, als ob der abhängige Infinitivsatz aus dem als Gesetz selbständig gedachten Satze unmittelbar übernommen

wäre ohne Rücksicht auf die Bedeutung des regierenden Verbs[1]); und dieser Sprachgebrauch ist ebenso berechtigt, wie wenn bei Infinitiven, die von Verben des Leugnens und Hinderns abhängen, ein μή, oder wenn das regierende Verb verneint ist, ein μὴ οὐ steht, das uns im Deutschen pleonastisch erscheint[2]). Anders liegt der Fall bei Plat. Prot. 336b: δίκαια δοκεῖ λέγειν Πρωταγόρας ἀξιῶν αὐτῷ — ἐξεῖναι διαλέγεσθαι ὅπως βούλεται. Dennoch erscheint das αὐτῷ-ἐξεῖναι für den Augenblick ebenfalls überflüssig. Allein das Verlangen (ἀξιῶν διαλέγεσθαι ὅπως βούλεται) des Protagoras liegt nicht in seinem Belieben, sondern wird von dem Ermessen (ἐξεῖναι) der Anwesenden abhängig gedacht. Wie in den bisherigen Beispielen ἐξεῖναι pleonastisch zu stehen scheint, so würde in dem Satze Is. X, 13: κελεύει γὰρ ὁ νόμος σὺν ταύταις κύριον εἶναι δοῦναι — τὰ ἑαυτοῦ, der Cobet ebenfalls entgangen ist, das κύριον εἶναι nach κελεύει dem Isaios abgesprochen werden müssen. Oder wie könnte der Satz bei Cic. pro M. Tullio § 47: lex permittit, ut furem noctu liceat[3]) occidere, nach der Cobetschen Theorie seine Rechtfertigung finden? Lassen wir uns also nicht beirren und beruhigen wir uns bei der Überlieferung; ist ja doch auch sonst diese Art von Pleonasmus kein seltener Sprachgebrauch. So wird beispielsweise auch nach den Begriffen des Glaubens, Meinens, Urteilens ein synonymes Verb bisweilen noch abhängig gemacht, wo das von letzterem abhängige Verb im Nebensatze streng logisch Cobet zufolge genügen müßte. Dazu vgl. Lys. 7, 38: ἐνθυμεῖσθαι χρὴ — πότερον οἴεσθε αὐτὸν ὑπὲρ τῆς πόλεως βοηθεῖν ἢ συκοφαντοῦντα αἰτιάσασθαι, psDem. 43, 72: ἐνθυμεῖσθε τί ποτ' οἴεσθε ἡμᾶς πάσχειν, Cic. in Verr. II, § 185: cogitate, quid ceteris locis exportatum putetis. Über diesen überaus häufigen und durchaus erklärlichen Sprachgebrauch ver-

---

1) So erklärt sich auch z. B. Hor. Sat. 2, 3, 187: Ne quis humasse velit Aiacem, Atrida, vetas cur? denn hier erscheint der Begriff velit pleonastisch. Vgl. hierzu S. 37 Note.

2) Vgl. Aken, Griech. Schulgramm § 518.

3) Ebenso in Verr. II. § 45, de offic. III. § 20 sogar licentiam dat, ut — liceat.

weise ich auf Rehdantz zu Dem. **1**, 24, Frohberger zu Lys. **31**, 31, Halm zu Cic. de imper. Cn. Pomp. § 11. Hierher gehören ferner auch Beispiele wie Plat. Alkib. II, 144d: ἆρ' οὐκ ἀναγκαῖόν σοι δοκεῖ εἶναι — οἰηθῆναι δεῖν, ebendas. 146b; bei Plat. leg. VIII, 839c lesen wir sogar μὴ δυνατὸν εἶναι δύνασθαι, s. Stallb. das. Im allgemeinen vgl. Maetzner zu Antiph. p. 208, der auch Thuk. **1**, 122, 3 hierher zieht: ἐν ᾧ ἢ δικαίως δοκοῖμεν ἂν πάσχειν ἢ διὰ δειλίαν ἀνέχεσθαι καὶ τῶν πατέρων χείρους φαίνεσθαι, wo ich jedoch Classen beistimme, wenn er erklärt: „δοκοῖμεν ἂν = man würde von uns sagen, χείρους φαίνεσθαι = daß wir uns schlechter zeigen, so daß in der Verbindung beider Verba keinerlei Pleonasmus ist". Man vergleiche hiermit Plat. de rep. II, 381e: ἡμῖν δὲ ποιοῦσι δοκεῖν σφᾶς παντοδαποὺς φαίνεσθαι = „die Götter bewirken, daß es uns nur so vorkommt, als zeigen sie sich in allen möglichen Gestalten", Xen. Mem. **2**, 1, 22: ὥστε λευκοτέραν τε καὶ ἐρυθροτέραν τοῦ ὄντος δοκεῖν φαίνεσθαι „so daß sie sich — darzustellen schien". Besonders deutlich tritt der Unterschied dieser beiden Verben hervor in dem Satze des Sokratikers Aischines im Dialog Περὶ πλούτου am Ende: ἔμοιγε δοκεῖ οὕτω φαίνεσθαι = ‚mihi sic liquere videtur'; hierzu giebt Zeune [1]) die Erklärung: ‚δοκεῖν cernitur in opinione, quae falsa esse potest et vana; sed φαίνεσθαι plerumque est in re extra mentem, quamvis nemo opinetur'. Wie mit diesen Sätzen, verhält es sich auch mit Xen. Memor. **1**, 4, 6: πρὸς δὲ τούτοις οὐ δοκεῖ σοι καὶ τόδε προνοίας ἔργοις ἐοικέναι. Vgl. für diesen pleonastischen Sprachgebrauch bei den Römern Zumpt, Lat. Gramm. §§ 749 ff. [2]). Zu beachten sind ferner auch Verbindungen wie Thuk. **6**, 78, 2: οὐκ ἀνθρωπίνης δυνάμεως βούλησιν ἐλπίζει, Dem. ep. II, p. 1468, 11: ἐμοὶ δ' ἐλπίδα τῶν μεγίστων δωρεῶν προσδοκᾶσθαι παρ' ὑμῶν und einige andere bei Lobeck, Paralip. p. 534 sq. behandelte, sowie Beispiele von der Form: καὶ τάδε ξυνέβη

---

1) Vgl. Hermann zum Viger p. 312 sq. Note 55.

2) Man vermißt in den Grammatiken, wie manche andere hierher gehörige Verbindung, auch Sätze von der Form: mihi integrum non est, ut possim, vgl. Fr. Hofmann, Cic. ausgew. Briefe S. 90.

γενέσθαι besonders bei Thukydides; vgl. daselbst 1, 56, 1. 2, 8, 3. 54, 3. 3, 89, 4. 8, 73, 1.

Auch wird bisweilen in gewissen Verbindungen die abhängige Handlung statt in den Inf. Präs. oder Aor. scheinbar pleonastisch in das Futurum gesetzt, wie Is. IX, 19: ἐπέσκηψε τοῖς οἰκείοις μηδένα ποτὲ ἐάσειν ἐλθεῖν τῶν Θουδίππου ἐπὶ τὸ μνῆμα τὸ ἑαυτοῦ. Hier hat Scheibe die Konjektur Baiters ἐᾶσαι aufgenommen. Liegt denn aber in der Ausdrucksweise: „Er ersuchte die nächsten Angehörigen keinem gestatten zu wollen" irgend etwas Bedeutungsleeres und daher Abundierendes, oder hat der Futurbegriff nicht vielmehr dieselbe Berechtigung, wie das ἐξεῖναι in dem oben erklärten Satze bei Plat. Prot. 336b [1])? Weniger einleuchtend, aber sicher beglaubigt ist der Inf. Fut. in folgenden Sätzen: Plat. Phaedo 73a: καίτοι εἰ μὴ ἐτύγχανεν αὐτοῖς ἐπιστήμη ἐνοῦσα καὶ ὀρθὸς λόγος, οὐκ ἂν οἷοί τ' ἦσαν τοῦτο ποιήσειν, de rep. V, 459c: συχνῷ τῷ ψεύδει καὶ τῇ ἀπάτῃ κινδυνεύει ἡμῖν δεήσειν χρῆσθαι τοὺς ἄρχοντας ἐπ' ὠφελείᾳ τῶν ἀρχομένων, leg. VII, 793e: τὸ μὴ μεθ' ὕβρεως κολάζοντας ὀργὴν ἐμποιήσειν δεῖν τοῖς κολασθεῖσι κτλ., wo Stallbaum richtig erklärt: ‚futurum enim nec post eiusmodi verba, quae vulgo infinitivum praesentis adsciscunt, temere reiciendum est, sicubi de re futura agitur'. Andok. 3, 41: ἥκουσι δὲ Λακεδαιμόνιοι πείσοντες ὑμᾶς εἰρήνην ποιήσεσθαι, Isokr. 17, 6: ἡγούμην δ' εἰ μὲν προοίμην ἅπαντα τὰ χρήματα, κινδυνεύσειν — πάντων ἐνδεὴς γενήσεσθαι, Dem. 3, 9: εἴ τις ὑμῶν εἰς τοῦτ' ἀναβάλλεται ποιήσειν τὰ δέοντα κτλ., Aisch. 3, 152: ἐπιχειρήσειν ἐθελήσεις αὐτίκα μάλα — λέγειν. An diesen vier Stellen ist der Inf. Fut. ohne Variante überliefert; gleichwohl ist vielfach konjiziert worden. Desgleichen sind gesichert Herod. 4, 111: ταῦτα ἐβουλεύσαντο οἱ Σκύθαι βουλόμενοι ἐξ αὐτέων παῖδας ἐκγενήσεσθαι, Xen. Oikon. 12, 12: ἀδύνατοί εἰσιν ἐπιμελεῖς ἔσεσθαι, Aristoph. Plut. v. 573: ζητεῖς

1) Ähnlich erscheint der Begriff des Wollens im abhängigen Satze pleonastisch z. B. bei Cic. ep. ad Qu. fr. I, 1, 27: dilige et omni ratione tuere (nämlich die Bewohner deiner Provinz), ut esse quam beatissimos velis, wo man erwartet: ut quam beatissimi sint, pro Rosc. Amer. § 25: legati Sullam orant, ut — fortunas conservatas velit für conservet. Dazu vgl. die wiederholentliche Verbindung nolite id velle bei Cic. u. a.

τοῦτ' ἀναπείσειν ἡμᾶς. Eine Emendation in allen diesen Sätzen vorzunehmen, wie es von den Kritikern geschehen ist, widerspricht geradezu dem Gedanken, den die Autoren durch das Futurum zum Ausdruck bringen wollten.

Vergleiche ferner Krüger und Classen (auch Poppo) zu Thuk. **1**, 27, **2**: ἐδεήθησαν — ξυμπροπέμψειν, wo sich noch mehrere Beispiele dieses Schriftstellers finden; auch Hermann zu Soph. Phil. v. 1394: πείσειν δυνησόμεσθα. Anerkannt wird dieser Sprachgebrauch auch von G. H. Schäfer zu Demosth., Appar. criticus I, p. 286 u. 529, Poet. Gnom. p. 16 sq., Lobeck zu Soph. Aj. p. 167 sq. (ed. III) und Parerga zu Phryn. p. 717 u. 747 sq., Hermann zu Soph. Antig. v. 650, Matthiae, Ausf. gr. Gr. § 506, VI, Krüger § 53, 7, 11. Besonders sind es die Begriffe des Vorhabens, Wollens, Wünschens u. ä. Verben, welche nach Analogie von μέλλω die abhängige Handlung im Inf. Fut. zulassen, [1]) wenn dieselbe als später eintretend, wie die des regierenden Verbs, bezeichnet werden soll.

Schließlich fällt in dem Satze bei Lys. **26**, 15: ὑμῖν δὲ (συμφέρει) τόνδε ἀποδοκιμάσαι, δόξετε γὰρ κἀκεῖνον δικαίως ἂν ἀποδοκιμάσαι das zum Infinitiv gehörige, aber scheinbar abundierende ἂν unter denselben Gesichtspunkt, wie ähnlich vorher der Zeitausdruck des Futurs, da der Nachsatz — sollte man meinen — entweder ohne ἂν dem Sinn entspricht oder auch mit Weglassung von δόξετε lauten könnte im Potentialis der Vergangenheit: δικαίως γὰρ ἂν κἀκεῖνον ἀπεδοκιμάσατε = „denn dann konntet (durftet) ihr mit Recht auch jenen abweisen". Allein gegen die von Dobree und den neueren Herausgebern vorgenommene Streichung des ἂν spricht nicht sowohl die Autorität aller Hss., als die Bestätigung dieses Sprachgebrauches ebenfalls durch sämtliche Hss. bei Xen. Conviv. **4**, 3: θαυμαστά γε —, εἰ πρὸς μὲν τοὺς ἄλλους δύνασαι δικαίους ἂν ποιεῖν αὐτούς, πρὸς δὲ σεαυτὸν οὔ, Plat. Cratyl. 401a: οὐ γὰρ ἀξιοῦμεν οἷοί τ' ἂν εἶναι σκοπεῖν. Auch in dem Satze Andok. **1**, 117: τάχα γὰρ

---

1) Steht doch unter derselben Voraussetzung das Futurum zum Ausdruck der beabsichtigten Folge, wie z. B. δεῖ ἅπαντα ἄνδρα τοῦτο παρασκευάζεσθαι, ὅπως σοφώτατος ἔσται, ohne daß dieser Sprachgebrauch jemals in Zweifel gezogen worden wäre.

ἂν αὐτὸ βούλεσθε πυθέσθαι hatte daher G. Hermann [1]) nicht nötig, da ἄν c. ind. praes. unmöglich sei, den Optativ βούλοισθε zu schreiben; denn ἄν ist hier mit dem von βούλεσθε abhängigen πυθέσθαι zu verbinden, [2]) wie ja bisweilen nach βούλεσθαι auch der Inf. Fut. folgt. Dazu kommt, daß ἡδέως ἂν πυθοίμην eine überaus häufige Wendung ist, so daß es keineswegs befremden kann, wenn dieselbe, wie in dem Satze Plat. Prot. 318ᵃ: ἡδέως ἄν φησι πυθέσθαι u. ö. von einem Begriffe des Sagens, so auch hier von einem des Wollens abhängt.

Im allgemeinen läßt sich über diesen jeder Sprache eigenen Gebrauch kurz bemerken, daß von einem sogenannten Pleonasmus nicht wohl die Rede sein kann, wenn der fragliche Beziehungsbegriff oder das fragliche Wort zur begrifflichen oder plastisch-anschaulichen Erweiterung dient und somit nicht bedeutungs- und inhaltsleer bleibt. Derselbe ist bei guten Schriftstellern immer nur scheinbar vorhanden und wird sich besonders rechtfertigen lassen, entweder wenn ein Begriff zu besonderem Nachdruck und zu lebhafterer Anschauung durch ein Synonym erweitert wird oder wenn beide synonymen, bisweilen auch etymologisch übereinstimmenden Begriffe eine Auffassung von einem zeitlich verschiedenen Standpunkte zulassen, wenn auch in einer anderen Sprache oft der sprachliche Ausdruck dafür fehlt. Und doch sagt sogar, um ein modernes Beispiel für den von uns behandelten Sprachgebrauch heranzuziehen, der preußische Minister für öffentliche Arbeiten in einem Reskript vom 7. Mai 1880 wörtlich, „daß das Unternehmen als ein gemeinnütziges anzusehen sei, welches an und für sich Förderung und eventuelle Unterstützung verdienen könne“, ohne daß man ihn eines Unsinns wird zeihen wollen. Nur Herr Cobet freilich schüttelt bedenklich den Kopf und macht den Abschreiber in

1) De partic. ἄν p. 44.

2) So halte ich bei Is. II, 21 die in den Ausgaben allgemein aufgenommene Lesart Caspar Orelli's ἡδέως δ' ἄν μοι δοκῶ τούτου πυθέσθαι nicht für absolut notwendig; läßt sich doch das durch alle Hss. zuverlässig beglaubigte ποθῶ statt δοκῶ sehr wohl trotz des mit πυθέσθαι zu verbindenden ἄν erklären. Dem ποθῶ entspricht in derselben Wendung III, 8: ἐπιθυμῶ δὲ πρῶτον μὲν περὶ αὐτοῦ τούτου πυθέσθαι.

der Kanzlei verantwortlich für diesen lapsus linguae. Allein in den Worten liegt eine absichtliche diplomatische Redewendung, die darauf berechnet ist, der Staatsregierung nicht von vornherein die Hände zu binden, wenn auch gewisse Vorbedingungen erfüllt sind; denn es wird eben erklärt, erst nach der Erfüllung derselben trete an die Regierung die Frage heran, ob das Unternehmen die staatliche Unterstützung verdient.

6. § 21: οὐχ οὕτως οὗτός ἐστι φιλοχρήματος.

Cobet streicht οὗτος als aus Dittographie entstanden. Allein in dieser Nebeneinanderstellung verschiedener Formen desselben Wortstammes liegt die rhetorische Figur der Parechesis vor. Ähnliche Verbindungen findet man bei Rehdantz im Index zum Demosthenes S. 177. Mit unserer Stelle insbesondere ist zu vergleichen psDem. 43, 72: ὁ μὲν νόμος οὗτος οὕτως ἰσχυρός — s. das. die Züricher Herausgeber.

7. Ein ‚evidens vitium' sieht Cobet ferner in dem Satze desselben §:

πάντας ἀνθρώπους ἂν οἶμαι ὁμολογῆσαι ὁμοίως [1]) ὡς οὐκ ἂν ποιησάμενος ἄλλον οἰκειότερον ἐμοῦ ποιήσαιτ' ἄν,

nämlich in den letzten Worten ποιήσαιτ' ἄν, die er deshalb in ἐποιήσατ' ἄν verändert. Ich habe jedoch in meinen „Beiträgen z. Is." S. 41 ff. über die Berechtigung des Optativs mit ἄν für den Potentialis der Vergangenheit [2]) gehandelt und neben den

1) Statt des offenbar falschen ὑμᾶς setze ich mit Jenicke (Observ. in Is. p. 13) ὁμοίως, während Cobet stillschweigend ἀνθρώπους wegläßt.

2) Vgl. oben S. 10 f. Auch im Lateinischen ist der Conj. Perf., wenngleich die Grammatiken (vgl. z. B. Ellendt-Seyffert § 248 u. 252, auch Madvig § 350) denselben im potentialen u. konzessiven Sinne nur für die Gegenwart hinstellen, öfter auch als Potentialis der Vergangenheit im Gebrauch, so Cic. de nat. deor. I, § 17: Cotta viderit = „das dürfte Cotta bemerkt haben", ebenso de or. II, § 235; viderint or. § 152, Tusc. II, § 42; viderint u. videris de or. I, § 246; videris Brut. § 297; pro Lig. § 35: sed ierit —, dissenserit, pro Mil. § 46: quaesierit — corruperit; also in der 2. u 3. Person.

übrigen Belegen bei Is. hierfür auch dieses Beispiel berücksichtigt, so daß ich mich hier einer Widerlegung Cobet's enthalten kann.

8. § 24: καὶ τοῖς μὲν ἄλλοις ἅπασιν ἀνθρώποις καὶ Ἕλλησι καὶ βαρβάροις δοκεῖ καλῶς οὗτος ὁ νόμος κεῖσθαι ὁ περὶ τῆς ποιήσεως κτλ.

Cobet hält die letzten Worte ὁ περὶ τῆς ποιήσεως ebenso wie § 26 τὸν περὶ τῆς ποιήσεως in der Verbindung τὸν νόμον τὸν περὶ τῆς ποιήσεως ποιῶν κύριον für offenbar interpoliert; ‚nam dabis mihi' spricht er gelassen aus ‚περὶ τῆς ποιήσεως legem nullam Athenis fuisse, poterat περὶ τῶν ποιήσεων aut περὶ τοῦ ποιεῖσθαι lex lata esse, sed περὶ τῆς ποιήσεως non potuit'. Ich muß mir auch hier erlauben ganz entschieden zu widersprechen. Denn zuvörderst versucht er nicht einmal den Beweis für das, was er als Axiom hinstellt; wenn er auch nur eine Belegstelle zitiert hätte, wie z. B. Dem. **42**, 1, wo von dem νόμος περὶ τῶν ἀντιδόσεων gesprochen wird. Und es scheint in der That, als habe ihm gerade diese Stelle vorgeschwebt. Dann möchte ich aber zu bedenken geben, daß der νόμος περὶ τῶν ἀντιδόσεων auf die Handlung mehrerer Personen Bezug nimmt, insofern der Vermögenstausch auf Gegenseitigkeit beruht, während der νόμος περὶ τῆς ποιήσεως es nur mit der Handlung einer Person, nämlich des Adoptierenden zu thun hat. Daher ist an dem Singular περὶ τῆς ποιήσεως gar nicht zu rütteln. Oder bezweifelt Herr Cobet auch die Richtigkeit des Satzes Is. VIII, 32: οὐ τοίνυν ἐκ τούτου μόνον, ἀλλὰ καὶ ἐκ τοῦ περὶ τῆς κακώσεως νόμου δῆλόν ἐστιν und ebendaselbst § 34: τὸν τῆς κακώσεως νόμον? So nennt auch Lys. **13**, 91 dasselbe Gesetz τὸν τῆς κακώσεως νόμον und Aesch. **1**, 14 erwähnt τὸν τῆς προαγωγείας und gleich darauf τὸν τῆς ὕβρεως νόμον. Aber freilich mir will's fast so scheinen, als habe Cobet auch an dieser Stelle wieder nur einen gemachten, nicht auf wahrer Überzeugung beruhenden Grund hinstellen wollen, um möglichst viel zu athetieren. Denn man wird

doch nicht behaupten wollen, einen νόμος περὶ τῆς κακώσεως, περὶ τῆς προαγωγείας oder περὶ τῆς ὕβρεως habe es zwar gegeben, nicht aber einen νόμος περὶ τῆς ποιήσεως.

9. § 25: οἶμαι δὲ καὶ τοῦτον, εἴ τις ἐρωτήσειεν αὐτὸν τί δήποτ' ἂν ἐποίησεν εἰς τὴν αὐτὴν τύχην ἐκείνῳ καταστάς, οὐκ ἄλλ' οὐδὲν εἰπεῖν ἢ ὅτι ἐποιήσατ' ἂν ὅστις κτλ.

Cobet schreibt οὐδὲν ἂν εἰπεῖν, was vor ihm schon Bekker vorgeschlagen, während sämtliche Herausgeber den Hss. folgen, und zwar mit Recht. Denn der alte Streit, ob nach den Begriffen des Hoffens, Erwartens und den in gleicher Bedeutung gebrauchten Begriffen des Glaubens und Sagens, wenn die abhängige Handlung an sich in die Zukunft fällt, außer dem Inf. Fut. oder dem Inf. Aor. (Präs.) mit ἄν nicht auch der bloße Inf. des Aorist's bezw. des Präsens folgen kann, wird auf Grund der handschriftlichen Lesarten von vielen als beseitigt angesehen. Im wesentlichen treffen die Ansichten der meisten Gelehrten, die über diese Frage sich ausgelassen, dahin überein, daß nach den bezeichneten Verben auch der Inf. Aor. stehen darf, wenn es dem Sprecher nicht ausdrücklich auf die Zeit und die Art der abhängigen Handlung ankommt — denn dann setzt er allerdings das Futurum —, als vielmehr auf die Handlung schlechthin ohne Rücksicht darauf, wann dieselbe eintreten oder wie sie verlaufen wird. Der bloße Inf. Aor. bezeichnet also den Eintritt der Handlung an sich, da die Zeit bereits hinlänglich durch die regierenden Begriffe und den Zusammenhang angedeutet erscheint, während der Inf. Aor. mit ἄν die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit hervorhebt und den Eintritt der Handlung der Verwirklichung näher rückt; an sich liegt der Zukunftsbegriff in diesem Modus ebenso wenig, wie in dem Optativ Aor. mit ἄν, nur der jedesmalige Zusammenhang entscheidet hierüber. Soll die abhängige Handlung dagegen in ihrer Dauer und Entwicklung oder als eine solche hingestellt werden, die der Geist des Sprechers sich in ihrem Verlauf oder in ihren Folgen ganz

vergegenwärtigt, so steht der Inf. des Präsens. Der Begriff des Zukünftigen erscheint dem Sprecher auch in diesem Falle durch das regierende Verb sowie durch den ganzen Gedanken ausreichend angedeutet. Die Infinitive des Präsens sowie des Aorists, um deren Gebrauch es sich im folgenden besonders handelt, haben aber das gemeinsam, daß sie, während der Inf. Fut. die Zukunft ausdrücklich ins Auge faßt und die Infinitive mit ἄν nur die Eventualität hervorheben, den Eintritt der Handlung überhaupt und zwar oft als einen unausbleiblich und bestimmt erfolgenden hinstellen. Über diese Frage handeln eingehend besonders Lobeck, Parerga ad Phryn. p. 749 sqq., Hermann zu Soph. Aj. v. 1082 und Adnot. zu Elmsl. Eur. Med. v. 750 p. 371 sq.

Um uns im folgenden nur auf die klassische Prosa [1]) zu beschränken, so verweise ich insbesondere über den Inf. Aor. im Sinne der Zukunft nach den hier in Frage kommenden Verben auf Frohberger zu Lys. **12**, 19, woselbst zu den angeführten Beispielen bei Lysias noch **28**, 4: οἶμαι δ' ἔγωγε πάντας ὑμᾶς ὁμολογῆσαι nachzutragen ist — freilich hat Cobet ohne hdschr. Stütze auch hier πάντας ἂν aufgenommen — sowie **13**, 32: οἶμαί σε ἔξαρνον γενέσθαι, woselbst Frohberger und Rauchenstein ebenfalls mit Cobet auf den Vorschlag Marklands und Reiskes ohne Not ἂν γενέσθαι bezw. γενήσεσθαι schreiben. Überhaupt sind das. folgende: **2**, 21. **12**, 19. **13**, 15. 32. 47. 53. **14**, 8. **19**, 8. **26**, 1. **28**, 4. Vergleiche ferner Schneider zu Isokr. **1**, 24, der sich aber durch

---

1) Was bezüglich dieses Sprachgebrauches Homer angeht, so behauptet Krüger, Poet.-Dialekt, Syntax § 53, 6, 4, daß der Inf. Aor. ohne ἄν (nie mit ἄν oder κέν) auch von der Zukunft daselbst gebraucht worden sei. Im Widerspruch hierzu erklärt Ameis zu Od. δ 504, der Inf. Aor. nach φημί, ἔλπομαι u. ä. Begriffen stehe bei Homer niemals im Sinne des Futurs. Nur möchte ich dann wissen, ob nach Ameis auch β 280, η 76, γ 319 f. die Infinitive Aor. τελευτῆσαι nach ἐλπωρή, ἰδέειν καὶ ἱκέσθαι desgleichen nach ἐλπωρή, ἐλθέμεν nach ἔλποιτο im Sinne des Präteritums gefaßt werden können. Zweifellos im futuralen Sinne stehen die Aor. Γ 28. 112. 366; insbesondere vgl. β 171 u. Γ 98. Cobet, der Miscell. crit. p. 328 diesen Sprachgebrauch für Homer ebenfalls in Abrede stellt, nimmt eine Verwechselung von — εσθαι und — ασθαι an. Wohlweislich verschweigt er aber Stellen wie Γ 98 (διακρινθήμεναι). Für die Tragiker steht dieser Gebrauch bei den meisten Gelehrten wohl außer Frage.

*

Madvig [1]) unnötigerweise verleiten läßt, den Inf. Aor. (ohne ἄν) nach den Verben des Glaubens und des Äußerns anzuzweifeln, wo der Begriff des Zukünftigen verstanden werden soll. Die handschriftliche Überlieferung steht auch nach diesen Verben an vielen Stellen fest; denn in allen diesen Fällen lassen sich die Begriffe οἴεσθαι, ἡγεῖσθαι, νομίζειν, insofern der Ausdruck des Zukünftigen in solchen Sätzen wenigstens einmal erforderlich ist, auf die Bedeutung eines προσδοκᾶν u. ä. = ich sehe es voraus zurückführen.

Führen wir uns zunächst wenigstens folgende Beispiele vor. Xen. Anab. 2, 1, 19: εἰ μὲν τῶν μυρίων ἐλπίδων μία τις ὑμῖν ἐστι σωθῆναι πολεμοῦντας βασιλεῖ = Hoffnung auf Rettung, ebendas. 6, 5, 17: καὶ τούτους οἶδ' ὅτι ἐπιόντων μὲν ἡμῶν οὐδ' ὑμεῖς ἐλπίζετε αὐτοὺς δέξασθαι ἡμᾶς = auch ihr rechnet nicht auf ihren Widerstand, ebendas. 1, 3, 7: οἱ δὲ στρατιῶται — ταῦτα ἀκούσαντες ὅτι οὐ φαίη παρὰ βασιλέα πορεύεσθαι, ἐπῄνεσαν; vgl. Kyrop. 1, 5, 9. 2, 4, 15 u. 23. 4, 5, 25, 6, 2, 39 (vgl. Sauppe im krit. Appar.); ebendaselbst 4, 3, 15: νομίζω, ἢν ἱππεὺς γένωμαι, ἄνθρωπος πτηνὸς γενέσθαι, Thuk. 3, 95, 1 (s. Krüger), 1, 127, 1. 4, 127, 1. 1, 82, 4 (s. Classen), ferner Plat. Prot. 316c: τοῦτο δὲ οἴεταί οἱ μάλιστα γενέσθαι, εἰ σοὶ συγγένοιτο, Andok. 3, 13: οἶμαι γὰρ ἅπαντας ἀνθρώπους ὁμολογῆσαι (doch hat die beste Hs. A: γὰρ ἂν πάντας), 3, 27: Κόρινθον ἑλεῖν προσδοκῶσι, Isokr. 4, 59: Εὐρυσθεὺς δὲ βιάσασθαι προσδοκήσας αὐτὸς αἰχμάλωτος γενόμενος ἱκέτης ἠναγκάσθη καταστῆναι, ebendas. 6, 73: οἱ δὲ κομίσασθαι προσδοκῶντες κτλ., besonders 6, 69: μὴ γὰρ οἴεσθ' αὐτοὺς μένειν ἐπὶ τούτοις (so alle Hss., nur Coraës und mehrere neuere Herausgeber schreiben μενεῖν), 12, 250: νῦν δ' οἴομαι τοὺς μὲν πλείστους Σπαρτιατῶν ἐμμένειν τοῖς ἤθεσιν (ἐμμενεῖν ist abermals Konjektur von Coraës), 8, 29: ἡμεῖς γὰρ οἰόμεθα — διαπράξασθαί τι τῶν δεόντων, ebenders. ep. 4, 10: προτρέψασθαι, Aisch. 3, 165: αὕτη δὲ (ἡ πόλις) ἐπολιορκεῖτο καὶ καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἐπίδοξος ἦν ἁλῶναι (von sämtlichen Kritikern meines Wissens unbeanstandet ge-

1) Adversar. crit. I, p. 167, Philol. II. Suppl. p. 35-41 und Griech. Syntax § 172. a) Anm.

blieben). Zu diesem Beispiel vgl. Her. **4**, 11, 19: ἐλογίσαντο ὅσα τε ἀγαθὰ πεπόνθασι καὶ ὅσα φεύγοντας ἐκ τῆς πατρίδος κακὰ ἐπίδοξα καταλαμβάνειν, **1**, 89, 7: τάδε τοι — ἐπίδοξα γενέσθαι, Plat. Theaet. 143d: τίνες ἡμῖν τῶν νέων ἐπίδοξοι γενέσθαι ἐπιεικεῖς, Antiph. **2**, α, 5: ἐπιθέσθαι δὲ τίνα μᾶλλον εἰκός ἐστιν ἢ τὸν μεγάλα μὲν κακὰ προπεπονθότα, ἔτι δὲ μείζονα ἐπίδοξον ὄντα πάσχειν, **2**, δ, 9: ἐκ γὰρ τῶν μεταβολῶν ἐπίδοξος ἡ δυσπραγία μεταβάλλειν αὐτῶν ἐστι, Isokr. **6**, 8: αὐτὸς δ' ἐπίδοξος ὢν τυχεῖν τῆς τιμῆς ταύτης. Außerdem findet sich dieses Adjektiv (übrigens stets in persönlicher Konstruktion) bei den Klassikern nur viermal c. inf. fut., nämlich Her. **6**, 12, 17, sowie Isokr. **7**, 48. **20**, 12 und ep. **4**, 6; nie kommt es, wie es scheint, mit ἄν und dem Inf. vor [1]). Vgl. hier noch Dem. **21**, 209: τίνος συγγνώμης ἢ τίνος λόγου τυχεῖν οἴεσθε; (so Σ), daselbst **18**, 323: οὓς ἂν ἐκεῖσ' ἀπαγγέλλειν οἴωμαι (so alle Hss., Markland und Reiske schreiben ἀπαγγελεῖν). An den zweifellosen Stellen an ein Verschreiben der Hss, wie es Madvig bezüglich der Verben des Glaubens und Sagens thut, auch nur zu denken, wo eine zahllose Menge vorliegt, heißt der handschriftlichen Überlieferung überhaupt keinen Glauben schenken. Ferner ist zu vergleichen Classen zu Thuk. **2**, 3, 2. **3**, 24, 1. **5**, 1, 1. **8**, 5, 5 (nach νομίζειν), **2**, 80, 1. **3**, 32, 3. **4**, 28, 5 u. ö. (nach ἐλπίς), ebendas. **1**, 81, 6. **5**, 109 u. ö. (nach εἰκός). Nicht genau bemerkt er jedoch mit L. Herbst [2]) zu **1**, 81, 6: „εἰκός nimmt regelmäßig (d. h. bei Thuk.) den Inf. Aor., nie Fut. zu sich, wo die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer zukünftigen Handlung ausgedrückt werden soll". Allein in diesem Falle — sollte ich meinen — würde man gerade ἄν beim Inf. Aor. erwarten oder, wenn auch die Zukunft besonders zum Ausdruck kommen soll, den Inf. Fut. mit ἄν, insofern erst durch das ἄν ein Urteil über die Art der Verwirklichung, nämlich daß der Eintritt der Handlung wahrscheinlich

---

1) Vgl. über dieses Adjektiv Hermann zum Viger p. 87, X., Lobeck zu Phrynich. p. 132 f. und Maetzner z. Antiph. p. 152 u. 170 und Lyk. p. 90 f.

2) III. Supplementbd. der Jahrbb. für klass. Phill.: Über Cobet's Emendat. im Thuk, S. 16 ff.

ist, dem abhängigen Satze beigegeben wird. Der bloße Inf. Aor. dagegen kann immer nur die Handlung an sich zeit- und dauerlos, gewissermaßen als Punkt gedacht, bezeichnen und schließt demgemäß jedes Urteil über die Zeit und die Art derselben aus. Die Zeit wird dabei, wie schon bemerkt, eben durch die Bedeutung des Hauptbegriffs gegeben, und wie die Sprache im allgemeinenes sich genügen läßt, bei mehreren zukünftigen, mit einander im Abhängigkeitsverhältnis stehenden Handlungen den Zukunftsbegriff in der Regel nur der Haupthandlung beizugeben [1]), so deutet auch in unserem Falle die Haupthandlung die Zeit, wenn auch nicht durch die Form, so doch durch die Bedeutung schon zur genüge an, während der zeit- und dauerlose Inf. Aor. eben deswegen sich jeder im regierenden Satze ausgedrückten Zeit anschließen kann. Vergleiche hier endlich Bremi, Excurs. VIII. zu Lysias p. 445 f., Mätzner zu Lyk. p. 187 und Rehdantz zu Dem. 1, 14 u. 4, 2 und Index S. 239 (unter Infinitiv), der indes diesen Sprachgebrauch des Inf. Aor. nur nach ἐλπίς bei Demosthenes anzuerkennen scheint.

Für Isaios führe ich hier für den bloßen Inf. Aor. nach den bezeichneten Verben nachfolgende Beispiele an. I, 24: καὶ τοῦτ' ἄξιον εἶναί μοι δοκεῖ θαυμάζειν, ὅ τί ποτε ἐπανορθώσας κυριωτέρας αὐτὰς ἡγοῖτ' ἂν ποιῆσαι; vgl. jedoch S. 10 f., wo ich über diesen Satz eingehend gehandelt und gezeigt habe, daß ἡγοῖτ' ἂν zu verbinden ist im Sinne des Potentialis der Vergangenheit. Desgleichen nach ἡγεῖσθαι IX, 13: οὐ γὰρ ἡγοῦμαι ἔγωγε οὐδένα, υἱὸν ἑαυτῷ ποιούμενον, τολμῆσαι ἄλλους τινὰς παρακαλέσαι κτλ., nach προσδοκᾶν XI, 22: πλάττει ταῦτα καὶ μηχανᾶται προσδοκῶν τούτοις τοῖς λόγοις ῥᾳδίως ὑμᾶς ἐξαπατῆσαι.

Auch steht es fest, daß φημί bisweilen mit dem bloßen Inf. Aor. oder Präs. im Sinne der Zukunft verbunden worden ist [2]), wie Lys. 13, 15: οὐκ ἔφασαν ἐπιτρέψαι ταῦτα γενέσθαι, ebendas. § 47: οὐκ ἔφασαν ἐπιτρέψαι τὴν εἰρήνην — ποιήσασθαι,

---

1) Daher kommt es, daß in hypothetischen Sätzen der Konjunktiv des Präsens, insofern der Hauptsatz auf die Zukunft geht, geradezu die Bedeutung des einfachen Futurs, der Konjunktiv und Optativ Aor. die des fut. exact. annimmt. Vgl. fürs Lat. Ellendt-Seyffert, Lat. Gr. § 246, II.

2) Vgl. auch die S. 44 angegebenen Beispiele.

14, 8: καίτοι φασὶν αὐτὸν ταύτην τὴν ἀπολογίαν ποιήσασθαι [1]), Thuk. 5, 25: οὐκ ἔφασαν δέξασθαι, ἢν μή τινας δικαιοτέρας τούτων (σπονδὰς) ποιῶνται, Xen. Hell. 1, 6, 14: οὐκ ἔφη — οὐδένα Ἑλλήνων — ἀνδραποδισθῆναι, 5, 1, 32: οὐκ ἔφη δέξασθαι τοὺς ὅρκους, Kyrop. 6, 1, 19: ἢν ἐπιτρέψωσιν οἱ σύμμαχοι, τειχίσασθαι ἔφασαν, Anab. 4, 5, 15: οὐκ ἔφασαν πορεύεσθαι. Nichtsdestoweniger stellt Cobet p. 142 kategorisch die willkürliche Norm auf: ‚neque οὐκ ἔφασαν διαιτῆσαι neque οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτήσειν veterum quisquam unquam scribere potuit'. Dieselbe stützt er insbesondere auf Is. II, 30: εἰ μὲν ἐπιτρέποιμεν αὐτοῖς ὥστε τὰ δίκαια διαγνῶναι, οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι· — εἰ δ' ἐάσομεν αὐτοὺς γνῶναι τὰ συμφέροντα πᾶσιν, ἔφασαν διαιτήσειν und erklärt den Unterschied dieser beiden Formen dahin, daß er sagt: ‚ubi in apodosi futurum est, εἰ quoque cum futuro coniungi, ubi ἄν cum aoristo, εἰ optativum habere'. Daß dies nicht als absolutes Gesetz gilt, als was es Cobet hinstellt, glaube ich bereits S. 16 ff. nachgewiesen zu haben; für diesen Satz ist es eine Beobachtung, die zwar zutrifft, ihn aber nicht erklärt. Vielmehr setzt Is. an zweiter Stelle das Futurum derselben Handlung, weil dasselbe gegenüber dem οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι die Absicht unter der in der Protasis ausgesprochenen, durch das συμφέροντα statt des zuerst angenommenen τὰ δίκαια διαγνῶναι modifizierten und daher annehmbareren Voraussetzung als bestimmt in der Zukunft erfolgend hinstellt und einem häufig beobachteten Sprachgebrauch zufolge [2]) die Handlung an zweiter Stelle der Verwirklichung näher rückt [3]).

1) Daß jedoch in diesem Beispiel rhetorischer Prokatalepsis ποιήσασθαι nicht notwendig in futuralem Sinne gefaßt zu werden braucht, sondern auch im Sinne des Präteritums stehen kann, zeige ich weiter unten S. 55; um so auffallender ist es, daß sämtliche neueren Herausgeber ποιήσεσθαι schreiben; denn ποιήσασθαι haben alle Hss., auch der Palatinus X, wie eine nach Bekker durch C. L. Kayser abermals vorgenommene Kollation erwiesen hat.

2) Vgl. „Beiträge z. Is." S. 68 f., S. 75.

3) Anders liegt der Fall z. B. bei Is. V, 32: καὶ οἱ διαιτηταὶ ἔφασαν, εἰ μὲν ἀνώμοτοι δύναιντ' ἂν ἡμᾶς διαλλάξαι, οὕτω ποιήσειν, εἰ δὲ μή, καὶ αὐτοὶ ὀμόσαντες ἀποφανεῖσθαι, ἃ δίκαια ἡγοῦνται εἶναι. Hier steht beide Male der Inf. Fut., weil unter gleichartigen Bedingungen.

Dementsprechend steht auch die Protasis des zweiten Satzes (εἰ — ἐάσομεν) im Indikativ, während die des ersteren (εἰ — ἐπιτρέποιμεν) den Optativ hat. Wenn daher Is. in der ersten Hälfte des Satzes οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτῆσαι schreibt d. h. ἂν dem Inf. Aor. beifügt, so hat das darin seinen Grund, daß die Möglichkeit oder Eventualität der Wirklichkeit gegenübergestellt werden soll und von dem bloßen Inf. Aor. zum Inf. Fut. der Gedankensprung in der Richtung zur Verwirklichung der Handlung zu groß wäre; denn der bloße Inf. Aor. enthält noch gar kein Urteil über die Verwirklichung, während das Futurum die volle Wirklichkeit der Handlung zum Ausdruck bringt. Wollten wir aber darauf hin die Aufeinanderfolge des bloßen Inf. Aor. und des Inf. Fut. in dem fraglichen Satze, wie Cobet will, in Abrede stellen, so wären wir durchaus im Irrtum. Denn da der erstere Gedanke als lediglich der Vorstellung angehörig aufgefaßt werden kann, so daß er mit der Wirklichkeit nichts gemein hätte, so wäre ein οὐκ ἔφασαν διαιτῆσαι (also ohne ἄν) ebenfalls vollständig am Platze, um dadurch den Gegensatz der beiden antithetisch gegenübergestellten Gedanken um so schroffer hinzustellen, während andererseits dem ἔφασαν διαιτήσειν mit Fug und Recht auch ein οὐκ ἂν ἔφασαν διαιτήσειν an erster Stelle vorhergehen könnte. Die Hauptsache ist die, daß an zweiter Stelle kein Inf. mit ἄν möglich ist, da hier ein Versprechen thatsächlicher Verwirklichung von dem Subjekt übernommen wird.

Brechen wir jedoch von derartigen Satzverbindungen ab. Nur insoweit ich soeben vom Inf. Fut. mit ἄν sprach, sehe ich mich genötigt auch diesen Modus nach den Begriffen des Glaubens und Hoffens in Betracht zu ziehen. Denn Cobet erklärt p. 142 im Anschluß an seine Erörterung über den bereits zitierten Satz II, 30: ‚manifesto mendosa est lectio apud Isaeum V, 23: ἡγούμενοι γὰρ οὐκ ἂν αὐτὸν βεβαιώσειν pro βεβαιῶσαι'. Allein der ganze Zusammenhang beweist, daß die Handlung der Gewährleistung (βεβαίωσις) für die Vorstellung des Subjekts in ihrer Tragweite und in ihren erhofften günstigen Folgen unbegrenzt in die Zukunft fällt — daher mit Recht das Futurum βεβαιώσειν —, während das dabeistehende ἄν im Gegensatz zur thatsächlichen Verwirklichung die als möglich angenommene

Eventualität ins Auge faßt. Im übrigen genügt es bezüglich dieses Sprachgebrauches auf die in meinen „Beiträgen z. Is." S. 54 f. angeführten Belegstellen hinzuweisen, denen ich hier noch *Dem.* **25**, 21: τί γὰρ ἂν τοῦτον αὐτὸν οἴεσθε ποιήσειν λυθέντων τῶν νόμων (nur eine Hs. F hat ποιεῖν) hinzufüge [1]). Recht verständig urteilt Mätzner über den Inf. Fut. mit ἄν zu Antiph. 6, 4: ἐλπίζων οὕτως ἂν ἄριστα πράξειν p. 251: ‚ἄν futuri infinitivo adici exemplorum copia evincit, quae corrigere omnia vel maxime foret temerarium: neque a recta cogitandi ratione videtur discrepare futura res a condicione suspensa' [2]). Wenn gleichwohl alle diese Beispiele vor Cobet keine Gnade finden und er diese üble Zurichtung des Schriftstellers, wie er meint, den Abschreibern zuschreiben zu müssen glaubt, so ist gerade er vielmehr auf dem besten Wege mit seiner Art der Behandlung der Hss. den alten Autor auch an den unzweifelhaftesten Stellen zu verunstalten.

Ganz falsch ist, um unsere vorliegende Untersuchung wieder aufzunehmen, was Cobet Nov. lect. p. 164 sagt bei Besprechung der oben bereits angeführten Beispiele Lys. **13**, 15 u. 47 [3]) und einiger anderer zu dem handschriftlichen Wortlaut οὐκ ἔφασαν ἐπιτρέψαι: ‚nempe dicebant: οὐκ ἐπιτρέψομεν ταῦτα γενέσθαι, non οὐκ ἐπετρέψαμεν, ut opinor; itaque in indirecta

---

1) Die a. a. O. zitierte Stelle Dem. **24**, 115 hat sich irrtümlich eingeschlichen.

2) Mit diesem besonnenen Urteil vergl. man dagegen, was ein Recensent (Ch. G(raux)) meiner „Beiträge z. Is." in der Pariser Revue critique d'histoire et de littérature 1881 No. 7 p. 128 erklärt: ‚On sait que les prosateurs attiques ne se servaient pas d' ἄν avec le futur'. Aber woher in aller Welt weiß er es denn? Schöpft er dieses beneidenswerte Wissen vielleicht aus einer uns übrigen Philologen bisher unbekannt gebliebenen Quelle? Es ist vielleicht gar ein unmittelbarer Gewährsmann des klassischen Altertums selbst, vor dessen unwiderleglicher Autorität die Hss. mit ihren Dutzenden von Belegstellen selbstverständlich schweigen müßten, durch den die Abschreiber nunmehr als wissentliche Fälscher entlarvt dastehen? Ist es jedoch nur seine auf Cobet sich stützende und daher mit Gründen nicht notwendig zu belegende Überzeugung, daß die Modi des Futurs mit ἄν ein ‚emploi vicieux' sind, nun dann — ‚la foi ne raisonne pas'. Vgl. dagegen Reisig, de vi et usu ἄν part. p. 99 f.

3) Wenn Cobet in demselben Zusammenhange auch § 6 dieser Rede zitiert und drauf loskonjiziert, so hat er übersehen, daß καταστήσασθαι daselbst nicht von νομίζοντες, wie er will, sondern von καιρὸν εἰληφέναι abhängt.

oratione dicendum esse apparet: οὐκ ἔφασαν ἐπιτρέψειν', desgleichen zu dem Satze psLys. 2, 21: ὁ γὰρ τῆς 'Ασίας βασιλεὺς — ἐλπίζων καὶ τὴν Εὐρώπην δουλώσασθαι ἔστειλε κτλ., wenn er hier behauptet: ,non hoc Xerxes in animum induxerat ὅτι ἐδουλώσατο, sed ὅτι δουλώσεται, ut nihil sit certius quam δουλώσεσθαι esse reponendum'. Allerdings kann man direkt in dem an diesen beiden Stellen intendierten Sinne nicht sagen im Indikativ: οὐκ ἐπετρέψαμεν oder ὅτι ἐδουλώσατο. Aber weiß denn Herr Cobet noch nicht, daß ausschließlich durch das Augment im Indikativ des Aorists die Beziehung auf das Präteritum ausgedrückt wird, der Aoriststamm an sich dagegen d. h. in allen Formen ohne Augment die eintretende Handlung schlechthin bezeichnet, gleichviel ob dieselbe in der Gegenwart, Vergangenheit oder Zukunft liegt, also nicht die Zeitstufe, sondern nur die Zeitart fixiert?

Wie der Inf. Aor., findet sich nicht selten nach den hier in Betracht kommenden Begriffen im Sinne eines Zukünftigen auch der bloße Inf. Präs. und zwar mit dem weiter oben angegebenen Unterschiede. Hier mögen noch einige Beispiele dieser Art ihren Platz finden. Thuk. 4, 127, 1: νομίσαντες φεύγειν τε αὐτὸν καὶ καταλαβόντες διαφθείρειν. Cobet Nov. lect. p. 366 und mit ihm Stahl [1]) setzen das Futurum διαφθερεῖν. Der Sinn ist aber, daß durch das vermeintliche φεύγειν τὸν Βρασίδαν die Vernichtung desselben mit seiner Schar den Barbaren als zweifellos erscheint; in dem Inf. Präs. διαφθείρειν kommt also ihre feste Überzeugung, ihr unbedingtes Siegesbewußtsein zum Ausdruck. Festzuhalten ist daher, daß durch die Infinitive des Präsens und des Aorists der zeitliche Zwischenraum zwischen der Erklärung oder Erwartung und dem zu erreichenden Ziel oder der beabsichtigten Ausführung weggeräumt wird und dadurch der Erfolg selbst gewissermaßen als schon vergegenwärtigt, mithin als unausbleiblicher erscheint. Plat. leg. I, 647[a]: φοβούμεθα δέ γε πολλάκις δόξαν ἡγούμενοι δοξάζεσθαι κακοὶ πράττοντες ἢ λέγοντές τι τῶν μὴ καλῶν; Stephanus emendiert δοξάσεσθαι oder δοξασθήσεσθαι. Sophist. 250[e]: νῦν ἐλπὶς ἤδη — καὶ θάτερον οὕτως ἀναφαίνεσθαι; hier schreibt Heindorf ohne Not ἀναφανεῖσθαι.

1) S. Classen zu d. St.

Xen. Memor. 2, 6, 7: ὃν ἂν ὁρῶμεν τοὺς πρόσθεν ἀνδριάντας καλῶς εἰργασμένον, τούτῳ πιστεύομεν καὶ τοὺς λοιποὺς εὖ ποιήσειν. καὶ ἄνδρα δὴ λέγεις, ἔφη, ὃς ἂν τοὺς φίλους τοὺς πρόσθεν εὖ ποιῶν φαίνηται, δῆλον εἶναι καὶ τοὺς ὑστέρους εὐεργετήσοντα; καὶ γὰρ ἵπποις, ἔφη, ὃν ἂν τοῖς πρόσθεν ὁρῶ καλῶς χρώμενον, τοῦτον καὶ ἄλλοις οἶμαι καλῶς χρῆσθαι. Dobree, Advers. I, 137 und mit ihm Sauppe schreiben τοῦτον κἂν ἄλλοις — χρῆσθαι, Cobet Nov. lect. p. 697 statt ἄν c. Inf. Prs. χρήσεσθαι; wie in der Regel, unterläßt es Cobet seinen Vorgänger (in diesem Falle Valckenaer) bei dieser Konjektur namhaft zu machen. Weder die eine noch die andere Änderung ist nötig. Denn einmal ist der Futurbegriff von οἶμαι — χρῆσθαι bereits durch die korrespondierenden voraufgegangenen Futura εὖ ποιήσειν und εὐεργετήσοντα ausreichend gekennzeichnet. Wenn sich andererseits Cobet gerade auf diese stützt und die Notwendigkeit seiner Emendation von χρήσεσθαι hierauf basiert, so ist zu bedenken, daß εὖ ποιήσειν in dem τοὺς λοιπούς, εὐεργετήσοντα in dem τοὺς ὑστέρους seine Erklärung findet, während χρῆσθαι ἄλλοις ἵπποις ganz allgemein gesagt ist: „von dem glaube ich, daß er überhaupt ein tüchtiger Pferdekenner und Reiter ist", nicht „sein wird". Memor. 2, 7, 11: νῦν δέ μοι δοκῶ εἰς ἔγρων ἀφορμὴν ὑπομένειν αὐτὸ ποιῆσαι. Cobet. Nov. lect. p. 697 u. 256 und vor ihm schon Stephanus verlangen ὑπομενεῖν. Allein ὑπομένειν weist auf die ihm nunmehr durch die Belehrung des Sokrates dauernd anhaftende Fähigkeit hin, geliehenes Geld nutzbringend anzulegen. Isokr. 18, 35: οἶμαι δ' αὐτὸν ὀδύρεσθαι τὴν παροῦσαν πενίαν — καὶ λέγειν, ὡς δεινὰ καὶ σχέτλια πείσεται κτλ. Unmittelbar vorher geht: οὐδ' αὐτὸν ἡγοῦμαι Καλλίμαχον ἀντερεῖν, der Futurbegriff des folgenden ergiebt sich aus dem Zusammenhange also von selbst. Aber auch abgesehen davon ist der Inf. Präs. ὀδύρεσθαι ganz berechtigt; denn schon in dem Augenblicke, wo der Sprecher der Rede es ausspricht, beklagt der Gegner sein gegenwärtiges Mißgeschick; daher thun die Züricher Herausgeber und Benseler (bezw. Blaß) Unrecht gegenüber der Autorität aller Hss. mit Coraës ὀδυρεῖσθαι zu schreiben. Andererseits kann der Inf. Präs. ὀδύρεσθαι mit Rücksicht auf das in sämtlichen Hss. stehende — von den Neueren mit Unrecht in λέξειν emendierte — λέγειν auch so erklärt werden: „ich sehe den Kallimachos schon jammern und vor euch

aussprechen“, also mit der lebhaften Vergegenwärtigung dessen, was voraussichtlich geschehen wird. Endlich ist auch eine dritte Möglichkeit der Auffassung nicht ausgeschlossen. Kann sich doch ὀδύρεσθαι und λέγειν auch auf Handlungen beziehen, die thatsächlich, wie häufig in der Prokatalepsis, bereits geschehen sind; vgl. hierzu das weiter unten (S. 55) zu behandelnde Beispiel bei Lys. **10**, 30. Ferner Lyk. § 149: ὑμῶν δ' ἕκαστον χρὴ νομίζειν τὸν Λεωκράτους ἀποψηφιζόμενον θάνατον τῆς πατρίδος καὶ ἀνδραποδισμὸν καταψηφίζεσθαι. Die Freisprechung des Leokrates involviert die Verurteilung des gesamten Vaterlandes zur politischen Vernichtung; daher stehen die beiden das richterliche Urteil zum Ausdruck bringenden, völlig kongruierenden Handlungen in demselben Tempus; daß Lykurg aber gerade das Präsens und nicht das Futurum bei seiner erregbaren Denkungsart gebraucht, ergiebt sich aus den vorher besprochenen Beispielen von selbst. Hyper. κατὰ Δημοσθ. frgm. XI, col. XXV (Blaß S. 14) Z. 3: καὶ ὅτε μὲν ἡγοῦ τὴν βουλὴν ἀποφαίνειν τοὺς ἔχοντας τὸ χρυσίον, πολεμικὸς ὢν καὶ ταράττων τὴν πόλιν, ἵνα τὴν ζήτησιν ἐκκρούοις = und als (so oft) du glaubtest, der Rat sei eben dabei die Inhaber des Geldes zur Anzeige zu bringen, reiztest du zum Kriege auf; hier hat niemand zu konjizieren gewagt. Dazu vgl. die überaus häufige Verbindung: ἡγοῦμαι oder νομίζω συμφέρειν, wie z. B. Dem. **3**, 36: σχεδὸν εἴρηχ' ἃ νομίζω συμφέρειν. Liegt hier das συμφέρειν nicht thatsächlich auch in der Zukunft? Und doch hat kein Kritiker Anstoß genommen. Und nun noch ein Beispiel aus unserem Redner, das die Herausgeber und Kritiker [1]) übersehen haben, nämlich VIII, 1: ὅταν — καὶ τὰ ἐκ τῶν νόμων δίκαια τοῖς σφετέροις αὐτῶν λόγοις ἀφανίζειν ἐλπίζωσιν.

Wenn Stallbaum zu Plat. Phaed. 67e über den Unterschied im Gebrauch des Inf. Aor. und Präs. nach den Begriffen des Hoffens und Glaubens kurzt bemerkt: ‚aoristus rei per se spectatae vel cito transeunti, praesens duranti adhibetur‘, so genügt es hier hinzuzusetzen, was Mätzner zu Lyk. p. 334 über den Inf. Präs. im Anschluß an Stallbaum sagt: ‚Neque vero eadem ubique ratio est praesentis illati. Namque ponitur

1) Außer Cobet, Mnemos. IX. p. 398., der hier gleichfalls konjiziert.

aut de re durante aut de eo quod eventurum esse confidimus atque certo speramus aut de eo quod iamiam eventurum est, quod quis facere ingreditur‘. Ausführlich und wesentlich in unserem Sinne urteilt Stallbaum über den Inf. *Aor.* zu Plat. Euthydem. 288c sowie über den Inf. Präs. zu *Phaedr.* 230e.

Es würde zu weit führen hier noch die vielen Stellen eingehend zu besprechen, in denen sogar ein Wechsel des Inf. Fut. und Aor. nach unseren Verbalbegriffen vorkommt, wie Thuk. 4, 28, 2 u. 52, 3. 6, 24, 1 u. 3. 8, 5, 5. Natürlich erhebt Cobet Var. lect. p. 99 ganz entschiedenen Protest gegen „solche lächerliche Fehler und Albernheiten der Abschreiber“. Allein L. Herbst in seinem S. 45 N. 2 zitierten Aufsatz gegen Cobet S. 18 erklärt im wesentlichen ganz richtig, wenn er die Inf. Fut. von Handlungen nicht eines Moments, sondern der Dauer gesagt sein läßt gegenüber dem Inf. Aor., der von einer Handlung steht, die zu irgend einem Moment in der Zukunft eintritt. Jedenfalls will der Schriftsteller durch den Wechsel der korrespondierenden Infinitive mit dem Inf. Aor. nur die Koincidenz zu der zukünftigen Handlungsweise, nicht die Kongruenz der einander gegenüber gestellten Handlungen zum Ausdruck bringen. Eben weil dauernde und zeitlose Handlungen nicht kongruieren, bedürfen sie auch eines verschiedenen sprachlichen Ausdruckes. Ein Analogon liegt vor bei Dem. 28, 24: μὴ γὰρ οἴεσθε αὐτὸν ὑπὲρ ὧν ἤρνηται μὴ λαβεῖν, ὑπὲρ τούτων ὑμῖν λειτουργεῖν ἐθελήσειν, ἀλλ’ ἀποκρύψασθαι μᾶλλον, ἵνα δικαίως ἀποπεφευγέναι δοκῇ; Reiske schreibt im Widerspruch zur Überlieferung ἀποκρύψεσθαι und mit ihm unter anderen die Züricher Herausgeber. Allein sei es nun, daß wir den Inf. Aor. unmittelbar von οἴεσθε oder, was doch offenbar auch zulässig ist, von ἐθελήσειν, korrespondierend zu λειτουργεῖν, abhängig machen, in beiden Fällen hat die überlieferte Lesart ihre vollste Berechtigung. Hierher gehört ferner Herod. 4, 147: ὁ Θήρας — οὐκ ἔφη μένειν ἐν τῇ Λακεδαίμονι ἀλλ’ ἀποπλεύσεσθαι ἐς τοὺς συγγενέας. Cobet schreibt auch an ersterer Stelle das Futurum μενεῖν, was unrichtig ist; denn Theras ist bereits seit langer Zeit in L., wie der Zusammenhang zeigt; es handelt sich also um die Fortsetzung dieses Zustandes, um das Verweilen in dem bisherigen

Zustande, die Handlung fällt also nicht ausschließlich wie das ἀποπλεύσεσθαι in die Zukunft. Dem. 28, 21: ἡ νῦν μὲν οἴεται τυχόντα με τῶν δικαίων παρ' ὑμῖν ὑποδέξασθαι καὶ τὴν ἀδελφὴν ἐκδώσειν; auch diese beiden Handlungen kongruieren nicht völlig mit einander, da die erstere, die Aufnahme sowie das Leibgedinge der Mutter sofort einzutreten hat, während die zweite, nämlich die Ausstattung und die Sorge für die Schwester, thatsächlich in die Zukunft fällt und sich erst dann zu realisieren hat, sobald sich ein Mann für sie gefunden haben wird. Diese Art von Beispielen mit wechselnden Infinitiven mögen hier genügen; dagegen will ich noch einige Beispiele anderer Art versuchen gegen Cobet zu schützen.

Bei Xen. Hell. 6, 2, 15 steht handschriftlich die Lesart fest: ἐκήρυξεν ὁ Μνάσιππος πεπρᾶσθαι ὅστις αὐτομολοίη. Cobet hält Nov. lect. p. 245 das Futur πεπράσεσθαι für durchaus erforderlich. Allein obgleich die Handlung erst eintreten soll, drückt das Perfekt mit Entschiedenheit das sofortige Inkrafttreten des Befehls aus, indem derselbe bereits bestehend und wirksam gedacht wird. Die in Aussicht gestellte Strafe erscheint dadurch, daß sie als bereits verhängt hingestellt wird, um so wirksamer und abschreckender für alle diejenigen, die gegen den militärischen Befehl freveln könnten. Vgl. damit ebendas. 5, 4, 7: ἐξιόντας δὲ εἶπον τὴν θύραν κεκλεῖσθαι, 6, 4, 25: παρήγγειλαν — συνεσκευάσθαι πάντας. Diese beiden Sätze scheint auch Cobet in Ruhe gelassen zu haben; allerdings sind dieselben dem ersteren nicht ganz entsprechend; doch vgl. Büchsenschütz daselbst. Genau so liegt jedoch der Satz psDem. 59, 17: κἂν ἁλῷ, πεπρᾶσθαι κελεύει (ὁ νόμος) [1]). Über einen ähnlichen Gebrauch des Perfekts habe ich in meinen „Beiträgen z. Is.“ S. 30 gehandelt. Daß selbst in der direkten Rede das Perfekt so für das Futurum vorkommt, zeigt Xen. Anab. 1, 8, 12: κἂν τοῦτ', ἔφη, νικῶμεν, πάνθ' ἡμῖν πεποίηται. Aber freilich Cobet's syntaktischer Kanon erklärt mit eiserner Konsequenz: „ἐάν cum

1) Übrigens ist der Inf. πεπρᾶσθαι (so wie der Imperat. πεπράσθω) u. a. in solcher Gesetzesformel geradezu herkömmlich, wie Frohberger zu Lys. 30, 27 richtig bemerkt.

conj. fordert im Nachsatze unbedingt das Futurum". Nur möchte ich wohl wissen, was Cobet zu dem in demselben Sinne gesetzten Perfekt im Lateinischen sagt, wie z. B. Cic. ad fam. 12, 6: si Brutus conservatus erit, vicimus, ebendas. ad Att. 14, 20: cui si esse in urbe tuto licebit, vicimus? (Vgl. auch Liv. **21**, 43, 1. Ter. Eun **1**, 1, 9).

Ich kann den Gegenstand nicht verlassen, ohne ein Beispiel bei Lysias hier noch zu verteidigen, obwohl es streng genommen nicht hierher gehört. Mit Unrecht haben daselbst **10**, 30 die neueren Herausgeber in dem Satze: ἀκούω δ' αὐτόν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ἐπὶ τοῦτον τὸν λόγον τρέπεσθαι, ὡς κτλ. das handschriftliche τρέπεσθαι mit Markland in das Futurum τρέψεσθαι verändert. Denn der Inf. Präs. hat seine volle Berechtigung und steht in dem Sinne, daß der Gegner nicht erst vor Gericht in seiner Verteidigungsrede diesen seinen Entschuldigungsgrund vorbringen werde, sondern schon vor der gerichtlichen Verhandlung in den Markthallen oder sonst wo zu den Bekannten davon gesprochen habe, wie in dem gleichen Falle der Prokatalepsis auch anderwärts der Inf. Präs. und nicht notwendig das Futurum, wie Frohberger behauptet, gebraucht wird, z. B. Lys. **13**, 55: ἀκούω δ' αὐτὸν καὶ εἰς Μενέστρατον ἀναφέρειν τι περὶ τῶν γραφῶν τούτων, ebendas. § 85: ἀκούω δ' αὐτὸν καὶ τούτῳ ἰσχυρίζεσθαι, **30**, 17: πυνθάνομαι δ' αὐτὸν λέγειν, **31**, 27: ἀκούω δ' αὐτὸν λέγειν u. s. ö. Wenn Frohberger zur Begründung der Marklandschen Konjektur sich auf Is. V, 3: ἴσως ἐπ' ἐκεῖνον τρέψεται τὸν λόγον u. ä. Beispiele beruft, so übersieht er, daß, wie das ἴσως schon zeigt, der Fall hier doch wesentlich anders liegt. Denn was in diesem Beispiele nur als subjektive Mutmaßung hingestellt wird, das wird in dem fraglichen Satze des Lysias als objektive Thatsache ausgesprochen. Vergleiche auch S. 47, Note 1 und S. 51 f. das Beispiel Isokr. **18**, 35.

Zum Schluß will ich noch kurz darauf hinweisen, daß nach den Verben des Glaubens, Dafürhaltens, Sagens, wie ἄν beim Inf., bisweilen auch δεῖν oder χρῆναι weggelassen wird, wenngleich der Gedanke die Bezeichnung dessen verlangt, was man aus irgend einem Grunde glaubt thun zu müssen; z. B. Lys. **12**, 26: οὐκ οἴει ἐμοὶ καὶ τουτοισὶ δοῦναι δίκην (vergl. Frohberger z. d. St.), Xen. Hell. **4**, 7. 4: οἱ δ' ἄλλοι στρατιῶται

ῴοντο ἀπιέναι = sie hielten es für nötig oder geraten oder sie gedachten abzuziehen; vgl. das. auch 5, 1, 15. In dem Satze z. B. Xen. Anab. 1, 7, 4: αἰσχύνεσθαί μοι δοκῶ das Futurum αἰσχυνεῖσθαι, wie es Cobet thut, zu setzen, trifft gar nicht den richtigen Sinn: „mir kommt es so vor, als müßte ich mich schämen“. Die Weglassung von δεῖν erklärt sich jedoch so, daß die Verben οἴεσθαι, ἡγεῖσθαι, νομίζειν in dem Sinne von ἀξιοῦν (s. S. 10), δοκῶ μοι oft = mihi placet, φάναι = κελεύειν zu fassen sind. Vgl. hierüber Lobeck zu Phryn. p. 753, Sauppe zu Plat. Prot. 346b, Vömel zu Dem. de fals. leg. § 298 u. adv. Lept. § 90, Classen zu Thuk. 1, 78, 4 u. ö. Beachte fürs Lateinische den entsprechenden Gebrauch von censeo, worüber O. Jahn zu Cic. or. § 115 u. W. Weissenborn zu Liv. II. 5, 1 nachzusehen ist.

10. § 14: ἐμὲ ποιεῖται οὐκ ἐν διαθήκαις — γράψας, μέλλων ἀποθνήσκειν, — οὐδ' ἀσθενῶν· ἀλλ' ὑγιαίνων, εὖ φρονῶν, εὖ νοῶν ποιησάμενος εἰσάγει με κτλ.

Cobet erklärt εὖ νοῶν für unsinnig und behauptet, daß diese beiden Worte, da die Erwähnung des Wohlwollens dem εὖ φρονῶν gegenüber unzulässig sei, infolge dessen auch nicht von Isaios herrühren könnten. Ich muß indes bei meiner in den „Beiträgen zur Erklärung und Kritik des Isaios“ S. 81 Frohberger und Rosenberg gegenüber gegebenen Auffassung stehen bleiben und halte das εὖ νοῶν nach wie vor für vollkommen berechtigt. Der Sprecher hebt mit besonderem Nachdruck die Rechtsgiltigkeit seiner Adoption und Erbeseinsetzung hervor, die notwendigerweise bedingt wird nicht nur durch die volle Zurechnungsfähigkeit [1]) — daher ὑγιαίνων und εὖ φρονῶν —, sondern auch durch die Freundschaft und das Wohlwollen des Erblassers —

1) Die I, 13 bezeichnete ἔννοια; denn daß dies allein die richtige Lesart und das von den Herausgebern aufgenommene διάνοια nicht sinnentsprechend ist, muß ich mit Berufung auch auf Xen. Anab. 3, 1, 13, wo die ἔννοια im Gegensatz zum schlaftrunkenen Zustande hingestellt wird, gegenwärtig auch Cobet gegenüber nochmals behaupten.

daher εὖ νοῶν. Auf dieses letztere Argument weist der Sprecher dieser Rede wiederholentlich hin, z. B. § 4, wie er denn § 20 τὴν εὔνοιαν τὴν ὑπάρχουσαν πρὸς τὸν πατέρα τὸν ἐμόν ausdrücklich als leitendes Motiv der Adoption ausspricht. Gerade an unserer fraglichen Stelle, wo er die rechtliche Grundlage seiner Adoption beweisen und konstatieren will, bedarf es dieser beiden notwendigen Erfordernisse. Das Beweismittel der εὔνοια des Erblassers galt eben in allen Erbschaftsprozessen stets für besonders wirksam. So giebt Plutarch als Triebfeder der testamentarischen Institutionen Solons geradezu an in der vita Sol. cap. 21: Σόλων ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ ἑαυτοῦ, φιλίαν τε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον καὶ χάριν ἀνάγκης.

11. § 27: εἶτα νῦν διὰ τί διαφερόμενος ζητεῖ οὗτος τὸν ἀδελφὸν τὸν ἑαυτοῦ ἄπαιδα καταστῆσαι, ἄξιόν ἐστιν, ὦ ἄνδρες, ἀκοῦσαι.

Auch diese klare Stelle läßt Cobet nicht ungetrübt. ‚Neque enim‘ erklärt er ‚διαφέρεσθαι διά τι dicitur, sed περί τινος, de aliqua re cum aliquo contendere, et quo tandem pacto dici potuit frater cum fratre defuncto contendere?‘ Hiernach giebt es für ihn nur eine Abhilfe, nämlich διαφερόμενος zu streichen. Allein die Gründe sind gar nicht stichhaltig. Denn niemandem fällt es ein διὰ τί in dem Satze mit διαφερόμενος zu verbinden, sondern das Fragewort gehört zu ζητεῖ — ἄπαιδα καταστῆσαι. Andererseits begreife ich nicht, weshalb die durch das Partizip ausgedrückte Handlung ausschließlich zu dem verstorbenen Bruder in Beziehung gesetzt werden muß. Vielmehr steht διαφερόμενος absolut ohne Kasusverbindung, wie Dem. **9**, 8: φάσκειν δ' εἰρήνην ἄγειν εἰ βούλεσθ', ὥσπερ ἐκεῖνος, οὐ διαφέρομαι (= so widerspreche ich nicht) u. ö., in unserem Satze also in der Bedeutung: aus Streitsucht oder aus reiner Opposition, nämlich gegen mich (den Sprecher). Ähnlich steht so zum Ausdruck einer den Gedanken amplifizierenden Nebenhandlung und zur Würdigung der Haupthandlung das Partizip ψευδόμενος Lys. **13**, 70, σωφρονοῦντες Isokr. **5**, 7 u. a. m. In ganz unnötiger Weise streicht Cobet Var. lect. p. 376 an einer der unsri-

gen analogen Stelle Lys. **1**, 26 das Partizip παραβαίνων in dem Satze: ὁ — νόμος, ὃν σὺ παραβαίνων περὶ ἐλάττονος τῶν ἡδονῶν ἐποιήσω.

12. In den unmittelbar folgenden Worten desselben §:

εἰ μὲν γὰρ περὶ τοῦ ὀνόματός μοι διαφέρεται καὶ ἀναίνεται, εἰ ἐγὼ ἔσομαι υἱὸς Μενεκλέους, πῶς οὐ φθονερός ἐστιν;

glaubt Cobet wiederum allein das Richtige gefunden zu haben, indem er behauptet: ‚In ἀναίνεται nihil aliud latebat quam ἄχθεται‘, eine Emendation, die er für um so notwendiger erachtet, als ‚nemo credet cum verbo ἀναίνεται εἰ componi posse‘. Vor ihm hatte bereits Schömann ἀγανακτεῖ konjiziert und in den Text gesetzt, während F. Blaß [1]) den Gebrauch dieses fast nur bei Dichtern vorkommenden Verbs als einen unserem Redner eigentümlichen kennzeichnet. Allein auch Demosthenes gebraucht dieses Verb, wie schon die Züricher Herausgeber angeben, in derselben Bedeutung, vor allem sogar in der Verbindung mit εἰ und zwar **36**, 31: εἶθ' ὃς ἐστιν ὁμοιότερος σοῦ τῷ σῷ πατρί, τοῦτον, εἰ τὴν μητέρα τὴν σὴν ἔγημεν, ἀναίνῃ; Isaios gebraucht also das Verb dem Gedanken durchaus entsprechend: „Wenn er sich ärgert, daß ich des Menekles Sohn sein soll u. s. w.“ Die Konjunktion εἰ steht also hier sowie bei Demosthenes, wie auch sonst oft nach den Verben der Gemütsbewegung, statt des kausalen ὅτι, weil die Ursache, infolge deren die im regierenden Verbum ausgedrückte Empfindung entsteht, als die Bedingung aufgefaßt wird, unter der sie entsteht.

13. § 28: ὁ δ' οὐκ εἶχεν ὁπόθεν ἀποδῷ.

Nur Cobet in seinem Wahne, die alten Autoren gründlich korrigieren zu müssen, hat es fertig bekommen auch hier Anstoß

---

1) Att. Beredsamkeit II. S. 471.

zu nehmen; ,nam certa linguae lex ἀποδοίη scribi iubet', behauptet er und schiebt die Schuld, wie in der Regel, den sequioribus Graeculis zu, ,ut temere optativi et coniunctivi formae in libris permiscerentur'. Allein sollte es ihm, der die angebliche certa linguae lex gar nicht weiter begründet, entgangen sein, daß für den Gebrauch des Konjunktivs in deliberativen Fragesätzen trotz eines vorhergehenden Präteritums zahllose Beispiele handschriftlich feststehen? Bei Thuk. hätte er nicht übersehen sollen die hier nur kurz zu zitierenden: **1**, 107, 6. **2**, 4, 6 u. 52, 3. **3**, 112, 6. **5**, 65, 5. **6**, 25, 1, von denen mehrere, was aber irrelevant sein muß, wie hier, von οὐκ εἶχον abhängig sind. Vgl. Isokr. **4**, 156 mit den Bemerkungen von Rauchenstein und Schneider; Xen. Memor. **2**, 1, 21: φησὶ γὰρ Ἡρακλέα ἐξελθόντα εἰς ἡσυχίαν καθῆσθαι ἀποροῦντα ποτέραν τῶν ὁδῶν τράπηται. Festzuhalten ist vielmehr, daß in abhängigen Fragesätzen, welche direkt den Konjunktiv erfordern, auch nach einem Präteritum der Konjunktiv zulässig ist, um so mehr als über die Bedeutung des im Abhängigkeitsverhältnisse an sich zweideutigen Optativs meist nur der Zusammenhang entscheidet, wie das schon Krüger § 54, 7, 1 u. 2 mit Recht hervorhebt. Ich sehe in diesem Konjunktiv denselben objektivierenden griechischen Sprachgenius, der uns auch sonst oft entgegentritt, z. B. im Gebrauch des Konjunktivs in Finalsätzen oder des Indikativs in abhängigen Aussagesätzen nach dem Präteritum, ferner überhaupt der Modi der direkten Rede in der oratio obliqua [1]), auch des Optativs mit ἄν statt des Potentialis der Vergangenheit [2]) sowie mancher anderer Eigentümlichkeiten. Viel zuverlässiger stellt daher Curtius, Griech. Schulgr. § 525 das Gesetz für die Modi in abhängigen Fragesätzen auch nach einem historischen Tempus auf. Als vollgiltigste Autorität auf dem Gebiete der griechischen Syntax führe ich G. Hermann an, der de partic. ἄν p. 90 ff. u. 124 ff. mit gewohntem Scharfsinn auch diesen Sprachgebrauch erklärt, ohne einen Unterschied des deliberativen Konjunktivs nach Haupt- und Nebenzeiten besonders hervorzuheben. Vgl. hierzu auch Stallbaum zu Plat. leg. IV, 720a.

---

1) Vgl. insbesondere Krüger § 54, 15, 2 u. 17, 4.
2) Vgl. „Beiträge z. Is." S. 41 f.

14. § 29: ἔδοξεν ἡμῖν χρῆναι — ἐπιτρέψαι τῷ τε κηδεστῇ τῷ τούτου καὶ τοῖς φίλοις διαιτῆσαι.

Cobet verlangt δίαιταν, weil ἐπιτρέπειν διαιτᾶν oder διαιτῆσαι von der Übertragung eines Schiedsspruches niemals gesagt worden sei. Allerdings findet sich an den meisten Stellen als sichere Lesart δίαιταν ἐπιτρέπειν. Aber der Inf. διαιτᾶν ist außer Lys. **32**, 2 auch Isokr. **18**, 13 überliefert. Zugegeben jedoch, daß diese Form irrtümlich von den Abschreibern herrührt, wie auch Frohberger und Westermann [1]) vermuten, so erscheint doch an unserer Stelle die Annahme unzulässig, daß διαιτῆσαι auf einen Schreibfehler zurückzuführen sei, um so weniger als ἐπιτρέπειν überaus häufig mit dem Infinitiv verbunden wird, wie beispielsweise in einer mit der unsrigen ganz synonymen Bedeutung bei Dem. **40**, 16: παραγραψάμενοι Σόλωνα Ἐρχιέα διαιτητὴν τούτῳ ἐπετρέψαμεν δικάσαι περὶ ὧν ἐνεκαλοῦμεν ἀλλήλοις. Dazu kommt, daß sonst δίαιταν mitten im Satze meist unmittelbar neben ἐπιτρέπειν steht, während hier der Inf. διαιτῆσαι durch eine lange Reihe von Worten getrennt ist, so daß das Phrasenhafte dieser Verbindung wesentlich beeinträchtigt erscheint.

15. § 32: ἔγνωσαν ἡμᾶς εὖ ποιεῖν ἀλλήλους καὶ λόγῳ καὶ ἔργῳ καὶ ταῦτα ὀμόσαι ἠνάγκασαν ἡμᾶς ἀμφοτέρους πρὸς τῷ βωμῷ ἦ μὴν ποιήσειν· καὶ ἡμεῖς ὠμόσαμεν εὖ ποιεῖν ἀλλήλους ἐκ τοῦ ἐπιλοίπου χρόνου κτλ.

Cobet hält es für zweifellos, daß Isaios ὠμόσαμεν εὖ ποιήσειν ἀλλήλους geschrieben habe. Allein das Präsens εὖ ποιεῖν ist mit Rücksicht auf die Entschiedenheit, mit der sie den Eid leisten, ganz am Platze. Auch will es wenig bedeuten, wenn Cobet die Notwendigkeit des Futurums durch die sich anschließenden

1) Comment. critic. in scriptores graecos VII, 17.

Worte ἐκ τοῦ ἐπιλοίπου χρόνου zu begründen sucht. Denn ἐκ τοῦ ἐπιλοίπου χρόνου bezeichnet der Präposition ἐκ wegen die unmittelbare Zeitfolge, die anknüpft an den gegenwärtigen Moment, in welchem der Schwur geleistet wird. Die Eidesform: „Wir sind Freunde von jetzt ab" giebt der Aufrichtigkeit des Schwörenden und seinem aus innerer Überzeugung fließenden ernsten Willen einen treffenderen und nachhaltigeren Ausdruck, als wenn einer schwört: „Wir wollen" oder „wir werden in Zukunft Freunde sein". Wer so schwört, scheint, weil nicht völlig überzeugend, unter Umständen — so zu sagen — mit einer gewissen reservatio mentalis den Eid zu leisten; denn das Futurum entbehrt des nötigen Nachdruckes. Wer in Rücksicht auf zukünftig zu bethätigende Handlungen dagegen im Präsens schwört, von dem habe ich die feste Überzeugung, daß er frei ist von allen Hintergedanken. Um mich kurz zu fassen, das Futurum betont nur die Absicht etwas zu thun, das Präsens die zu erfüllende Handlung. Und nun vergleiche man unseren obigen Satz, welche Lesart dem Gedanken besser entspricht, die von Cobet dem Is. angedichtete oder die handschriftlich zuverlässig beglaubigte? Ein Zweifel kann, sollte ich meinen, keinen Augenblick mehr obwalten.

Da jedoch dieser Sprachgebrauch des Inf. Präs. und Aor. nach den Verben des Schwörens, Versprechens, Drohens von den meisten Gelehrten mehr noch angezweifelt wird, als nach den weiter oben S. 42 ff. behandelten Begriffen des Glaubens und Hoffens, ja sogar von vielen Herausgebern und Kritikern als geradezu falsch und verwerflich hingestellt wird, so soll es im folgenden meine Aufgabe sein diese Frage eingehender, wie es bisher geschehen, zu beleuchten sowie die Grenzen festzustellen, innerhalb deren die Attiker den Inf. Präs. und Aor. im Sinne eines Zukünftigen auch nach den Begriffen des Schwörens u. s. w. zugelassen haben.

Nicht in Frage kommen Beispiele, wo der Schwur, das Versprechen, die Drohung mit der Zukunft nichts zu thun haben, sondern thatsächlich sich auf die Vergangenheit oder Gegenwart beziehen, z. B. Xen. Anab. 7, 6, 18: ὀμνύω γὰρ ὑμῖν — μηδ' ἃ ἐμοὶ ἰδίᾳ ὑπέσχετο Σεύθης ἔχειν. Bei Is. finden sich für die Gegenwart folgende Beispiele: VII, 16: ἔστι δ' αὐτοῖς νόμος ὁ

αὐτὸς — ἐπιτιθέναι πίστιν κατὰ τῶν ἱερῶν ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς εἰσάγειν καὶ γεγονότα ὀρθῶς καὶ τὸν ὑπάρχοντα φύσει καὶ τὸν ποιητόν, ebenso VIII, 19. IX, 19. XII, 9 u. 10. Für die Vergangenheit das Perfekt Dem. **40**, 10: προκαλεῖται αὐτὴν ὁ πατήρ μου ὀμόσαι ἦ μὴν τοὺς παῖδας ἐξ αὐτοῦ γεγονέναι, Xen. Anab. **7**, 6, 19: συνεπόμνυμι μηδὲ ἃ οἱ ἄλλοι στρατηγοὶ ἔλαβον εἰληφέναι, aber auch der Aorist ebendas. **6**, 6, 17: ὄμνυμι θεοὺς καὶ θεὰς ἦ μὴν μήτε με Ξενοφῶντα κελεῦσαι ἀφελέσθαι τὸν ἄνδρα μήτε ἄλλον ὑμῶν μηδένα. Genau genommen sind hierher auch Beispiele zu rechnen, wie Kyrop. **1**, 3, 10: οὐκ ἀκροώμενοι δὲ τοῦ ᾄδοντος ὠμνύετε ἄριστα ᾄδειν = „die besten Sänger zu sein", Memor. **1**, 2, 3: καίτοι γε οὐδεπώποτε ὑπέσχετο διδάσκαλος εἶναι (scil. τοῦ καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς ποιεῖν τοὺς νέους), vgl. hierzu Plat. Menon 91b: παρὰ τούτους τοὺς ὑπισχνουμένους ἀρετῆς διδασκάλους εἶναι, Prot. 319a: δοκεῖς μοι ὑπισχνεῖσθαι ποιεῖν ἄνδρας ἀγαθοὺς πολίτας. In diesen Sätzen bezeichnet die im abhängigen Infinitiv ausgedrückte Thätigkeit eine einer Person anhaftende dauernde Eigenschaft. So rechtfertigt sich auch bei Plat. Crit. 51e: der Inf. Präs. in dem Satze: ἀδικεῖ — ὅτι ὁμολογήσας [1]) ἦ μὴν πείθεσθαι οὔτε πείθεται οὔτε πείθει ἡμᾶς sowie ebendaselbst 52c u. d diesem Gedanken entsprechend noch dreimal: ὡμολόγεις καθ' ἡμᾶς πολιτεύεσθαι, τὰς ὁμολογίας καθ' ἃς ἡμῖν ξυνέθου πολιτεύεσθαι und φάσκοντές σε ὡμολογηκέναι πολιτεύεσθαι καθ' ἡμᾶς ἔργῳ ἀλλ' οὐ λόγῳ. Die hier redend gedachten Staatsgesetze weisen auf das Zugeständnis und den Eid jedes einzelnen Bürgers hin, nicht sowohl in einem bestimmten Falle, sondern vielmehr allgemein zu jeder Zeit die von einem Staatsbürger unzertrennlich gedachte Eigenschaft des Gehorsams und der politischen Tüchtigkeit an den Tag legen zu wollen. Und weil das πείθεσθαι τοῖς νόμοις sowie das πολιτεύεσθαι κατὰ τοὺς νόμους hier als eine wesentliche, jedem guten Bürger dauernd anhaftende Charaktereigenschaft aufgefaßt wird, steht, wo sonst der Grieche einer genaueren zeitlichen Auffassung zufolge mehr die Absicht der noch zu verwirklichenden Handlung auszudrücken gewohnt ist, in dem vorlie-

---

1) Ich ziehe dieses sowie die folgenden Beispiele hierher, insofern das ὁμολογεῖν sich leicht auf ein ὑπισχνεῖσθαι zurückführen läßt.

genden Falle vielmehr die Handlung schlechthin, aber als eine nicht nur zukünftig, sondern allzeit von jedem einzelnen Bürger dauernd zu bethätigende, ohne daher in das eigentlich zu erwartende Zeitverhältnis zur grammatisch übergeordneten Haupthandlung gesetzt zu werden. So gewiß daher die Hss. gerade mit dem Inf. Präs. die ursprüngliche Lesart bewahrt haben, so sehr kann man sich nur wundern über Buttmann und Leo, die mit Stephanus die Future πείσεσθαι bezw. πολιτεύσεσθαι in den Text aufgenommen haben.

Hiermit haben wir denn einen zweiten Gesichtspunkt gefunden, von dem aus sich ebenfalls nunmehr leicht Stellung nehmen lassen wird zur Verteidigung der handschriftlichen Überlieferung gegenüber dem Übermut derer, die über den angeblichen grammatischen Unverstand der Abschreiber in ein vornehmes Lachen auszubrechen pflegen und ‚ne scriptor potius, quam scribae ineptire videatur‘, mit einem Federstrich für null und nichtig erklären, was jene mit mühsamem Fleiße nnd peinlicher Sorgfalt uns handschr. überliefert haben. Denn wie wir gesehen, muß sich dem Cobetschen Gesetze [1]), daß nach den hier und unter Nr. 9 gekennzeichneten Verben im Sinne eines Zukünftigen entweder der Inf. Fut. oder allenfalls der Inf. Aor. mit ἄν erforderlich ist, nunmehr die gesamte Tradition des klassischen Altertums beugen.

Doch kehren wir zurück, von wo wir ausgegangen sind, und sehen wir uns um nach Belegstellen für die in diesem Abschnitt zu behandelnden Begriffe des Schwörens u. s. w. mit folgendem, von Cobet in Abrede gestelltem Inf. Aor. oder Präs. mit Beziehung auf die Zukunft. Betrachten wir zunächst einige Beispiele mit dem Präsens.

Xen. Anab. 2, 3, 27: ὑμᾶς δ' αὖ ἡμῖν δεήσει ὀμόσαι ἦ μὴν πορεύεσθαι ὡς διὰ φιλίας ἀσινῶς. Tissaphernes verlangt von den Griechen den Eid durch das Perserreich wahr und wahrhaftig wie durch Freundesland zu ziehen. Das eidlich verlangte Versprechen wird durch die Unterlassung des zu erwartenden Zeitausdruckes des Futurums als ein durch alle ihre Handlungen

1) Nov. lect. p. 400. 406 u. ö.

und von jedem einzelnen sofort zu bethätigendes und daher um so mehr bindendes hingestellt. Es wird dabei von einem besonderen Falle, in welchem ihre freundschaftliche Gesinnung zu Tage treten soll, ganz abstrahiert, sondern das πορεύεσθαι ὡς διὰ φιλίας erstreckt sich auf ihr Gesamtverhalten. Also auf der Verwirklichung und Bethätigung des eidlichen Versprechens, nicht auf der bloßen Absicht es zu leisten, liegt der Schwerpunkt. Ohne Not setzt daher Cobet Nov. lect. 406 das Futurum. Vgl. ferner ebendas. 7, 7, 31: ἦ καὶ τούτων κρείττονας τοὺς Λακεδαιμονίους, ἐὰν οἱ μὲν στρατιῶται ὑπισχνῶνται προθυμότερον αὐτοῖς συστρατεύεσθαι κτλ.; das προθυμότερον zeigt, daß die Soldaten schon früher an dem Feldzug beteiligt waren; das συστρατεύεσθαι ist also lediglich die Fortsetzung einer bisher schon vorhandenen Thätigkeit. Dazu kommt, daß von einem allgemein gehaltenen Falle, nicht von einem bestimmten die Rede ist, so daß es mehr auf die zu erfüllende Thätigkeit selbst, als auf die Zeit der Erfüllung ankommt. Nichtsdestoweniger schreibt Cobet Nov. lect. p. 508 συστρατεύσεσθαι. Kyrop. 6, 2, 39: εἰ δέ τις χρημάτων προσδεῖσθαι νομίζει εἰς ἐμπολήν, γνωστῆρας ἐμοὶ προσαγαγὼν καὶ ἐγγυητάς, ἦ μὴν πορεύεσθαι σὺν τῇ στρατιᾷ, λαμβανέτω ὧν ἡμεῖς ἔχομεν. Auch in diesem Satze ist πορεύεσθαι nicht notwendig auf eine erst in Zukunft zu bethätigende Handlung zu beziehen, sondern die Armeelieferanten und Marketender, von denen hier gesprochen wird, können, wie der Zusammenhang zeigt, als solche aufgefaßt werden, die bereits vorher σὺν τῇ στρατιᾷ waren, deren Identität eben bezeugt werden soll, daß sie zum Gefolge gehören. Dann aber ist πορεύσεσθαι, das Cobet mit Stephanus Nov. lect. p. 406 verlangt, durchaus falsch.

Anders, als in den beiden letzten Sätzen, liegt der Fall Eurip. Med. v. 750: ὄμνυμι γαῖαν — θεούς τε πάντας ἐμμένειν ἃ σου κλύω. Aber auch hier glaube ich trotz Elmsley, der ἐμμενεῖν schreibt, mit G. H. Schäfer [1]) die hdschr. Lesart des Präsens aufrecht halten zu müssen. Wenn dieser Gelehrte aber hinzusetzt: ‚Quod autem dixi bonum esse ἐμμένειν, de infinitivo

1) Vgl die Ausgabe von Porson, editio III. in Germania a. a. O.

dictum esto: nam de indicativo assentior Osanno Inscr. I, p. 10 in Thucydide 5, 8, 9 et 47, 10 ἐμμένω mutanti in ἐμμενῶ; quo minus dubites, posteriore loco sequitur καὶ οὐ παραβήσομαι', so kann ich mich mit ihm ebensowenig, wie mit Krüger und Classen, die gleichfalls — letzterer stillschweigend — ἐμμενῶ schreiben, einverstanden erklären. Denn der Schwur ἐμμένω ταῖς ξυνθήκαις καὶ ταῖς σπονδαῖς ταῖσδε δικαίως καὶ ἀδόλως bezeichnet die nicht sowohl in der Zukunft, sondern vielmehr zu aller Zeit zu bethätigende dauernde Erfüllung des eidlichen Versprechens und ist auf diese Weise kräftiger und nachdrücklicher, weil ohne allen Vorbehalt gesagt, als mit dem Futurum ἐμμενῶ. Auch das an zweiter Stelle (Thuk. 5, 47, 10) dem ἐμμένω in dem Schwur folgende καὶ οὐ παραβήσομαι verfängt nicht, da dieses Bezug nimmt auf einzelne besondere Handlungen, die in dem vermöge seiner Bedeutung allgemein gehaltenen ἐμμένω eigentlich schon mit enthalten sind; denn offenbar sind beide Handlungen, das ἐμμένειν und das οὐ παραβαίνειν, an dieser Stelle von verschiedener Art und verhalten sich zu einander wie genus und species. Aus diesem Grunde stehe ich auch nicht an trotz der Züricher Herausgeber und Scheibe, die mit Reiske das Futurum ἐμμενεῖν schreiben, Is. V, 31 u. 33 die hdschr. Lesart ὡμολογήσαμεν ἐμμένειν οἷς οὗτοι γνοῖεν und ὁρκώσαντες ἡμᾶς ἦ μὴν ἐμμένειν οἷς ἂν αὐτοὶ γνοῖεν [1]) für durchaus korrekt zu halten. Zur weiteren Bestätigung dieser Lesart verweise ich auf Herod. IX, 106 gegen Ende: πίστι τε καταλαβόντες καὶ ὁρκίοισι ἐμμένειν τε καὶ μὴ ἀποστήσεσθαι trotz Stein, der mit Wesseling gegen die Autorität der Hss. auch an erster Stelle das Futurum verlangt; das Futurum ἀποστήσεσθαι dagegen steht mit Recht und erklärt sich leicht wie in dem eben zitierten Satz bei Thuk. 5, 47, 10. Wie in diesen Sätzen, steht in einem gleichen Falle die Lesart fest Xen. Hell. 5, 3, 26: καὶ ὀμόσαντες ταύταις (ταῖς συνθήκαις) ἐμμένειν, οὕτως ἀπῆλθον οἴκαδε. Auch Soph. Phil. v. 813: ἐμβάλλω (scil. χειρὸς πίστιν) μένειν (= versichere durch Handschlag an Eidesstatt zu bleiben) ist der Inf.

---

1) Durch ein Versehen hat sich in meinen „Beiträgen z. Is." S. 73 f. bei Besprechung dieser beiden Stellen in Rücksicht des abhängigen Relativsatzes das Futurum ἐμμενεῖν eingeschlichen.

Präs. des Cod. Ven. meiner Ansicht nach die allein richtige Lesart; sämtliche Herausgeber schreiben mit den übrigen Hss. zum Teil stillschweigend das Fut. μενεῖν. Wir sehen also, daß das Präsens, wo es sich um einen ganz bestimmten vorliegenden Fall handelt, wie in den zuletzt aufgeführten Sätzen, bei einem zu leistenden Schwur oder Versprechen für das Futurum ganz am Platze ist, wenn die Handlung, die man zu erfüllen sich verpflichtet, auf ein durch eine Reihe von Einzelhandlungen zu bethätigendes Gesamtverhalten oder einen dauernden Zustand geht. Dagegen urteilt Mätzner zu Lyk. § 76 p. 211 richtig, wenn er in dem dort erhaltenen Ephebeneide: μήτε τὰ ἱερὰ ὅπλα καταισχυνεῖν μήτε τὴν τάξιν λείψειν, ἀμυνεῖν δὲ τῇ πατρίδι καὶ ἀμείνω παραδώσειν gegen die Hss. und die alten Ausgaben, die in diesen vier der Bedeutung nach gleichwertigen, um mich des Ausdruckes zu bedienen, und darum völlig kongruierenden Einzelhandlungen an erster und dritter Stelle καταισχύνειν und ἀμύνειν haben, trotz Bernhardy, Syntax S. 371 überall das Futurum schreibt mit der Erklärung: ,cum eadem sit ratio infinitivorum καταισχυνεῖν, λείψειν, ἀμυνεῖν, transitus a praesenti ad futurum atque a futuro ad praesens tempus habet quod displiceat; quamquam neutrum illorum per se spectatum potest reici, sed alterum alteri officit'. Bringen wir uns den Inf. Präs. auch an anderen Beispielen zur Klarheit. Lyk. § 126: καὶ διὰ τοῦτο, ἄν τις αἴσθηται μόνον μέλλοντας αὐτοὺς τούτων τι ποιεῖν, ἀποκτείνειν συνώμοσαν, § 127: διομωμόκατε δ' ἐν τῷ ψηφίσματι τῷ Δημοφάντου κτείνειν τὸν τὴν πατρίδα προδιδόντα, nämlich in beiden Sätzen: sobald sich die Gelegenheit dazu bieten sollte. Cobet hält auch hier an beiden Stellen das Futurum für zweifellos und verlangt Var. lect. p. 99 ἀποκτενεῖν. Es handelt sich jedoch nicht um eine einzelne zu einer bestimmten Zeit zugleich von allen auszuführende Handlung — denn dann wäre hier, insoweit dieselbe als eine momentane [1]) zum Ausdruck kommen soll, das Präsens falsch —, sondern um eine eidliche Verpflichtung, der sich jeder einzelne im gegebenen

---

1) Indes bedeutet ἀποκτείνειν hier mehr das parare caedem d. h. die gerichtliche Verfolgung eines todeswürdigen Verbrechens.

Falle unweigerlich zu unterziehen übernommen hat: es ist also kein einzelner, sondern vielmehr ein in einem gewissen Zeitraum allgemeingiltiger Fall, der hier vorliegt. Vergleiche hierzu ferner Dem. **21**, 188: καὶ γὰρ ὀμωμόκατε, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τοῖς νόμοις πείθεσθαι; auch in diesem Satze hält Cobet Miscell. crit. p. 515 noch bis zur jüngsten Zeit an seinem Irrtum fest und schreibt unter allen Kritikern allein πείσεσθαι, ‚quia absurdum est: dedi iusiurandum me legibus parere, imo vero pariturum'. Plat. leg. XI, 937b: δούλῃ δὲ καὶ δούλῳ καὶ παιδὶ φόνου μόνον ἐξέστω μαρτυρεῖν καὶ συνηγορεῖν, ἐὰν ἐγγυητὴν ἀξιόχρεων ἦ μὴν μένειν καταστήσῃ μεχρὶ δίκης, ἐὰν ἐπισκηφθῇ τὰ ψευδῆ μαρτυρῆσαι; Ast, Bekker, die Züricher Herausgeber schreiben mit Stephanus das Futurum μενεῖν. Wie hier, ist das Präsens gesichert in dem Satze leg. IX, 856a: ψῆφον ἱερὰν ἕκαστον φέροντα καὶ ὑποσχόμενον πρὸς τῆς Ἑστίας εἰς δύναμιν τὰ δίκαια καὶ ἀληθῆ κρίνειν, οὕτω τέλος ἐπιθεῖναι (χρὴ) τῇ τοιαύτῃ δίκῃ. Hier handelt es sich um eine gesetzliche Vorschrift, die der große Philosoph für die Areopagiten seines Idealstaates festsetzt, sowie in dem vorhergehenden Satze um die Ausdehnung des persönlichen Rechts den Gerichten gegenüber. Also liegt auch hier kein spezieller und wirklicher Fall vor, sondern es handelt sich ganz allgemein um das zu erfüllende Versprechen bezw. die zu leistende Bürgschaft, die im künftigen Staate jedem einzelnen in Frage kommenden Individuum auferlegt werden sollen. Hieraus ergiebt sich aber, daß in dem bei Lyk. § 76 erhaltenen Ephebeneide, insofern er seine allgemeine Giltigkeit für jeden ins Ephebenalter tretenden attischen Jüngling hat, die Infinitive des Präsens an allen vier Stellen statthaft wären. Und wenn es nicht gewaltsam wäre die beiden Infinitivformen λείψειν und παραδώσειν, die handschriftlich feststehen, auch ins Präsens zu verändern, so würde ich mit Rücksicht auf die überlieferten Formen καταισχύνειν und ἀμύνειν an zweiter und vierter Stelle ebenfalls nicht Bedenken tragen λείπειν und παραδιδόναι für berechtigt zu halten. In Anbetracht der Überlieferung aber müssen wir der Vermutung Mätzners den Vorzug geben und an allen vier Stellen die Infinitive des Futurs anerkennen. Man vergleiche auch Aisch. **3**, 3: ἀπειλοῦσιν εἰσαγγέλλειν und Andok. **4**, 9: ὑμῶν ὀμωμοκότων χρῆσθαι τοῖς νόμοις. In beiden Sätzen

liegt ein allgemeiner, nicht konkreter Fall vor. Auch hier sind die Infinitive des Präsens für mich unantastbar.

Betrachten wir ein anderes Beispiel. Is. IX, 25: ἐπηγγέλλετο περιιὼν διαθήκας ἀποφαίνειν, εἴ τις αὐτῷ κοινώσαιτο. Hier könnte es fast scheinen, als müßte Cobet Recht gegeben werden, wenn er Var. lect. p. 99 und Nov. lect. p. 337 mit Dobree ἀποφανεῖν für unbedingt notwendig erachtet und in dem abhängigen Bedingungssatze gleichfalls das Futurum κοινώσοιτο verlangt [1]. Ganz natürlich, wie es scheint; denn das Versprechen geht der Erfüllung desselben allemal vorher; andererseits kann die Teilung des durch das gefälschte Testament zu erhoffenden Erbteils erst geschehen, nachdem der Prozeß auf Grund desselben gewonnen ist. Allein ich möchte doch zu bedenken geben: Versprach der Schwindler Hierokles es nur einem einzelnen, ein gefälschtes Testament aufweisen zu wollen, auf Grund dessen dieser sein Erbrecht geltend machen sollte? Ist dies der Fall, so hat die Cobetsche Vermutung viel für sich. Offenbar aber that er es nicht ein Mal, sondern, wie das Imperf. ἐπηγγέλλετο und besonders die weiter vorhergehenden Worte (§ 24) ἐν μέρει ἑκάστῳ τῶν ἐκείνου ἐπιτηδείων προσῄει deutlich genug zeigen, wiederholentlich. Dann aber soll der Inf. Präs. nicht die in einem bestimmten Falle beabsichtigte Handlung bezeichnen, sondern die Dauer derselben, insofern sie sich jedesmal wiederholt und das in einem Falle gegebene Versprechen gewissermaßen als die Fortsetzung ebendesselben einem anderen schon vorher gegebenen aufgefaßt werden soll. Das ἀποφαίνειν διαθήκας bezeichnet demgemäß eine nicht sowohl erst in der Zukunft zu bethätigende Handlung, als vielmehr eine bereits wiederholentlich vorher geübte und darum gewohnheitsmäßig betriebene.

Was nun ferner in unserem Satze die Emendation Cobets von κοινώσαιτο in κοινώσοιτο angeht, so hat auch diese ihre großen Bedenken. Hierokles nämlich sagte zu jedem einzelnen nicht: ἀποφανῶ σοι διαθήκας, εἴ μοι κοινώσῃ oder ἐάν μοι κοινοῖ

---

1) Scheibe hält beide Emendationen für so zweifellos richtig, daß er sie in den Text setzt; vgl. hierüber auch seine Comment. crit. de Isaei orat. p. 7 f.

d. i. „falls du mit mir teilen wirst“; denn es handelt sich ihm für sein doch jedenfalls gewagtes Unternehmen nicht um ein bloßes Versprechen, sondern vielmehr um eine bindende Verpflichtung seitens des anderen, einen Teil der in Aussicht stehenden Erbschaft auch wirklich zu erhalten; ihm, dem erwerbsmäßigen Urkundenfälscher, ist es nicht bloß de pecunia partienda, sondern, wie Schömann richtig erkannt hat, ganz besonders zunächst schon de pactione pecuniae partiendae zu thun.

Das Verb κοινοῦσθαί τινι ist aber auch nicht notwendig an die Bedeutung „mit jemandem teilen“ gebunden, sondern wird auch in dem Sinne „sich zur Teilung verstehen (verpflichten)“ oder „zu teilen beabsichtigen“ gebraucht. Und gerade Isaios braucht es so XI, 20: καὶ νυνὶ λέγει ὡς ἐκοινωσάμεθα ἐγώ τε καὶ Στρατοκλῆς τὸν ἀγῶνα εἰσιέναι περὶ τοῦ κλήρου μέλλοντες, wo es geradezu widersinnig wäre von der Teilung der Erbschaft zu sprechen vor der Einleitung des Prozesses und der richterlichen ἐπιδικασία. An der handschriftlichen Lesart εἴ τις αὐτῷ κοινώσαιτο Anstoß zu nehmen berechtigt uns demnach gar nichts; denn der Satz bedeutet: „Hierokles versprach ein Testament von dem verstorbenen Astyphilos aufzuweisen, sobald (so oft) sich jemand zur Teilung bereit fand“; der Optativ Aor. steht also notwendig im Sinne des Fut. exactum [1]); denn in der oratio recta erwartet man ἐάν c. Conj. Aor.

---

1) Aus den oben entwickelten Gründen erklärt sich demnach leicht auch § 24 derselben Rede: ἐν μέρει ἑκάστῳ τῶν ἐκείνου ἐπιτηδείων προσῄει πωλῶν τὸ πρᾶγμα καὶ τοὺς οὐδὲν προσήκοντας πείθων ἀμφισβητεῖν λέγων ὅτι θεῖος εἴη Ἀστυφίλῳ καὶ ἀποφαίνοι διαθήκας ἐκεῖνον καταλελοιπότα, εἴ τις αὐτῷ κοινώσαιτο. Sowohl ἀποφαίνοι, wofür schon Bekker ἀποφανοῖ, Cobet Nov. lect. p. 337 und mit ihm Scheibe ἀποφανοίη verlangen, als auch κοινώσαιτο, das Cobet ebenfalls ins Fut. setzt, stehen demnach mit vollem Recht. Dazu kommt, daß die Richtigkeit der Lesart sich auch durch ihre Wiederholung bestätigt. — Übrigens was die Bedeutung von κοινοῦσθαι an diesen Stellen betrifft, so werden auch sonst gewisse Verba bisweilen nicht von der bereits ausgeführten Handlung oder von dem Erfolg derselben gebraucht, sondern von der Absicht der Verwirklichung; vgl. Is. I, 1: κατέλιπε = „wollte vermachen“, § 3 u. § 43: ἔλυσε = „erklärte für ungiltig“, § 24: ἔδωκε = „beabsichtigte zu geben“, V, 37 u. 38: ἐπέδωκεν, VI, 24: ἐγάμει = „wollte heiraten“, ebendas. § 37: ἐμισθοῦτο = „wollte pachten“, so auch im Partizip VII, 9: διδούς, VIII, 37: μεταδιδούς u. s. ö. Unter diesen Umständen ist z. B. Lys. 19, 48: παρ’

Wenden wir uns zu einigen anderen Beispielen. Bei psDem. **42**, 11 lesen wir: ὀμόσας γὰρ — ἀποφαίνειν ὀρθῶς καὶ δικαίως τὴν οὐσίαν und ebendas. § 17: ὑπεσχόμην ἀποφαίνειν τὴν ἄλλην οὐσίαν. Hier liegt beidemal ein ganz bestimmter, konkreter Fall vor. Der Inf. Präs. drückt daher die beabsichtigte Verwirklichung der in ihrer Bethätigung sowie in ihren Wirkungen dauernd aufgefaßten Handlung viel entschiedener und überzeugender aus, als dies der Inf. Fut. thun würde; denn nicht auf die Zeit, die übrigens in diesem besonderen Falle gesetzlich bestimmt war, kommt es hier an, sondern auf die Ausführung der ἀπόφασις an sich mit allen ihren vorbereitenden Handlungen. Cobet hält gleichwohl, da er für alle derartigen Beispiele nur dieselbe Auffassung gelten läßt, in diesem an zweiter Stelle aufgeführten Satz (**42**, 17) Var. lect. p. 99 f. ἀποφανεῖν für unbe-

---

οἷς κατέλιπεν = „in deren Hand er zu hinterlassen willens war" das mit Emperius von den Neueren eingeschobene ἄν unnötig. Bekannt ist dieser Sprachgebrauch auch bei Cicero: Phil. I, § 12: de supplicationibus referebatur = „es sollte —", pro Mil. §§ 32. 34. 43 desgl. das Imperf., § 36 die drei Plqpf.: diem — dixerat, inrogarat, intenderat, ad Att. VIII, 3, 7: reverti Formias = trat meine Rückreise an nach, Caes. b. g. V, 44, 5: irrumpit. Daß jedoch die erst auf den Versuch oder die Absicht gerichtete Handlung nicht ausschließlich den Formen eines Tempusstammes, — wie die Grammatiker irrtümlich behaupten — des Präsensstammes, sondern der Bedeutung gewisser Verben überhaupt anhaftet, beweisen die bereits angeführten Beispiele; für das Perfekt in diesem Sinne vgl. Plat. Apol. 39c: φημὶ γάρ, ὦ ἄνδρες, οἵ ἐμὲ ἀπεκτόνατε, τιμωρίαν ὑμῖν ἥξειν, wo der Relativsatz doch nur bedeuten kann: „die ihr durch euren Wahrspruch den Tod über mich verhängt habt", nicht „mich getötet habt". Doch vgl. hierzu auch im Deutschen (bei A. W. v. Schlegel): „die ihr mich wehrlos habt erschlagen, erblasset, wenn ich untergeh'!" — Von diesem Gesichtspunkt aus erklärt sich auch, weshalb das Imperf. oder der Ind. Aor. öfter ohne ἄν steht, wo das Fehlen desselben von vielen für unzulässig erklärt wird. In vielen Fällen, über die ich in meinen „Beiträgen z. Is." S. 27 ff. gehandelt habe, gewinnen wir zur richtigen Beurteilung des Präteritums ohne ἄν in Beziehung auf den modus irrealis durch diese Auffassung erst völlig klares Licht, wie beispielsweise Is. III, 45: ἐπέτρεψας = es lag in deiner Absicht es zuzulassen?, IX, 34: ὃν οὐδ' αὐτὸς ζῶν ἐκεῖνος ἐποιήσατο = den er im Leben selbst nicht daran dachte zu adoptieren. Man hat in solchen Sätzen — gleichviel ob das Imperf. oder der Aor. steht — den Versuch der Handlung gegenüber ihrer Wirklichkeit oder ihrem Erfolge, nicht notwendig die Irrealität ins Auge zu fassen.

dingt nötig. Wenn er vollends auch in dem Wortlaut des gesetzlich bei Gelegenheit des Vermögensumtausches vorgeschriebenen Offenbarungseides: ἀποφαίνω τὴν οὐσίαν τὴν ἐμαυτοῦ ὀρθῶς καὶ δικαίως κτλ. (ebendas. § 18) a. a. O. das Futurum setzt und zu dieser uns überlieferten Eidesform erklärt: ,Quis umquam audivit sic iurantem aut Athenis hanc esse formam iurisiurandi credet pro ἀποφανῶ?', so hat er sich gar nicht überlegt, daß es sich hier um die eidliche Bekräftigung einer vor sich gehenden, also gegenwärtigen Handlung, nicht einer erst bevorstehenden handelt. Denn dieser Eid wird geleistet, während das Inventarienverzeichnis vorgelegt und übergeben wird.

Schließlich führe ich hier Xen. Anab. 7, 6, 38 an. Daselbst heißt es: πατέρα ἐμὲ ἐκαλεῖτε καὶ ἀεὶ ὡς εὐεργέτου μεμνῆσθαι ὑπισχνεῖσθε, nämlich nicht ein Mal, sondern wiederholentlich, und nicht einer, sondern alle; daher bezeichnet μεμνῆσθαι gewissermaßen die Fortsetzung einer bisher schon durch das ganze Benehmen jedes einzelnen dokumentierten Handlung. Aber wieder schreibt Cobet Nov. lect. p. 245. 405 μεμνήσεσθαι.

Haben wir bisher den Inf. Präs behandelt, so bleibt uns im folgenden noch der Inf. Aor. übrig.

Wie also der erstere die Dauer der Handlung, die oft durch die besondere Art der Thätigkeit gerechtfertigt erscheint, oder dieselbe in ihren einzelnen Momenten hervorhebt, so folgt, wo es nur auf den Akt der Handlung ankommt, nicht auf die Zeit und die Dauer derselben, nicht selten nach den Verben des Schwörens, Versprechens, Drohens auch der Inf. Aor. Für diesen Gebrauch wollen wir uns folgende Beispiele vorführen. Dem. **23**, 170: ἀναγκάζει τὸν Κερσοβλέπτην ὀμόσαι — πάντας (τοὺς βασιλέας) ὑμῖν ἀποδοῦναι τὴν χώραν, Xen. Hell. 7, 4, 11: οἱ δὲ Ἀργεῖοι ὀμόσαντες ἐπὶ τοῖς αὐτοῖς τούτοις εἰρήνην ποιήσασθαι, 5, 4, 7: εἰ δὲ λήψοιντο ἀνεῳγμένην ἠπείλησαν ἀποκτεῖναι ἅπαντας τοὺς ἐν τῇ οἰκίᾳ, Anab. **1**, **2**, 2: τοὺς φυγάδας ἐκέλευσε σὺν αὐτῷ στρατεύεσθαι ὑποσχόμενος αὐτοῖς — μὴ πρόσθεν παύσασθαι πρὶν αὐτοὺς καταγάγοι οἴκαδε, **2**, 3, 20: περὶ μὲν τούτων ὑπέσχετό μοι βουλεύσασθαι (cod. C hat βουλεύεσθαι G. Sauppe zufolge). Ferner Ages. **1**, 10: Τισσαφέρνης μὲν ὤμοσεν Ἀγησιλάῳ (unter gewissen Bedingungen) διαπράξασθαι αὐτῷ ἀφεθῆναι αὐτονόμους τὰς ἐν τῇ Ἀσίᾳ πόλεις Ἑλληνίδας,

Kyrop. 7, 4, 3: πιστὰ δ' ἠξίου γενέσθαι καὶ τοὺς μὲν Κᾶρας ὀμόσαι ἀδόλως δέξασθαι εἰς τὰ τείχη σφᾶς. Gar nicht in Betracht kommt der in demselben Kapitel bald darauf folgende Satz § 5: ὤμοσα ἀδόλως εἰσιέναι εἰς τὰ τείχη, da εἰσιέναι Futurbedeutung hat. Die hier angeführten Beispiele haben das gemeinsam, daß es sich in ihnen überhaupt um die Erfüllung einer eidlichen Versicherung oder eines Versprechens handelt; wann und wie das geschehen soll, ist hierbei gleichgiltig. Auch hier haben die Herausgeber mit Cobet meist das Futurum gegen die Autorität der Überlieferung aufgenommen. Ein recht interessanter Fall liegt uns vor bei Dem. 19, 137: μὴ τί γ' ἃ ἐκείνῳ τόθ' ὑπέσχετο πρᾶξαι. So lesen alle Hss., nur Σ hat von erster Hand γαν mit darüber stehender Korrektur α. Das in γ'ἂν (= γ'ἃ ἂν) enthaltene ἄν wäre alsdann mit πρᾶξαι zu verbinden. Einige Herausgeber (darunter Vömel) haben trotz der Korrektur geglaubt, die ganz unsichere Lesart γ'ἂν in den Text aufnehmen zu müssen. Schwerlich läßt sich jedoch zur Stütze dieser Form der Aussage, der zufolge der Inf. Aor. oder Präs. mit ἄν auch nach ὑπισχνεῖσθαι, ὀμνύναι, ἀπειλεῖν berechtigt wäre, ein zweites ganz entsprechendes Beispiel bei guten Attikern nachweisen. Vielmehr möchte ich konstatieren, daß nach den Begriffen des Schwörens und des Versprechens, da eine Verpflichtung oder eine eidliche Versicherung etwas zu thun niemals auf etwas Eventuelles gehen kann, im Sinne der zukünftigen Verwirklichung einer Handlung nur die bloßen Infinitive, nicht mit ἄν, gebraucht worden sind. Man kann mir in dieser Beziehung nicht Sätze entgegenhalten, die mir in der Lektüre aufgestoßen sind, wie Xen. Conviv. 4, 11: ὄμνυμι πάντας θεοὺς μὴ ἑλέσθαι ἂν τὴν βασιλέως ἀρχὴν ἀντὶ τοῦ καλὸς εἶναι, oder Kyrop. 6, 4, 6: ἐπομνύω σοι τὴν ἐμὴν καὶ σὴν φιλίαν ἦ μὴν ἐγὼ βούλεσθαι ἂν μετὰ σοῦ ἀνδρὸς ἀγαθοῦ γενομένου κοινῇ γῆν ἐπιέσασθαι μᾶλλον ἢ ζῆν μετ' αἰσχυνομένου αἰσχυνομένη. In beiden Sätzen kommt ein modifizierter Wunsch zum Ausdruck, nicht die beabsichtigte Verwirklichung einer zukünftigen Handlung. Auch Xen. Anab. 7, 7, 40: ὄμνυμι δέ σοι μηδ' ἀποδιδόντος (σου) δέξασθαι ἄν, εἰ μὴ καὶ οἱ στρατιῶται ἔμελλον τὰ ἑαυτῶν συναπολαμβάνειν paßt nicht, da δέξασθαι ἂν als Apodosis der abhängigen irrealen Hypothesis in die Vergangenheit fällt.

Betrachten wir ferner Plut. Alkib. cap. 15: ὀμνύουσι γὰρ ὅροις χρήσασθαι τῆς Ἀττικῆς und besonders Dem. **18**, 2: τοῖς θεοῖς εὔχομαι πᾶσι καὶ πάσαις — μὴ τὸν ἀντίδικον σύμβουλον ποιήσασθαι —, ἀλλὰ τοὺς νόμους καὶ τὸν ὅρκον, ἐν ᾧ — καὶ τοῦτο γέγραπται, τὸ ὁμοίως ἀμφοῖν ἀκροάσασθαι· τοῦτο δ'ἐστὶν οὐ μόνον τὸ μὴ προκατεγνωκέναι μηδὲν οὐδὲ τὸ τὴν εὔνοιαν ἴσην ἀμφοτέροις ἀποδοῦναι, ἀλλὰ καὶ τὸ τῇ τάξει καὶ τῇ ἀπολογίᾳ, ὡς βεβούληται καὶ προῄρηται τῶν ἀγωνιζομένων ἕκαστος, οὕτως ἐᾶσαι χρήσασθαι.

Hier sind vielfach statt der Infinitive des Aorists die des Futurs verlangt worden [1]). Allein da der Richtereid hier als allgemeingiltiger, im gegebenen Falle von vielen bereits befolgter und von jedem einzelnen immer wieder zu befolgender hingestellt wird, wobei es weniger auf die Fixierung der Zeit, wann die Befolgung desselben, sondern daß sie geschehen soll, ankommt, so sind die Infinitive des Aorists vollständig berechtigt. Der Inf. Präs. würde hier mehr die dauernd übernommene Verpflichtung dem Richtereide allzeit nachzuhandeln zum Ausdruck bringen, wie wir das in dem weiter oben S. 67 behandelten Satze Dem. **21**, 188 u. a. Beispielen gesehen haben.

Alle drei statthaften Tempora finden sich vereinigt in dem Satze Xen. Hell. **1**, 3, 9: καὶ ὅρκους ἔδοσαν καὶ ἔλαβον παρὰ Φαρναβάζου ὑποτελεῖν τὸν φόρον Καλχηδονίους Ἀθηναίοις ὅσονπερ εἰώθεσαν καὶ τὰ ὀφειλόμενα χρήματα ἀποδοῦναι, Ἀθηναίους δὲ μὴ πολεμεῖν Καλχηδονίοις, ἕως ἂν οἱ παρὰ βασιλέως πρέσβεις ἔλθωσιν. Das Fut. ὑποτελεῖν bezeichnet die in Zukunft zu leistende regelmäßig wiederkehrende Zahlung des Tributs, den die Kalch. eine Zeit lang zu zahlen unterlassen hatten, der Aor. ἀποδοῦναι die einmalige Zahlung, nämlich der rückständigen Schuld — der Zeitbegriff erscheint dabei gleichgiltig —, das Präs. μὴ πολεμεῖν endlich drückt als Gegenleistung der Athener den sofort eintretenden dauernden Zustand des Waffenstillstandes aus, zu dem diese sich verpflichten. An diesem Satze Anstoß zu nehmen und an allen drei Stellen die Inf. Fut. setzen zu wollen, hieße die Auffassung, welche der Schriftsteller gerade

---

1) Vgl. den kritischen Kommentar von Vömel z. d. St.

mit dem Wechsel der Infinitive bezweckte, vollständig verkennen.

Aus allen diesen Belegstellen, denen ich noch mehr hinzufügen könnte, geht doch wohl deutlich genug hervor, daß dieser Sprachgebrauch, trotzdem ihn Cobet leugnet, den Griechen durchaus nicht fremd war. Auch die Römer bedienten sich desselben und setzen nach den Begriffen sperare, polliceri, iurare u. a. bisweilen den Inf. Präs. von einer erst bevorstehenden Handlung. So sagt Caesar b. g. **4**, 21: pollicentur obsides dare, ebenso **6**, 9, b. c. **3**, 8: reliquos terreri sperans, vgl. Kraner; Plaut. Most. v. 17. 618. 1070. 1073. 1118, Curc. v. 597, Asinar. **2**, 4, 36: aiebat reddere = sagte Zahlung zu; ferner Silius, Pun. II, 351: flammis urere gentem iurabat, Sall. Cat. 52, 24: coniuravere nobilissimi cives patriam incendere, Verg. Georg. I, 280: Terra creat — coniuratos caelum rescindere fratres. Vgl. auch Fr. Hofmann zu Cic. Ausgew. Briefe, Lib. III. epist. XIII. S. 189 u. Madvig § 395, Anm. 3. Der Tadel also des ‚ineptire' gebührt keineswegs den alten Autoren, noch auch den Abschreibern, sondern fällt vielmehr auf den leichtfertigen Tadler selbst zurück.

Übrigens wird, um eine entsprechende Spracherscheinung im Gebrauche der Indikative hier zu berücksichtigen, bei der Lebendigkeit der Auffassung das eigentlich der Zukunft Angehörige, wie wir das wiederholentlich gefunden haben, nicht selten als etwas Unausbleibliches vorweggenommen und dementsprechend auch der Indikativ des Präsens für das Futurum gesetzt. Sehr richtig sagt daher Mätzner zu Antiph. p. 167: ‚praesens tempus saepenumero de eo ponitur, quod quis eventurum esse praevidet atque certo confidit'. Dafür wollen wir uns wenigstens einige Beispiele vorführen, in denen die hdschr. Lesart zweifellos feststeht. Thuk. **6**, 91, 3: εἰ αὕτη ἡ πόλις ληφθήσεται, ἔχεται καὶ ἡ πᾶσα Σικελία, wo das Präsens die Folge als schon eingetreten lebhaft antizipiert: „dann ist ganz S. in ihrer Macht". Eurip. Med. v. 934 (908): ἡμεῖς μὲν ἐκ γῆς τῆσδ' ἀπαίρομεν φυγῇ, der Gedanke erfordert genau genommen das Futurum ἀπαροῦμεν. Xen. Kyrop. **7**, 1, 20: ἀλλ' ἐπί γε τούτους ἐγὼ αὐτὸς παρέρχομαι, Anab. **4**, 7, 3: τῇ στρατιᾷ οὐκ ἔστι τὰ ἐπιτήδεια, εἰ μὴ ληψόμεθα τὸ χωρίον. Aber freilich Cobet ruht auch hier nicht, er hält ἔσται Nov. lect. p. 459 für selbstverständlich; denn ‚non peccant

in talibus Attici'. Mag immerhin in diesem Worte (ἔστι für ἔσται) eine Korruptel denkbar sein, wie kann man aber eine solche annehmen in den vorhergehenden Beispielen, zumal in παρέρχομαι? Auch Isaios bietet Beispiele dieser Art, die von Cobet und Genossen ebenfalls schonungslos behandelt werden. So haben die Hss. übereinstimmend in der vorliegenden 2. Rede § 2 διδάσκω, V, 35 ὡς ἀποφαίνω, wo wir etwa sagen können: „ich bin eben dabei" oder „eben damit beschäftigt euch zu zeigen". So sagt auch Aisch. 2, 183: μικρὰ δ' εἰπὼν ἤδη καταβαίνω = „bin eben dabei" oder „schicke mich an von der Rednerbühne herabzusteigen" [1]). Sogar der Indik. Aor. dient zuweilen nicht sowohl zur lebhaften Vergegenwärtigung der bevorstehenden Folgen, als zur Konstatierung einer Thatsache an sich in einem allgemeingehaltenen, daher auch für die Zukunft giltigen Falle (sogenannter empirischer oder gnomischer Aorist) z. B. Thuk. 6, 80, 2: εἰ γὰρ δι' ὑμᾶς μὴ ξυμμαχήσαντας ὅ τε παθὼν σφαλήσεται καὶ ὁ κρατῶν περιέσται, τί ἄλλο ἢ τῇ αὐτῇ ἀπουσίᾳ τοῖς μὲν οὐκ ἠμύνατε σωθῆναι, τοὺς δὲ οὐκ ἐκωλύσατε κακοὺς γενέσθαι; neben dem Futurum Hom. Δ 161: ἔκ τε καὶ ὀψὲ τελεῖ σύν τε μεγάλῳ ἀπέτισαν — vgl. daselbst die Ausleger.

Unsere ganze Betrachtung zeigt also, was längst feststeht, daß den Aussageformen der Tempusstämme im allgemeinen keine relativ temporale Bedeutung zukommt, sondern vielmehr, daß die Präsens- und Aoristformen sich zunächst nur durch die Dauer der Handlung bezw. ihren Eintritt von einander unterscheiden, im übrigen aber als zeitlose Aussageformen eben deshalb nicht nur für den Eintritt bezw. für die Dauer in der Gegenwart oder Vergangenheit, sondern für die gleiche Art der Handlung auch in der Zukunft gebraucht werden können. Wie kann man sich also wundern, daß unter diesen Umständen nach den Begriffen des Glaubens und Hoffens, Schwörens und Versprechens die Infinitive des zeitlosen Präsens und Aorists auch in futuraler Bedeutung gebraucht

1) Vgl. auch Kühner, Ausf. Gramm. § 382, 5. 6. u. 7. S. 119-122. — Wenigstens auf ein Beispiel bei Cic. pro Plancio § 8. mag hier hingewiesen werden.

worden sind? [1]) Dazu kommt, daß häufig von diesen Begriffen Infinitive von Verben abhängig sind, die vermöge ihrer Bedeutung oft mehr die vorbereitenden Schritte und den Prozeß der auszuführenden Handlung, als den Erfolg selbst bezeichnen. Am bekanntesten sind Verben wie διδόναι = „anbieten" (s. S. 69 Note) und πείθειν = „überreden wollen" oder „zu überreden suchen". Wir können solche Verben meist nicht anders als mit den Hilfsverben „wollen" oder „beabsichtigen", „dabei sein", „sich anschicken" und dem hiervon abhängigen Infinitiv dieser Verba übersetzen. Wenn demnach, um uns diese Eigentümlichkeit wenigstens an einem Beispiele zu veranschaulichen, Dem. **18**, 103 schreibt: καίτοι πόσα χρήματα τοὺς ἡγεμόνας τῶν συμμοριῶν — οἴεσθέ μοι διδόναι, so hat Dobree recht, wenn er Markland gegenüber, der hier ἄν zu διδόναι einschiebt, erklärt, διδόναι bedeute hier so viel, wie offerre, oder wenn G. H. Schäfer sagt: ‚διδόναι habet vim daturiendi' [2]). Nur durfte letzterer nicht hinzusetzen: ‚δοῦναι habet vim dandi'; denn die eben bezeichnete Bedeutung des „Anbietens" kommt zuweilen nicht sowohl einem bestimmten Tempus, wie ich weiter oben (S. 69 Note) gezeigt habe, als dem Verb überhaupt zu. Schließlich folgt auf einige dieser Verben statt des Infinitivs bisweilen ein stammverwandtes Substantiv, wie ὑπισχνεῖσθαι δῶρά τινι oder ἱδρύσεις τοῖς θεοῖς = „jemandem Geschenke", „den Göttern Stiftungen (von Tempeln oder Altären) versprechen", oder wie ἀπειλεῖν ζημίαν, θάνατον = „Strafe", „den Tod drohen", ἐλπὶς σωτηρίας u. a., wobei der durch das abhängige Nomen gegebene Begriff in seiner Bethätigung doch auch in die Zukunft fällt.

Wenn wir nun noch einmal unsere bisher in diesem Abschnitt behandelte Frage in ihren Ergebnissen kurz zusammenfassen wollen, so tritt uns folgender Unterschied im Gebrauch der drei in

---

1) Im wesentlichen urteilt so auch Aken, Grundz. der Tempus- u. Moduslehre im Griech. §§ 8. 9 u. vorher §§ 3 ff; ebenderselbe erkennt diesen Sprachgebrauch ausdrücklich an in seiner Griech. Schulgramm. § 424. b) Anm.

2) So läßt sich Thuk. 7, 56, 2 ἐλευθεροῦσθαι mit „der Freiheit entgegengehen" übersetzen, ohne daß man nötig hat mit Classen eine futurale Form anzunehmen; ebenso wenig teile ich seine Ansicht zu Thuk. 8, 58, Zeile 29. über die Form ἐρημοῦτε u. einige andere dort angeführte.

Frage stehenden Infinitive entgegen, daß nämlich der Inf. Fut. mit Bezug auf das regierende Verb den Temporalbegriff, der Inf. Präs. den nur die Dauer oder den Zustand zum Ausdruck bringenden Verbalbegriff, der Inf. Aor. endlich den von Dauer und Zeit völlig abstrahierenden substanziellen Begriff bezeichnet. Im wesentlichen treten uns also im Sinne der Zukunft folgende Fälle entgegen:

1. Der Inf. Präs. muß stehen anstatt des Futurs
   a. zur Bezeichnung einer Thätigkeit, durch welche sich eine jemandem dauernd anhaftende Charaktereigenschaft äußert,
   b. zur Bezeichnung eines auch vorher vorhandenen Zustandes bezw. einer Handlung, die bereits vorher bethätigt worden ist;
2. Der Inf. Präs. oder Aor.,
   a. um die einer Person obliegende Verpflichtuug als eine unausbleiblich und bestimmt bezw. durch eine Reihe von Einzelhandlungen zu bethätigende,
   b. um die vielen Personen obliegende Verpflichtung als eine allgemeingiltige und im gegebenen Falle von jedem einzelnen zu bethätigende hinzustellen.

16. § 38: βούλομαι ὑμῖν καὶ αὐτοὺς τούτους μάρτυρας παρασχέσθαι καὶ ἐμοὶ μαρτυροῦντας ἔργῳ καὶ οὐ λόγῳ, ἐξ ὧν ἔπραξαν αὐτοὶ ὅτι ἐγὼ τἀληθῆ λέγω.

Cobet athetiert zunächst καὶ vor ἐμοί, ‚quia copula καὶ nihil habet quod copulet'. Nachdem jedoch Schömann z. d. St. das καὶ richtig (= und zwar) erklärt hat und L. Herbst in seinem Aufsatze: „Über Cobets Emendationen im Thukydides" [1]) ein ganz entsprechendes καί bei Thuk. 4, 16, 11 gegen Cobet verteidigt, halte ich es für überflüssig mich eingehender auf die Berechtigung dieses καί an unserer Stelle einzulassen. Mit derselben Konsequenz, wie hier, müßte Cobet das καί, insofern es

1) N. Jahrbb. 1857, III. Suppl.-Bd. S. 26 f.

nicht nur zur Verbindung zweier Begriffe, sondern auch — um das hier anzuführende Beispiel vorweg ins Auge zu fassen — zur beschränkenden Erklärung eines einzigen, nämlich des κυρίως dient, auch in dem Satze Is. VII, 26 streichen, woselbst es heißt: δεδήλωκεν ὅτι τὰ πεπραγμένα Ἀπολλωδώρῳ κυρίως ἔχειν νομίζει καὶ κατὰ τοὺς νόμους.

Größere Willkür übt Cobet, indem er auch die Worte: ἐξ ὧν ἔπραξαν αὐτοί für einen späteren Zusatz hält und daher entfernt, indem er erklärt: ‚Quid sibi vult αὐτοί? Cogitari non potest de iis quae alii fecerunt'; als wenn nur in diesem Falle αὐτοί berechtigt wäre. An diesen Gegensatz zu anderen ist bei αὐτοί nicht notwendig zu denken. Vielmehr entspricht es hier unserem „von selbst", so daß der Sinn ist: „durch das, was die Gegner von selbst, nämlich ἔργῳ καὶ οὐ λόγῳ, gethan, ohne daß sie zu der § 31 angegebenen Eidesleistung gezwungen wurden, haben sie meine Adoption stillschweigend anerkannt". Vgl. über diese Bedeutung von αὐτός Krüger § 51, 6, 8. Man sieht daher, daß unsere Worte ἐξ ὧν ἔπραξαν αὐτοί kein müßiger Zusatz sind, nur bestimmt zu wiederholen, was mit μαρτυροῦντας ἔργῳ bereits gesagt sei. Gerade dieses Argument, daß die Gegner die Adoption des Sprechers durch einen Eidschwur, den sie freiwillig geleistet, seiner Zeit anerkannt, soll als das schlagendste und nachhaltigste gerade durch die Häufung der Synonyme hervorgehoben werden.

17. § 39: φαίνονται αὐτοὶ οὗτοι ἐμοὶ μαρτυροῦντες ὅτι κατὰ τοὺς νόμους ἐποιήθη ἡ ποίησις καὶ δικαίως εἰμὶ κληρονόμος τῶν Μενεκλέους.

Mit großem Aufwand sucht Cobet [1]) den Nachweis von der Unhaltbarkeit der Lesart ἐποιήθη ἡ ποίησις zu führen, die er für einen Solözismus hält. ‚Quemadmodum latinum facio' sagt er ‚habet passivum fio, non facior, sic ποιεῖν et me-

1) Zu Anfang des hier in Rede stehenden Aufsatzes Mnemosyne XI. p. 113 ff.

dium ποιεῖσθαι habet passivum γίγνομαι, ἐγενόμην, γεγένημαι, non ποιοῦμαι, ἐποιήθην, πεποίημαι'. Aus diesem Grunde könne nur gesagt werden, wie dementsprechend §§ 2. 13. 16. 19. 25. 39 dieser Rede u. s. ö. steht, ἐγένετο ἡ ποίησις oder, da andererseits ποιεῖσθαι υἱόν im prägnanten Sinne auch die passiven Formen zulasse, so habe Isaios mit Rücksicht auf das Subjekt des zweiten Satzgliedes καὶ δικαίως εἰμὶ κληρονόμος an erster Stelle geschrieben: ὅτι κατὰ τοὺς νόμους ἐποιήθην. Denn ἐποιήθη ἡ ποίησις wäre ebenso absurd, wie wenn jemand lateinisch sagen wollte: ‚adoptata est adoptio'. Allein kennt Cobet die dem Griechischen eigentümliche etymologische Figur nicht? Wenigstens berührt er deren Gebrauch in der mehr als acht Seiten umfassenden Begründung dieser Konjektur nicht mit einer Silbe. Und doch werden wir auf diese Besonderheit des Griechischen ganz besonders Rücksicht zu nehmen haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf Lobeck, Paralip. p.501-538, der darüber ausführlich gehandelt hat, und Rehdantz, Index zur Demosthenes-Ausgabe S. 231 f., wenngleich auch hier der passive Gebrauch dieser Figur mit Stillschweigen übergangen wird. Cobet führt eine lange Reihe von umschreibenden Verbindungen mit ποιεῖσθαι an, in denen er den passiven Gebrauch dieses Verbs statt γίγνεσθαι in Abrede stellt. So werde ποιεῖσθαι λόγους aktivisch gesagt, im Passiv aber sei λόγοι γίγνονται allein statthaft und daran hätte der griechische Sprachgebrauch bis zum Zeitalter Alexanders ohne Ausnahme festgehalten.

Allein es widerspricht doch nicht etwa dem klassischen Idiom, wie man τὸν λόγον λέγειν häufig gebrauchte, auch ποιεῖσθαι τὴν ποίησιν zu sagen? Warum sollte dann aber die Umwandlung dieser Phrase ins Passivum einen Solözismus involvieren? Offenbar ist Cobet entgangen, daß die etymologische Figur auch im Passivum gebräuchlich ist. Denn wie man aktivisch gleichberechtigt sagt z. B. τὸν πόλεμον πολεμεῖν und ποιεῖσθαι oder τοὺς λόγους λέγειν neben ποιεῖσθαι, so sagte man auch im Passivum neben οἱ λόγοι ἐγένοντο, ὁ πόλεμος ἐγένετο zuweilen οἱ λόγοι ἐλέχθησαν, ὁ πόλεμος ἐπολεμήθη. Indes ist es besser, wenn wir einige authentische Belegstellen hierfür anführen. Was sagt also Cobet, wenn auch vor dem Zeitalter Alexanders gesagt worden ist Thuk. 6, 68, 1: καλῶς λεχθέντες λόγοι, Plat. leg. IV,

712ᵃ: μῦθός τις λεχθείς, Xen. Kyrop. 6, 4, 5: τῶν νῦν λεχθέντων λόγων, Aisch. 3, 260: ἐκ τῶν εἰρημένων λόγων, Dem. 7, 19: τῶν λόγων εἰρημένων, oder wenn bei Soph. Phil. v. 389: λόγος λέλεκται πᾶς, Plat. Menex. 243ᵉ: ὁ οἰκεῖος ἡμῖν πόλεμος οὕτως ἐπολεμήθη, Xen. Hell. 4, 8, 1: ὁ πόλεμος οὕτως ἐπολεμεῖτο, Aisch. 2, 184: ὁ μὲν οὖν ἐμὸς λόγος εἴρηται gelesen wird? Steht es demnach fest, daß die Attiker die etymologische Figur auch im Passivum zugelassen haben, so haben wir kein Recht diesen Gebrauch an unserer Stelle gegen die feststehende Autorität aller Hss. irgendwie in Zweifel zu ziehen.

18. § 41: ἐγὼ δὲ εἰ μὴ πάνυ τὸ πρᾶγμα αἰσχρὸν εἶναι ἐνόμιζον καὶ ἐπονείδιστον προδοῦναι τὸν πατέρα οὗ εἶναι ὠνομάσθην καὶ ὅς ἐποιήσατό με, ταχὺ ἂν ἀπέστην αὐτῷ τῶν ἐκείνου.

Wiederum ist Cobet mit der Athetese, nämlich der Worte καὶ ὅς ἐποιήσατό με schnell bei der Hand, weil ‚patrem dici adoptivum, non naturalem, satis perspicue declarant verba οὗ εἶναι ὠνομάσθην'. Allein darauf kommt es dem Sprecher auch gar nicht an, seinen Vater im Gegensatz zum leiblichen Vater als Adoptivvater hinzustellen, was bereits hinlänglich bekannt ist, sondern die Handlung der Adoption nach den beiden zur gesetzlichen Giltigkeit erforderlichen Momenten darzustellen; und zwar geht das οὗ εἶναι ὠνομάσθην „dessen Sohn ich genannt wurde" auf die Zustimmung der Phratoren, zu denen auch der Gegner gehört [1]), die sich dokumentiert durch die Eintragung in das κοινὸν γραμματεῖον, worin neben dem Namen des Adoptierten des Adoptierenden Name im Genetiv hinzugesetzt wurde, während die Worte ὅς ἐποιήσατό με nicht tautologisch oder pleonastisch stehen, sondern die Handlung des Adoptierenden ausdrücken. Zur Bestätigung meiner hier entwickelten Ansicht verweise ich auf Is. VII, 17: καὶ οὕτω μὲν ὑπὸ ζῶντος

1) Vgl. § 39: κληρονόμος — ἐγὼ τῶν Μενεκλέους ὑπ' αὐτῶν τούτων δεδοκιμασμένος.

ἐποιήθην καὶ εἰς τὸ κοινὸν γραμματεῖον ἐνεγράφην Θράσυλλος Ἀπολλοδώρου, ποιησαμένου με ἐκείνου τοῦτον τὸν τρόπον.

Aber Cobet begnügt sich mit dieser Athetese nicht, er verlangt eine gründliche Säuberung und Herstellung des ursprünglichen Wortlauts, indem er erklärt: ‚pro ταχὺ ἄν, quod ab loci sententia alienum est, repone τάχ' ἂν ἀπέστην. Quid enim est celeriter cedere bonis? Poterat id statim, continuo, sine mora fieri, sed celeritatis notio in talem rem non cadit'. Allein wenn Cobet glaubt, mit der Konjektur τάχ' ἂν erhalte der Satz diesen Sinn, so hätte ihn schon der alte Grammatiker in Bekkers Anecdot. p. 309, 20 darüber belehren können, daß τάχα bei den attischen Rednern regelmäßig = ἴσως, fortasse, nicht in dem Sinne von statim oder continuo steht. Oder entspricht in dieser Bedeutung: „dann würde ich ihm den Nachlaß vielleicht abtreten" das τάχ' ἂν unserem Gedanken? Ich kann nicht glauben, daß Herr Cobet sich mit diesem matten Sinn des Satzes zufrieden giebt. Denn daß der Sprecher mit aller Entschiedenheit erklärt: „Wenn es sich in dem Prozeß nur um die Auslieferung des kaum nennenswerten Vermögens meines Adoptivvaters, und nicht vielmehr um die Zugrunderichtung und Preisgabe des väterlichen Namens und meiner Ehre handelte, so würde ich mich beeilen sofort alles herauszugeben", das ist wohl leicht aus dem Zusammenhange herauszulesen. Und gerade in dieser Bedeutung, also = εὐθύς oder παραχρῆμα kommt ταχύ (auch ταχέως) oft genug vor, nicht aber so — d. h. bei den Rednern nicht — τάχα [1]). In dem bezeichneten Sinne kommt ταχύ auch sonst bisweilen vor, z. B. Arist. Lysistr. v. 595: ἀνὴρ ἥκων, κἂν ᾖ πολιός, ταχὺ παῖδα κόρην γεγάμηκεν, Equ. v. 109: τοὺς χρησμοὺς ταχὺ κλέψας ἔνεγκε τοῦ Παφλαγόνος ἔνδοθεν, v. 120 u. 123: δὸς τὸ ποτήριον ταχύ, Xen. Anab. 6, 6, 34: ταχύ τοι ὑμῖν ἀποκρινοῦμαι, vgl. das. auch 2, 3, 8 u. 9. Aber Herr Cobet scheint auch nur deshalb die Änderung vorgenommen zu haben, weil τάχ' ἄν — jedoch immer nur in dem

1) Vgl. Stallbaum zu Plat. Gorg. 450c u. 466a, Phil. 45d, wo gezeigt wird, daß unter den attischen Prosaikern besonders Plato an einigen Stellen τάχα = statim gebraucht, wie in dieser Bedeutung oder = cito, mox gewöhnlich die Dichter; auch Xenoph. braucht es teils = εὐθύς teils = ἴσως.

ihm zukommenden Sinne — bei den Rednern überaus häufig vorkommt, während ihm die Verbindung ταχὺ ἂν unbekannt zu sein scheint. Allein daß dieselbe ebenfalls gebraucht worden ist, zeigen folgende Beispiele: Plat. Phaed. 72c: κἂν εἰ ξυγκρίνοιτο μὲν πάντα, διακρίνοιτο δὲ μή, ταχὺ ἂν τὸ τοῦ Ἀναξαγόρου γεγονὸς εἴη, ὁμοῦ πάντα χρήματα, Lyk. Leokr. § 133: ὃς γὰρ ὑπὲρ τῆς αὑτοῦ πατρίδος οὐκ ἐβοήθησε, ταχύ γε ἂν ὑπὲρ τῆς ἀλλοτρίας κίνδυνόν τινα ὑπομείνειε („denn wer für das eigene Vaterland nicht Hilfe geleistet, der möchte sich natürlich (γε) [1]) beeilen für ein fremdes Land augenblicklich einzustehen"). Vgl. noch Dem. **21**, 209: ταχύ γ' ἂν χαρίσαιντο, οὐ γάρ; **25**, 95: ὃς γάρ, οἷς ὁ δῆμος —, ταχύ γ' ἂν φροντίσειε τοῦ παρ' ἑνὸς λόγου, **58**, 15: ταχύ γ' ἂν οὗτος — ἀνθρώπων ὀλίγων φροντίσειεν ἢ τῶν τὸν πλεῖστον τοῦ χρόνου πλεόντων, ὅστις τοὺς φυλέτας παρόντας οὔτ' ἔδεισεν οὔτ' ᾐσχύνθη. Oder glaubt Herr Cobet des Hiatus wegen an ταχὺ ἂν Anstoß nehmen zu müssen? Dem gegenüber möchte ich ihn daran erinnern, daß sogar Isokrates [2]) sich nicht gescheut hat πολὺ ἂν zu verbinden.

19. § 47: μεμνημένοι τοῦ νόμου καὶ τοῦ ὅρκου ὃν ὀμωμόκατε καὶ τῶν εἰρημένων ὑπὲρ τοῦ πράγματος, τὰ δίκαια καὶ τὰ εὔορκα κατὰ τοὺς νόμους ψηφίσασθε.

‚Exemto altero articulo' behauptet zu dieser Stelle Cobet ‚scribendum: τὰ δίκαια καὶ εὔορκα. Una est atque eadem sententia iusta atque pia, itaque articulus repeti non potest'. Daß der Redner so hätte schreiben können, will ich nicht in Abrede

1) Daß die in diesem und ähnlichen Sätzen liegende Ironie durch γέ ihren Ausdruck findet, wie auch sonst oft, zeigt Mätzner zu Lyk. p. 302; dagegen irrt H. Schmidt, Synonymik der griech. Sprache II. S. 151, wenn er behauptet, dieselbe werde hier durch ταχύ (von dem, „was so schnell nicht" geschehen wird,) ausgedrückt.

2) Vgl. daselbst **4**, 135. **7**, 50. **8**. 101. **9**, 51. **13**, 13 u. 21. **14**, 27. **15**, 35; mehr Beispiele hat gesammelt Benseler zum Areopagiticus p. 297, s. das, auch in der Abhandlung: De hiatu p. 395. 404. 405.

stellen. Allein er faßt hier beides, obwohl es auf dieselbe Handlung zu beziehen ist, von verschiedenem Gesichtspunkte, jedes für sich auf, weil τὰ δίκαια objektiv auf das den Parteien gesetzlich zukommende Recht geht, τὰ εὔορκα dagegen subjektiv von dem mit dem Richtereide in Einklang zu setzenden Richterspruch verstanden werden soll. So sagt Is. VI, 2: ἐξ ὧν ὑμεῖς τά τε εὔορκα ψηφιεῖσθε καὶ τούτοις τὰ δίκαια γενήσεται, wo der Redner zeigt, daß beide Begriffe eben nicht notwendig synonym zu stehen brauchen; und doch nur dann ist es Regel den Artikel an zweiter Stelle wegzulassen. Der Vergleich § 40 dieser Rede: νῦν ἥκει τὰ ὁμολογηθέντα καὶ ὀμοθέντα παραβάς, worauf sich Cobet stützt, paßt gar nicht, weil τὰ ὁμολογηθέντα καὶ ὀμοθέντα völlig synonym stehen als Begriffe von Handlungen, die beide identisch sind und derselben Person angehören. Ebenso wenig durfte er sich Var. lect. p. 118 auf Plat. leg. XII, p. 957c: ὁ θεῖος ἡμῖν καὶ θαυμαστὸς νόμος berufen; denn hier wird die völlige Identität des νόμος behauptet, insofern derselbe auch auf dieselbe Person (ἡμῖν) gerichtet ist und ὁ θεῖος νόμος durch θαυμαστός gewissermaßen sein Prädikat erhält. Wie nun, wenn Cobet Var. lect. p. 378 bei Xen. Kyrop. 7, 5, 52 in dem Satze: εὖ ἤδη ἐδόκουν εἰδέναι ὅτι πολλὴ ἔσοιτο ἀφθονία τῆς ἐμῆς καὶ τῆς σῆς συνουσίας den Artikel vor σῆς oder Xen. Hell. 3, 1, 26: ἀλλ' ἡγείσθω τις, ἔφη, ὅπου κεῖται τὰ Μανίας καὶ τὰ Φαρναβάζου das zweite τὰ beseitigt? Beziehen sich doch, wie in dem eben angeführten Beispiel bei Plato die beiden Prädikate ἐμῆς und σῆς auf dasselbe Subjekt συνουσίας und ist andererseits das mit τὰ bezeichnete Besitztum doch beide Male ebendasselbe. In diesem Falle spricht der regelmäßige Sprachgebrauch für die Auffassung Cobets. Wollten wir aber darauf hin an den zahllosen Stellen, wo die sichere Überlieferung in den Hss. die Wiederholung des Artikels auch in diesem Falle bietet, überall nach Cobets unmethodischer Manier mit der Athetese vorgehen, so wäre für eine schablonenartige Spielerei zwar gesorgt; die Frage ist aber, ob die alten Autoren nicht auch einer anderen ratio, als ausschließlich der von Cobet beobachteten ein Recht einräumten. Vielmehr ist für den griechischen Sprachgebrauch festzuhalten, daß der Artikel einmal nur bei zwei zu einem einzigen vereinigten Begriffen gesetzt wird, dagegen wiederholt

zu werden pflegt trotz der Beziehung auf ebendenselben Begriff, wenn die einzelnen diesem beigelegten Epitheta jedes für sich mit besonderem Nachdruck als nicht synonyme hingestellt werden sollen. Daraus folgt aber auch, daß der Artikel an zweiter Stelle wiederholt wird, wenn die Identität der beiden Begriffe als eine nur eventuell angenommene oder (im Sinne eines anderen) als nicht vorhanden bezeichnet werden soll. So sagt Dem. **19**, 160: Φίλιππός ἐστιν ὁ τῆς εἰρήνης ἐπιθυμῶν καὶ ὁ πόλλ' ὑπισχνούμενος, ebendas. § 311: τὴν ὁσίαν καὶ τὴν δικαίαν ψῆφον ὑπὲρ τῆς πατρίδος θέσθαι, Lyk. § 128: ἕκαστος ὑμῶν τὴν δικαίαν καὶ τὴν εὔορκον ψῆφον θήσεται u. v. a. In diesen Beispielen trifft der erste Fall zu; anders verhält es sich mit den beiden bereits zitierten, von Cobet scheinbar mit Recht emendierten Beispielen bei Xenophon. In dem ersten (Kyrop. **7**, 5, 52) ist die ἡ ἐμὴ καὶ ἡ σὴ συνουσία erst eine von Umständen (nämlich εἰ καλῶς γένοιτο τὸ πάντας ἀνθρώπους ἐφ' ἡμᾶς συλλέγεσθαι), wie der Zusammenhang zeigt, abhängige; die Identität ist also noch nicht perfekt. In dem zweiten (Hell. **3**, 1, 26) wird das beiderseitige Besitztum der Mania und des Pharnabazos von dem Feldherrn Derkyllidas als ein im Sinne des Meidias angeblich nicht identisches bezeichnet; man lese auch hier den Zusammenhang nach. Wenn wir aber diese Art von Beispielen, in denen die Identität durch ein gemeinsames Nomen ausdrücklich gekennzeichnet ist, anerkennen müssen, so werden wir die Richtigkeit der Lesart unserer hier zu behandelnden Stelle keineswegs noch anzweifeln können [1]). Nichts destoweniger will ich auch Beispiele dieser Art noch anführen. Is. XI, 43: τὰ φανερὰ καὶ τὰ ὑπὸ τούτων ὁμολογούμενα, Aisch. **3**, 260: ὑμεῖς δὲ καὶ ἐκ τῶν εἰρημένων λόγων καὶ ἐκ τῶν παραλελειμμένων αὐτοὶ τὰ δίκαια καὶ τὰ συμφέροντα ὑπὲρ τῆς πόλεως ψηφίσασθε, Lys. **19**,

---

1) Dieser Sprachgebrauch wird denn auch als berechtigt anerkannt von Mätzner zu Lyk. p. 293, 319, zu Antiph. p. 142, Vömel zu Dem. fals. leg. §§ 280 u. 311, Westermann zu Dem. **23**, 132 u. 150. Am ausführlichsten handelt hierüber Benseler zu Isokr. Areopag. p. 290 ff, doch ohne die gehörige Tiefe der Auffassung. Was hat unter anderem bei ihm der Hiatus mit diesem Sprachgebrauch zu thun? Zur Vermeidung desselben wird der Schriftsteller doch nicht höhere Zwecke des Gedankens aufgeben, um so weniger als sich mit geringen Mitteln dieser Fehler der sprachlichen Form vermeiden läßt.

64: καὶ ταῦτα ποιοῦντες τά τε δίκαια ψηφιεῖσθε καὶ ὑμῖν αὐτοῖς τὰ συμφέροντα, Isokr. **18**, 68: ὧν χρὴ μεμνημένους ἅμα τά τε δίκαια καὶ τὰ συμφέροντα ψηφίζεσθαι, psDem. **43**, 84: ταῦτα ποιοῦντες τά τε δίκαια ψηφιεῖσθε καὶ τὰ εὔορκα καὶ τὰ ὑμῖν αὐτοῖς συμφέροντα. Und wenn bisweilen der Artikel überhaupt fehlt, wie z. B. Aisch. **3**, 8: εὖ οἶδ' ὅτι δίκαια καὶ εὔορκα καὶ συμφέροντα ὑμῖν αὐτοῖς ψηφιεῖσθε, so findet der fehlende Hinweis dem sonst deiktisch gebrauchten, weil auf etwas Bekanntes oder auf ein bestimmtes Individuum hinweisenden, Artikel gegenüber in dem sich leicht ergebenden Gegensatz seine ausreichende Erklärung.

Zusammenfassend müssen wir also sagen, daß der Artikel in seiner Wiederholung statthaft ist, wenn der Sprecher die einzelnen an einander gereihten, auf dieselbe Person oder Sache gerichteten Begriffe als nicht völlig kongruierende isolieren will, während er sie unter einen gemeinschaftlichen Artikel stellt, wenn dieselben nach Zeit, Ort und Art gänzlich übereinstimmen und als zu einer Einheit verschmolzen aufgefaßt werden sollen. Danach beurteilt sich leicht auch Is. VIII, 37: τά τε χρέα — καὶ τόκους, insofern beides als ein unteilbares Ganze hingestellt wird.

Wir können es hiermit genug sein lassen: muß doch jedem Unbefangenen auch hier wieder klar geworden sein, wie unberechtigt Cobet sich berufen fühlt, auch diesen Sprachgebrauch gegen die Autorität der Hss. zu emendieren.

III.

Es bleibt mir noch übrig den dritten Aufsatz Cobets „Isaei locus restitutus" (Mnemosyne IX. p. 396 ff.) näher zu beleuchten. Die angeblich fehlerhaft überlieferte Stelle ist VII, 35:

> καὶ μὴν οὐδὲ ἀλλότριον ἀλλ' ὄντα ἀδελφιδοῦν (scil. υἱόν με ἐποιήσατο) — οὐδ' αὖ ἀφιλότιμον ὃς τὰ ὄντα ἀφιέναι ἔμελλον, ὥσπερ οὗτοι τὰ τοῦ κλήρου πεποιήκασιν, ἀλλὰ βουλησόμενον καὶ τριηραρχεῖν κτλ.

Cobet sucht den Nachweis zu führen, daß ἀφιέναι in den Worten ὃς τὰ ὄντα ἀφιέναι ἔμελλον unstreitig falsch sei: ‚nam solebant' — so führt er aus — ‚οἱ ἀφιλότιμοι ἀποκρύπτεσθαι τὰ ὄντα ἵνα μὴ λειτουργοῖεν, contra οἱ φιλότιμοι dicuntur τὰ ὄντα φανερὰ καθιστάναι καὶ λαμπρῶς καὶ φιλοτίμως πάντα ὑπηρετεῖν τῷ δήμῳ'. Nun sei für den Begriff des ἀποκρύπτεσθαι τὰ ὄντα im Gegensatz zu dem φανερὰ καθιστάναι der Ausdruck ἀφανίζειν τὰ ὄντα ein überaus geläufiger, wie beispielsweise auch Is. XI, 47 zeige, und überhaupt kehre dieser Gedanke bei den Rednern vor Gericht immer wieder. Unzweifelhaft habe daher Isaios ἀφανιεῖν ἔμελλον geschrieben. Für den Moment eine recht bestechende Konjektur; denn allerdings konnte ΑΦΑΝΙΕΙΝ durch Verstellung der Buchstaben allenfalls in ΑΦΙΕΝΑΙ verschrieben werden. Allein es ist auch ein anderer Gesichtspunkt zu berücksichtigen, von dem aus wir untersuchen müssen, ob das Verbum ἀφανίζειν, wie sonst oft, auch an dieser Stelle am Platze ist. Cobet hat nämlich nicht beachtet den unmittelbar

folgenden Vergleichungssatz ὥσπερ οὗτοι τὰ τοῦ κλήρου πεποιήκασιν, auf den es hier doch in erster Linie ankommt. Was haben also die Gegner mit der ihnen früher zugefallenen Erbschaft gemacht? Offenbar ist die Beantwortung dieser Frage entscheidend für das in Frage stehende Verbum des regierenden Satzes. Nun lesen wir in der ganzen Rede nirgends, daß der Sprecher seinen Gegnern den Vorwurf der Verheimlichung des Vermögens gemacht hätte. Vielmehr zeigt § 31, daß diese die ererbten Grundstücke für fünf Talente verkauft, das Geld unter sich verteilt, ohne ihrem Erblasser einen Adoptivsohn einzusetzen, und so das Haus, das bis dahin Trierarchie geleistet, in schmählicher Weise vernichtet haben. Dies ist es also, was der Sprecher der Rede den Gegnern vorwirft, während er seinerseits betont, daß sein Adoptivvater Apollodor die Gegner auch aus diesem Grunde im Testament ausgeschlossen habe, und gerade ihn vielmehr zum alleinigen Erben haben wollte, von dem er überzeugt war, daß er nicht so ehrlos und rücksichtslos gegen den Staat, wie jene, das ihm zufallende Vermögen verschleudern werde, um sich den Liturgieen zu entziehen. Wir sehen also, auch in dem ‚rem familiarem perdere et dilapidare', was Cobet leugnet, kann die Eigenschaft des ἀφιλότιμος bestehen, nicht nur in dem ἀποκρύπτεσθαι τὰ ὄντα.

Die Züricher Herausgeber haben daher mit Recht die überlieferte Lesart festgehalten [1]; denn mit dem ἀφιέναι τὰ ὄντα wird im Grunde nichts anderes gesagt, als was vorher § 32 (vgl. auch § 42) der Redner mit den Worten οἶκον τριηραρχοῦντα ἀναιρεῖν ausdrückt. Mit dem οἶκον τριηραρχοῦντα ἀνῃρήκασι wird aber eben behauptet, daß die Gegner durch den Verkauf des ererbten Grundstückes, das einen Wert von fünf Talenten repräsentierte und daher nicht nur zu den sogenannten enkyklischen Liturgieen, sondern auch zur Trierarchie und zur außerordentlichen Kriegssteuer verpflichtet war, sowie insbesondere durch die Teilung des Baarvermögens die weitere Einschätzung zu diesen Leistungen der zuständigen Behörde that-

---

1) Mit Hinweis auf die Bedeutung des Verbs in τὰ ὅπλα ἀφιέναι Plat. apol. 39a, leg. XII, 944c sowie in dem Solonischen Σαλαμιναφέτης; vgl. dazu Lobeck, Paralip. p. 428 Note 40; Dem. 1, 8 καιρὸν ἀφεῖναι.

sächlich unmöglich gemacht haben, insofern sie ein vorher zu den höchsten Steuern und Staatsleistungen herangezogenes Grundstück nebst Pertinenzien veräußerten und durch die Zersplitterung des Kapitals zu grunde richteten; vgl. hierzu Dem. 27, 64.

Schon Bekker und Schömann hatten an dem ἀφιέναι Anstoß genommen und ἀφανίσαι verlangt. Doch Cobet hat die Entdeckung gemacht, daß μέλλω stets den Inf. Fut. erfordere, und hält die oft übereinstimmende Lesart des Inf. Präs. oder Aor. nach diesem Verb für eine ‚communis omnium codicum corruptela'. Wir werden uns auch durch diese Fiktion nicht beirren lassen: es genügt bezüglich der Verbindung von μέλλω mit dem Inf. Präs. u. Aor. neben dem Inf. Fut. zu verweisen auf Lobeck, Parerga ad Phrynich p. 745 squ, G. Hermann ad Viger. p. 754, Porson zu Eur. Or. v. 929, Maetzner zu Lykurg. p. 87. 198, Matthiae § 498 e, Madvig, Syntax § 116, Krüger § 53, 8, 3 u. 4, Kühner § 387, 6, Anm. 2. Übrigens gebraucht auch Isaios wiederholentlich den Inf. Aor. nach μέλλω, nämlich III, 26. V, 5. IX, 13. XI, 25, den Inf. Präs. z. B. III, 36. 74. IX, 15. Über μέλλω = cunctari vgl. besonders G. Hermann zu Elmsleys Eur. Med. v. 1209 (S. 394).



